

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN • ILO • FAO • UNESCO • ICAO • IBRD • IFC • IDA • IMF • UPU • WHO • ITU • WMO • IMO •
WIPO • IFAD • UNIDO • IAEA • WTO • UNRWA • UNITAR • UNICEF • UNHCR • WFP • UNCTAD •
UNDP • UNFPA • UNV • UNU • UNEP • UNCHS • INSTRAW • ECE • ESCAP • ECLAC • ECA •
ESCWA • CERD • CCPR • CEDAW • CESCR • CAT • CAAS • CRC • UNTSO • UNMOGIP • UNFICYP •
UNDOF • UNIFIL • UNIKOM • MINURSO • UNOMIG • UNMIBH • UNMOP • UNMIK • UNAMSIL •
UNTAET • MONUC • UNMEE



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

3'01

VEREINTE NATIONEN

49. Jahrgang

Juni 2001

Heft 3

Danuta Hübner

Gestalt und Gestaltung Europas

Die aktuellen und künftigen Herausforderungen für die ECE 89

Armin Laschet

Gemeinsame Strategie gibt der EU-Außenpolitik Profil

Für ein neues Verhältnis Brüssels zu den Vereinten Nationen 97

Sabine von Schorlemer

Zwischen Abgrenzung und Kooperation

Die Rechtsnatur der WTO und ihr Verhältnis zum UN-System 101

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Andreas Zumach Anhaltende Instabilität 105

Anja Papenfuß Menschen unterhalb der Armutsgrenze 109

Anja Papenfuß Gefahren von Amnestieregelungen 111

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Burundi, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenskonsolidierung, Friedenssicherung, Guinea, Guinea-Bissau, Horn von Afrika, Internationale Gerichte, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda 114

Buchbesprechungen

Christian Tomuschat Jones: The Practice of the International Criminal Tribunals for the Former Yugoslavia and Rwanda 126

Guido Hildner Conlon: United Nations Sanctions Management · *Starck*: Die Rechtmäßigkeit von UNO-Wirtschaftssanktionen in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung 127

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 94 90 10;

Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseest. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 64,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 13,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL,
Ministerpräsident des Freistaats Sachsen

Bischof Heinz-Georg Binder

Prälat Paul Bocklet

Dr. Hans Otto Bräutigam

Dr. Fredo Dannenbring

Prof. Dr. Tono Eitel

Joseph Fischer, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Carl-August Fleischhauer, Richter
am Internationalen Gerichtshof im Haag

Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher

Dr. Wilhelm Höynck

Dr. Klaus Kinkel, MdB

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Robert Leicht

Prof. Dr. Hermann Mosler

Prof. Dr. Jens Naumann

Detlev Graf zu Rantzau

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB

Prof. Dieter Stolte, Intendant des ZDF

Dr. Helga Timm

Prof. Dr. Christian Tomuschat

Dr. Theodor Waigel, MdB

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB

Dr. Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a.D.

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg

Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
(Stellvertretender Vorsitzender)

Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn
(Stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden
(Schatzmeister)

Kai Ahlborn, Bonn

Gerhart R. Baum, Köln

Wolfgang Ehrhart, Bonn

Dr. Christine Kalb, Berlin

Armin Laschet, MdEP, Aachen

Dr. Günther Unser, Aachen

Reinhard Wesel, München

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb
Vorsitzende, Landesverband Berlin

Stephanie Rieder
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg

Ekkehard Griep
Vorsitzender, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Dr. René Klaff, Generalsekretär

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Dag-Hammarskjöld-Haus

Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn

☎ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92

✉ DGVN-Bonn@t-online.de

www.dgvn.de

Gestalt und Gestaltung Europas

Die aktuellen und künftigen Herausforderungen für die ECE

DANUTA HÜBNER

Als im Jahre 1990 die absurde Teilung Europas ihr Ende fand, begann in unserer Region eine Diskussion über die Definition des Begriffs Europa. Angestoßen wurde sie durch die graduelle Öffnung des Mechanismus der europäischen Integration für die im Übergang begriffenen Volkswirtschaften. Im Zuge dieser Debatte kam das Empfinden auf, daß nur die Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU) die Garantie für eine Zugehörigkeit zu Europa sei; als logische Folge hieraus schlich sich bei all denjenigen Ländern, die sich nicht auf der Überholspur in Richtung Beitritt befanden, das Gefühl ein, sie seien auf der Strecke geblieben. Im Laufe des vergangenen Jahrzehnts jedoch hat sich der Integrationsprozeß immer stärker übergreifend gestaltet, und heute haben nahezu alle Übergangsvolkswirtschaften die Zusammenarbeit mit der EU in der einen oder anderen Weise institutionalisiert. Es ist uns ebenfalls bewußt geworden, daß die langersehnte Erweiterung der EU nicht nur ein technischer Prozeß ist, dessen Modalitäten lediglich verhandelt und sodann vereinbart werden; sie ist in der Tat Ausdruck eines umfassenden Wandels in Europa, der für die beitragswilligen Staaten massive Einschnitte mit sich bringt, aber auch zu einer tiefgreifenden Umwälzung innerhalb der EU beiträgt.

Europa erfordert Vision und Pragmatismus

Doch die wichtigste Herausforderung bleibt bestehen: allen Ländern, die in absehbarer Zeit nicht zum Kreis der EU-Mitglieder zählen werden, das Gefühl zu vermitteln, daß sie Teil Europas sind. Im Kontext eben dieser Bemühungen kommen die tatsächlich gesamteuropäischen Organisationen wie die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE), der Europarat und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ins Spiel. Von Bedeutung ist es auch, daß wir uns klarmachen, daß ›Europa‹ nichts Vorgegebenes ist, daß es sich nicht einfach ereignet oder von alleine im Werden ist. Wir sprechen von einem Europa, welches erschaffen, mitunter geradezu neu erfunden werden muß, wo nichts unvorstellbar ist, wo es zu Prozessen und Entwicklungen kommt, die gut zehn Jahre zuvor nicht einmal in den kühnsten Träumen ihren Platz gefunden hätten.

Wenn wir versuchen, Europa und seine Grenzen näher zu bestimmen, stellen wir rasch fest, daß sich Europa nicht anhand ethnischer oder religiöser Merkmale definieren läßt, aber auch nicht auf Grund linguistischer oder geographischer Kriterien. Keines dieser Attribute trifft auf die Region in ihrer Gesamtheit zu, deren besonderes Charakteristikum eben ihre Vielfalt ist. Geschuldet ist dies zum großen Teil unserer europäischen Geschichte, die von jeher ein Nebeneinander aus Vielfalt und Einheit, Wandel und Kontinuität, aufgeklärten Werten und gefährlichen Abirrungen, von großen Tagen und Zeiten des Unglücks war. Wenn wir versuchen, die Identität Europas zu bestimmen, sollten wir uns auf seine Offenheit, seine Vielfalt und auf die Solidarität mit all denjenigen, die sich als Europäer fühlen, konzentrieren. Grundlage der Identität Europas sind heute die gemeinsamen Werte: Demokratie, Achtung der Menschenrechte, Gleichstellung von Minderheiten, Herrschaft des Rechts und der Markt als Hauptmotor des Wachstums. Im Laufe der Jahre ist zu diesem Wertesystem noch ein geschärftes Bewußtsein für soziale Belange, die Herausforderung der Friedensgestaltung, Umweltrisiken und die Verpflichtung zu ›guter Regierungsführung‹ getreten – allesamt lebendige Werte, die es Europa gestatten, auch in einem Prozeß zunehmender Integration seine Vielfalt zu bewahren. Diese Werte gilt es auszugestalten, denn einen fertigen Entwurf der Zukunft gibt es nicht; wohl aber gibt es eine Vielzahl von Erwartungen der Menschen und von europäischen Interessen. Werte, Erwartungen, Interessen – das ist der Reichtum Europas.

Wie sieht das heutige Europa aus? Es ist sicherlich diversifiziert, im positiven Sinne – indem diese Entwicklung zugleich Komplementarität und das Potential zur Zusammenarbeit in sich birgt – wie auch im negativen Sinne, denn nur für wenige Transformationsländer wird dieses Jahrzehnt die Vollendung des Übergangs zu Demokratie und Marktwirtschaft mit sich bringen. Für jede der Übergangsvolkswirtschaften bedeutet die Festigung der Demokratie zugleich eine Stärkung ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zum Wandel wie auch dazu, sich den Herausforderungen auf der lokalen, subregionalen, europäischen und globalen Ebene zu stellen.

Begleitet wurde dieser schmerzhafteste Prozeß des Übergangs durch wachsende Ungleichgewichte bei der Durchsetzung institutioneller und struktureller Reformen, bei den Ergebnissen der Wirt-

Die Mitgliedschaft der ECE

Mitgliedstaaten (55):

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Israel*, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldau, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Rußland, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Staaten, Zypern

* Mitgliedschaft auf vorläufiger Basis

Die ECE im Internet:

Internet-Kennung: <http://www.unece.org/>

Anschrift:

Economic Commission for Europe
Palais des Nations
CH – 1211 Genève 10

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Danuta Hübner, geb. 1948, Professorin für Volkswirtschaftslehre, ist seit 2000 Untergeneralsekretärin der Vereinten Nationen und Exekutivsekretärin der ECE in Genf. Als Staatssekretärin war sie 1996/97 in der polnischen Regierung für Fragen der europäischen Integration zuständig.

Armin Laschet, geb. 1961, MdEP seit 1999, gehört dem Auswärtigen Ausschuß und dem Haushaltsausschuß des Europäischen Parlaments an. Vorsitzender des Bundesausschusses Entwicklungspolitik der CDU Deutschlands. 1994-1998 Bundestagsabgeordneter.

Dr. Dr. Sabine von Schorlemer, geb. 1959, ist seit 2000 Professorin für Völkerrecht, Recht der Europäischen Union und Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden.

schaftstätigkeit und den Zukunftsaussichten. Europas größte Herausforderung liegt nun in der nachgeschalteten ›zweiten‹ Transformation; sie betrifft diejenigen Staaten, die trotz der in den vergangenen zehn schwierigen Jahren unternommenen Anstrengungen und durchlebten Fehlschläge der Entwicklung hinterherhinken. Unterschiedlich ausgeprägt ist in Europa auch die Fähigkeit der einzelnen Länder, den Chancen und Risiken der Globalisierung zu begegnen. Europa ist Teil einer sich wandelnden Welt, deren markantes Kennzeichen die Zunahme wechselseitiger Abhängigkeiten ist. Frieden und Stabilität – europäische Grundwerte par excellence – werden nicht mehr durch geschützte Grenzen und durch das Gleichgewicht der Mächte garantiert, sondern durch internationale Zusammenarbeit und Integration. Europa ist geradezu dazu verurteilt zu kooperieren – eben wegen seines latenten Konfliktpotentials und wegen des globalen Wettbewerbs. Und weil es sich einfach lohnt. Um gegenüber der weltweiten Konkurrenz mit Erfolg mithalten zu können, muß Europa stärker wettbewerbsfähig werden; hierfür bietet die europäische Zusammenarbeit die beste Grundlage. In der heutigen Zeit wird Leistungsfähigkeit nicht mehr vererbt; sie wird erarbeitet, und wir alle haben unseren Anteil daran. Die regionale Ebene ist von größter Wichtigkeit – hier werden Normen und Standards geschaffen, ist die Zusammenarbeit am engsten, laufen die meisten Bemühungen um die Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken zusammen. Auch innerhalb Europas gibt es den ›digitalen Graben‹, doch läßt sich die Informationstechnologie zu einem komparativen Vorteil unserer Region und einem wichtigen Instrument zur Beschleunigung der Übergangsprozesse, der Entwicklung und der Integration ausbauen.

Vor dem Hintergrund dieser für die Zukunft Europas so entscheidenden Verläufe erscheint es mindestens ebenso notwendig und angemessen, die gemeinsame Zukunft auch gemeinsam und gleichberechtigt mit allen Partnern zu durchdenken und zu planen. Wir brauchen in Europa zudem einen Konsens, der potentiell zerstörerische Reaktionen auf die in der Region spürbaren Folgen der Globalisierung vermeiden hilft.

Wir haben erkannt, daß die klügste Antwort Europas auf die immer weiter wachsenden Herausforderungen die europäische Integration ist, wie sie sich auf unserer gemeinsamen tragischen Vergangenheit, unserer Vision der Zukunft und unserem kollektiven Wertesystem gründet; hierauf können wir immer zurückgreifen und damit unser Identitätsgefühl stärken. Der Löwenanteil der Arbeit, die für die Integration Europas geleistet werden muß, muß in den einzelnen Ländern von den politischen Führern, von der Zivilgesellschaft und der Geschäftswelt erbracht werden. Doch auch der internationalen Gemeinschaft kommt eine bedeutende Rolle zu, und hier besonders der Familie der internationalen Organisationen. Und genau an dieser Stelle kommt die ECE ins Spiel.

Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa ist eine gesamteuropäische Organisation; eben diese regionale Ausprägung ist ihr großer Vorzug. Vor 1989 war sie das wichtigste Forum der Ost-West-Beziehungen für die von ihr abgedeckte Region, und immer noch stellt sie für ein diversifiziertes Europa den Ort der Debatte und des gemeinschaftlichen Handelns dar. Durch ihrer Rolle bei der Normierung und Standardsetzung bietet sie für das gesamte Europa auf den Gebieten von Umwelt, Verkehr, Energie, Handelserleichterungen und Unternehmensentwicklung das grundlegende Instrumentarium im Dienste der Integration. Ein weiteres Beispiel für die Möglichkeiten, die Staaten Europas einander näher zu bringen, ist der Auftrag, den die ECE bei der Zusammenführung der statistischen Systeme übernommen hat. Ebenso tragen ihre Wirtschaftsanalysen und Politikberatungen zum besseren Verständnis des einzigartigen Transformationsprozesses und des wirtschaftlichen Wandels in unserer Region bei. Und jede Hilfestellung, die die ECE den Transformationsländern zukommen lassen kann, befördert die Integration Gesamteuropas.

Vielfalt und Ungleichgewichte in Europa haben auch eine subregionale Dimension. Wenn Nachbarstaaten zwecks Suche nach gemeinsamen Lösungen für grenzüberschreitende Probleme an einen Tisch gebracht werden, so nutzt das der gesamteuropäischen Zusammenarbeit. Dies ist das Ziel der subregionalen Programme der ECE.

Trotz des beispiellosen Wandels in unserer Region steht noch immer eine befriedigende Antwort auf die grundlegende Frage aus, die sich die Europäer vor mehr als zehn Jahren gestellt hatten: wie sich unser zu Beginn der neunziger Jahre beschlossenes Ziel der Zusammenführung der Staaten und Gesellschaften verwirklichen läßt. Natürlich sind die Herausforderungen selbst wichtig, aber noch wichtiger ist, wie wir sie bewältigen. Die Fähigkeit zur Bewältigung der von außen herangetragenem wie auch der selbstgestellten Aufgaben wird die Zukunft Europas bestimmen. In der Zwischenzeit ist die gescheiteste Antwort auf all diese Herausforderungen die gesamteuropäische Zusammenarbeit. Um diese geht es der ECE.

Europa braucht die Konsolidierung des Friedens

Europa ist keineswegs frei von Konflikten; wenn sie auftreten, dann geschieht dies in unserer unmittelbaren Nachbarschaft. Seit dem Ende des Kalten Krieges, das es den mittel- und osteuropäischen Ländern ermöglichte, den Weg zu Demokratie und Marktwirtschaft zu beschreiten, mußte Europa auch die Erfahrung von Gewalt, Blutvergießen, Flüchtlingsströmen und Binnenwanderungen machen. Mit ihren knapp 7,3 Millionen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen steht unsere Region nach Asien auf dem zweiten Platz der Statistik des UNHCR. Gewiß haben sich die Ausprägungen der Konflikte verändert; sie entwickeln sich heute immer seltener zwischen unabhängigen Staaten, sondern vielmehr im Innern der Länder – und bringen doch gravierende grenzüberschreitende Auswirkungen für Handel und Investitionen, finanzielle Verflechtungen und die allgemeine Sicherheitslage in der Region mit sich. Die Konfliktursachen sind meist außerordentlich vielschichtig und speisen sich aus politischen, ethnischen, religiösen, sozialen und wirtschaftlichen Faktoren. Bei den letztgenannten geht es etwa um Streitigkeiten über den Zugang zu und die Verteilung von Ressourcen wie Land, Arbeit oder Krediten.

Die Reaktion der internationalen Gemeinschaft – und damit auch der Vereinten Nationen – auf dieses Anwachsen der Spannungen in Europa war energisch. Hohe Priorität wurden der Konfliktprävention und der Konfliktnachsorge eingeräumt, was zu einer Wiederaufnahme von Diskussionen und Vorkehrungen im Hinblick auf Frühwarnmechanismen in potentiellen Konfliktgebieten führte. In dem Maße, in dem man sich gemeinsam der tieferen Ursachen der Konflikte – Armut, Arbeitslosigkeit, Anwachsen der Einkommensdisparitäten oder Ausbildungsdefizite – bewußt wurde, wuchs auch die Einsicht in die Notwendigkeit, als eine Strategie der Friedenskonsolidierung die ökonomische und gesellschaftliche Entfaltung stärker zu fördern. In der ›Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen‹ (Text: VN 5/2000 S. 190ff.) versprachen die Mitgliedstaaten der Weltorganisation, die »Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« gemeinsam zu tragen. Verstärkt werden soll »die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta«.

Als gesamteuropäische Einrichtung bietet sich die ECE mit ihrer institutionellen Ausprägung als zwischenstaatlicher Kooperationsrahmen in den für die Region relevanten Bereichen als einzigartiges Forum an, in dem die strukturellen Ursachen der Konflikte im wirtschaftlichen und sozialen Bereich angegangen werden können und in dem aktiv und effizient auf die Herbeiführung friedlicher Verhält-

nisse hingearbeitet werden kann. Zu diesem Zwecke baut sie mit anderen regionalen Einrichtungen – vor allem mit der OSZE, dem Europarat und der Europäischen Kommission – wirkungsvolle, zur gegenseitigen Stärkung beitragende partnerschaftliche Beziehungen auf.

Friedenskonsolidierung kann und soll in entwicklungsbezogene Aktivitäten münden. Bei der Vorbereitung einer Entwicklungsstrategie, konkreten Planungen oder der Inangriffnahme von Projekten müssen wir uns immer die Relevanz für die Konfliktprävention vor Augen führen. Nur wenn wir die Belange von Frieden und Stabilität in kohärenter Weise in unsere Strategieplanungen und Handlungen, in Kooperationsbeziehungen, Politikberatung und konkrete Arbeitsprogramme einfließen lassen, tragen unsere Bemühungen um die Friedenskonsolidierung Früchte. Wo potentielle Friedensbedrohungen gegeben sind, können auch die aus dem Frieden erwachsenden Vorteile gewaltig sein – wir sollten ihnen stärkere Beachtung schenken.

Wir müssen zu Formen von Aktivitäten finden, die den Dialog zwischen den Ländern fördern und grenzüberschreitende Probleme angehen. In der ECE haben wir dafür viele Instrumente an der Hand: die Verfahren der Schaffung internationaler Normen und Standards, vergleichende Untersuchungen, ein Repertoire an Erfahrung und bereits gelernten Lektionen, schließlich verschiedene Foren, in denen in unterschiedlichen Themenbereichen das gegenseitige Verständnis vertieft werden kann. Ein umfassender gemeinsamer Ansatz der internationalen Gemeinschaft für Sicherheit und Friedenskonsolidierung würde uns eine größere Effizienz erlauben, zumal die einschlägigen operativen Werkzeuge und Mechanismen bereits bekannt und verfügbar sind. Wenn wir uns im Wirtschafts- und Sozialbereich der Herausforderung der Friedenskonsolidierung stellen wollen, müssen wir sie als einen Prozeß betrachten, nicht als eine Abfolge einmaliger Aktionen.

Zweifellos ist die Aufgabe der internationalen Gemeinschaft bei der Bewältigung entwicklungsbedingter Konfliktursachen in erster Linie die Förderung der im jeweiligen Land vorhandenen Ansätze. Doch wir können mehr tun: wir können für Reformen und ›Gute Regierungsführung‹ eintreten, wir können zur Schaffung eines stabilen internationalen Umfelds beitragen, wir können mit anderen Angehörigen der internationalen Gemeinschaft engere Partnerschaften eingehen, und wir können unsere komparativen Vorteile besser nutzen. Es ist aber auch die Aufgabe der ECE-Mitgliedstaaten, mit dem vorhandenen Pfund zu wuchern, nämlich der regionalen Reichweite unserer Wirtschaftskommission.

Die ECE beteiligt sich an den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um den Wiederaufbau und die Entwicklung der gesamten südosteuropäischen Subregion. Auf ihrer 54. Jahrestagung wurde dem ECE-Sekretariat 1999 das Mandat übertragen, den Aufbau dort mit seinem ganzen Sachverstand und Erfahrungsschatz zu unterstützen. Diesem Auftrag ist die ECE etwa in den Bereichen Transport und Verkehr, Energie, Umwelt, Handelserleichterungen, Wirtschaftsanalyse und Unternehmensförderung mittels dreier Programme – der ›Südosteuropäischen Initiative für Zusammenarbeit‹ (Southeast European Cooperation Initiative, SECI), der ›Wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Gebiet des Schwarzen Meeres‹ (Black Sea Economic Cooperation, BSEC) und der ›Mitteleuropäischen Initiative‹ (Central European Initiative, CEI) – nachgekommen. Dem von Brüssel aus verwalteten Stabilitätspakt für Südosteuropa können wir unsere umfangreiche Sachkenntnis in Sachen Wiederaufbau zur Verfügung stellen.

Der Wiederaufbau im Kosovo ist nur ein erster Schritt auf dem langen Weg der Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Südosteuropa; die eigentliche Herausforderung ist die künftige Entwicklung der gesamten Subregion. Diese braucht eine solide wirtschaftliche Grundlage, die ökonomische Sicherheit, Arbeitsplätze, stei-

gende Einkommen und ein soziales Netz bietet – Grundvoraussetzungen für Frieden und Demokratie. Diese Ziele lassen sich nur verwirklichen, wenn alle Beteiligten, die Völker der Subregion wie auch die internationale Gemeinschaft, ihre dauerhafte Mitwirkung zusagen. Die Menschen dort sehnen sich nach Frieden, Stabilität und Wohlstand – wir alle, die gesamte internationale Gemeinschaft, haben schlicht die Pflicht, ihnen zu helfen.

Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnologie

In der Arbeit der ECE haben wir erkannt, daß die Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) zu einem exzellenten Instrument der Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit, die uns so am Herzen liegt, werden kann. Bei der Umsetzung dieser Einsicht konzentrieren wir uns vor allem auf zwei Kernbereiche: die Regelwerke und die Nutzung der ICT zur Unternehmensförderung.

Für einen Ausbau der ICT, so das Credo der ECE, ist internationale Zusammenarbeit unerlässlich. Ich möchte dies an einem Beispiel veranschaulichen: Die ECE hat zusammen mit der ITU und zwei weiteren auf dem Gebiet der Standardisierung führenden Organisationen – der Internationalen Kommission für Elektrotechnik (IEC) und der Internationalen Organisation für Normung (ISO) –, eine Vereinbarung über auf elektronischem Wege getätigte Geschäfte unterzeichnet, durch die voneinander abweichende und konkurrierende Ansätze zur Standardisierung auf diesem Gebiet nach Möglichkeit unterbunden werden sollen. Im Zuge dieser Gemeinschaftsarbeit konnten einander ergänzende Standards gefunden werden, die nun ein bedeutendes Rahmenwerk für den ›e-commerce‹ bilden. Es ist dies ein ausgezeichnetes Beispiel für eine praktizierte Partnerschaft, die sich auf die Zusammenschau der unterschiedlichen Aktivitäten auf dem Gebiet der Standardisierung und auf ein koordiniertes Programm gründet. Das Rahmenwerk steht nunmehr allen Organisationen offen, die sich mit Standardisierung befassen.

Nach Überzeugung der ECE legt die Entwicklung der ICT auch die Zusammenarbeit mit den anderen Regionalkommissionen der Vereinten Nationen nahe, insbesondere beim Aufbau der entsprechenden Kapazitäten. Ein Beispiel bietet die von der ECE organisierte Fortbildung von Fachleuten aus dem Gebiet der ECA. Ein neues Projekt für Länder des Mittelmeerraums wurde in Zusammenarbeit mit der ECA und der ESCWA ins Leben gerufen.

Für die ECE ist es selbstverständlich, daß die Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie die Kooperation mit all denen erfordert, die die ICT als ein wichtiges Rüstzeug für die Bewältigung der Entwicklungsaufgabe begreifen. Daher beziehen alle Aktivitäten der ECE auf diesem Gebiet sowohl die staatliche Verwaltung als auch die Privatwirtschaft, Forschungsinstitute, internationale Organisationen und nichtstaatliche Organisationen (NGOs) mit ein. Sehr eng ist auch unsere Zusammenarbeit mit den Organisationen, deren Arbeitsprogramm ebenfalls einen Schwerpunkt bei der ICT setzt; dies sind vor allem die UNCTAD, die WTO, das Internationale Handelszentrum (ITC), die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, die ITU, die WIPO, die Industrieländer-Organisation OECD und die Europäische Gemeinschaft. Die Zusammenarbeit mit diesen Partnern erhöht auch den Wirkungsgrad unserer eigenen Arbeit.

Schwerpunkt Umwelt

Uns allen in der ECE ist bewußt, daß wir erst dann etwas bewirken können, wenn unsere Arbeit die Stufe der praktischen Umsetzung erreicht. Die Durchsetzung von Höchstwerten für Schadstoffemissionen, die Anwendung fiskalischer Maßnahmen, spezifische Beschränkungen des Straßenverkehrs, der Aufbau verbundener Transportsysteme, der Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs und die Entwicklung von umweltrelevanten Evaluierungsmodellen – dies alles sind nur einige der Themenkomplexe, deren Behandlung unter der Ägide unserer Wirtschaftskommission initiiert wurde und deren weitere Umsetzung auf allen Ebenen vorangetrieben werden muß. Nach meiner Überzeugung könnten wir noch einen Schritt weiter gehen und auch die Planungsarbeiten auf allen Ebenen – einschließlich der örtlichen – zur städtischen und ländlichen Flächennutzung in die-



Höchstwerte für Schadstoffemissionen festzusetzen ist zu einer bedeutenden politischen Aufgabe geworden; nicht minder wichtig ist im Umweltbereich die Überwachung der Umsetzung beschlossener Maßnahmen und die Entwicklung von umweltrelevanten Evaluierungsmodellen. Im November 1979 war das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung in Genf unterzeichnet worden. Zu den wesentlichen Bestimmungen des »in dreijähriger mühsamer Kleinarbeit« ausgehandelten Vertragswerks gehören »Ausbau bestehender Meßprogramme und Ausrüstung neuer für die Luftverschmutzung bedeutsamer Anlagen nach dem Stand der Umwelttechnik« (VN 1/1980 S. 24). Mittlerweile wurde es durch eine Reihe von Protokollen ergänzt.

se Prozesse mit einbeziehen, denn jene können uns dem Ziel der Nachhaltigkeit einen Schritt näherbringen.

Uns ist auch bewußt, daß Umweltschutz und Wettbewerbsfähigkeit sich nicht ausschließen müssen. Dieser falsche Gegensatz rührt von einem verengten Blick auf die Quellen des Wohlstands und einer statischen Vorstellung von Wettbewerb her. Heute steht es außer Frage, daß die Aufstellung von Qualitätsstandards hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt der Wettbewerbsfähigkeit und der Wohl-

standssicherung förderlich sein können. Denn sie begünstigen Innovationen in Produktion und Vermarktung, die sich auf den internationalen Märkten hoher Wertschätzung erfreuen. Ich greife dieses Thema auf, weil die Einkommensdisparitäten innerhalb der einzelnen Länder und zwischen den Staaten der ECE-Region beträchtlich sind und noch zunehmen. Man könnte daher leicht der Versuchung erliegen, den Umweltschutz als eine Spielwiese der Reichen anzusehen. Dies wäre jedoch falsch und kurzfristig. Umweltschutz ist kein Luxus, sondern die bestmögliche Investition in die Zukunft.

Der Schutz unserer Umwelt ist in Europa immer stärker in den Vordergrund getreten. Es ist der ECE gelungen, ein einzigartiges regionales Regelwerk zum Umweltschutz zu erarbeiten, das die wichtigsten Bereiche der einschlägigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit abdeckt. Fünf Umwelt-Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle haben den grenzüberschreitenden Gewässerschutz, Störfälle in Industrieanlagen, die Überwachung der Luftverschmutzung, die Evaluierung von Einwirkungen auf die Umwelt sowie die Information der Öffentlichkeit und ihre Beteiligung an Entscheidungsprozessen zum Gegenstand.

Wir alle wissen, daß die Luftverschmutzung nicht an Landesgrenzen halt macht. Hier möchte ich besonders auf das mit den Folgen übermäßiger Nährstoffanreicherung befaßte »Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung zur Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon« aufmerksam machen. Dieses Ende 1999 in Göteborg verabschiedete Protokoll ist derzeit wahrscheinlich das am weitesten reichende Dokument zum Umweltschutz: es gründet auf einer extensiven Zusammenarbeit der Wissenschaftler, und die Maßnahmen, die es vorschreibt, sind unzweideutig darauf gerichtet, den Kriterien der Nachhaltigkeit im Umweltbereich zu genügen – in bezug sowohl auf die Gesundheit als auch die Ökosysteme. Sobald das Protokoll von Göteborg wirksam wird, wird der Ausstoß der beiden großen, hauptsächlich auf den Verkehr zurückzuführenden Luftverschmutzer – Stickstoffdioxid und flüchtige organische Verbindungen – in Europa um zwei Fünftel reduziert werden. Entscheidend ist, daß das Protokoll Überwachungsmechanismen vorsieht, mittels derer einzelne Kontrollmaßnahmen verschärft werden können, bis wir schließlich an dem Punkt angelangt sind, an dem der Schutz unserer Umwelt vollständig gewährleistet ist.

Erwähnt sei auch, daß eine gemeinsame Evaluierung von ECE und WHO zu dem vorläufigen Schluß gekommen ist, daß zwischen 100 000 und 400 000 vorzeitige Todesfälle in Europa auf das Konto der Verschmutzung der Luft durch aus weit entfernten Gegenden stammende Schwebepartikel gehen. Unter dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung wurde bereits ein Zeitplan für Verhandlungen über dieses Thema aufgestellt. Mit der EU, den Vereinigten Staaten und Kanada sind wir über gemeinsame Maßnahmen bezüglich der Schwebepartikel in Europa im Gespräch. Wir messen dem Thema hohe Priorität bei.

Schwerpunkt nachhaltiger Verkehr

Unsere Arbeit hat uns vor Augen geführt, daß es sehr wohl möglich ist, auch das Transport- und Verkehrswesen nach Kriterien der Nachhaltigkeit zu gestalten – aber dies wird viele Jahre in Anspruch nehmen. Wir wissen jedoch, daß der Weg zur nachhaltigen Verkehrspolitik um so teurer wird, je mehr Zeit wir mit Abwarten zubringen. Es hat sich auch gezeigt, daß das Problem von allen Seiten angegangen werden muß: es ist ein zwischenstaatlicher und multi-sektoraler Prozeß, für den wir zudem Partner brauchen – die Zivilgesellschaft, die Geschäftswelt und die internationalen Organisationen. Und wir brauchen politischen Nachdruck.

Für sich genommen – und diverse Analysen bestätigen das – reichen technische Vorkehrungen nicht aus, um nachhaltige Verkehrspolitik zu betreiben. Einige der Veränderungen sind grundlegender Natur und erfordern einen Wandel im Denken wie in den Gewohnheiten; sie werden den Lebensstil der Bürger tangieren und bedürfen entschiedener politischer Unterstützung. Sie müssen sich mit einer nachvollziehbaren Vision der Zukunft verknüpfen lassen, damit das Bewußtsein der Menschen geschärft und der Weg zu einer gesunden

Gesellschaft für die nachfolgenden Generationen bereitet wird. Dies geht nicht ohne Partner aus der Geschäftswelt und aus der übrigen Zivilgesellschaft.

Bei der Förderung von Wachstum und Integration in unserer Region hat das Transport- und Verkehrswesen bekanntermaßen eine bedeutende Rolle gespielt; heute steht jedoch die Entwicklung einer nachhaltigen Verkehrspolitik an, die das Wirtschaftswachstum und zugleich den Umweltschutz fördert. Beide Aspekte sind Dreh- und Angelpunkte unserer Arbeit; hier geht es insbesondere um die Ausarbeitung und ständige Fortschreibung verbindlicher einschlägiger Rechtsinstrumente.

Vieles ist schon erreicht. Die Arbeitsgruppe zur Fahrzeugkonstruktion hat bereits eine Anzahl von ECE-Regeln erarbeitet, die bezüglich der verschiedenen gasförmigen Emissionen und der Lärmemission sowie im Hinblick auf den Treibstoffverbrauch bestimmte Grenzwerte festschreiben. Diese Vorschriften werden beständig an die jeweils neuesten verfügbaren Technologien angepaßt und entsprechen den gesellschaftlichen Erwartungen an einen verbesserten Umweltschutz. Aus dieser ECE-Arbeitsgruppe ist unlängst das Weltforum für die Harmonisierung von Kraftfahrzeugvorschriften (World Forum for Harmonization of Vehicle Regulations) geworden – unsere hohen europäischen Standards sind mittlerweile weltweit Vorbild. Die ECE propagiert zudem den Ausbau umweltverträglicherer Verkehrssysteme wie etwa der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt oder des verbundenen Transports und hat hierzu eine Reihe von Rechtsinstrumenten erarbeitet. Das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung habe ich bereits erwähnt; in seinen acht Protokollen sind Vorschriften und Grenzwerte für die Emissionen selbstverständlich auch des Verkehrs formuliert.

Ein weiteres, unter der Ägide der ECE zustande gekommenes Vertragswerk ist das ECE-Übereinkommen zur Evaluierung von grenzüberschreitenden Umwelteinflüssen. Es schreibt Maßnahmen und Verfahren zur Verhinderung, Überwachung oder Reduzierung möglicher negativer Auswirkungen geplanter Projekte etwa im Verkehrs- und Transportwesen auf die Umwelt vor. Die ECE ist dabei, im Gefüge dieses Übereinkommens ein rechtlich bindendes Instrument zur strategischen Evaluierung von Umwelteinflüssen zu erarbeiten; in diesem Frühjahr haben die Vertragsparteien dieses Übereinkommens in Sofia einen entsprechenden Beschluß getroffen.

Die Ausarbeitung von Rechtsinstrumenten ist durch zwei Konferenzen entscheidend vorangetrieben worden. Zum einen hat die ECE im Jahre 1997 die Wiener Regionalkonferenz über das Verkehrs- und Transportwesen und die Umwelt einberufen, auf der zum ersten Mal die Minister und Spitzenbeamten beider Ressorts auf internationaler Ebene zusammentrafen. In Wien bekannten sich die Regierungen der ECE-Mitgliedstaaten dazu, »Anstrengungen zu unternehmen, um die negativen Auswirkungen von Transport und Verkehr auf die Umwelt und die Gesundheit des Menschen zu verringern«, indem Maßnahmen im Transportwesen gefördert werden, »die mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind«. Die Konferenz hat der ressortübergreifenden Zusammenarbeit sowohl auf der nationalen als auch auf der internationalen Ebene entscheidende Impulse verliehen. In 44 ECE-Mitgliedsländern wurden Schnittstellen der Entscheidungsprozesse in der Verkehrs- und der Umweltpolitik identifiziert. Seit der Konferenz von Wien des Jahres 1997 war es vor allem die von der WHO organisierte Dritte Ministerkonferenz über Umwelt und Gesundheit in London im Juni 1999, der ein wichtiger Durchbruch in unseren Bemühungen um einen stärker integrierten Ansatz gelang. Sie führte dazu, daß die Arbeiten zu Verkehr und Umwelt sich nun auch auf die Gesundheit erstrecken; zudem ist dieser Konferenz ein bedeutender politischer Anschlag zu verdanken.

Schwerpunkt Energie

Das Thema Energie ist von jeher eine Kernfrage der Politik wie der Wirtschaft. Der »Wind des Wandels« streift – nicht nur in Europa – die Märkte, Industrien und Unternehmen dieses Sektors. Die Regierungen der mittel- und osteuropäischen wie auch der mittelasiatischen Staaten sind dabei, ihren Energiesektor neu zu ordnen und teils zu privatisieren. Westeuropa und die Vereinigten Staaten betreiben aggressiv die Öffnung und Liberalisierung ihrer Energiemärkte, vor allem der Erdgas- und Strommärkte; auch einige mittel- und osteuropäische Länder tun es ihnen gleich. Zugleich begünstigt diese Li-

Priorität Gleichstellung der Geschlechter

Der Übergang zu Demokratie und Marktwirtschaft ist ein beeindruckender Wandel mit vielen Facetten. Auf der einen Seite erscheint die Sicherheit der Arbeitsplätze zunehmend bedroht; Arbeitslosigkeit, Armut und Chancenungleichheiten nehmen zu. Andererseits jedoch tun sich neue Chancen auf – als Folge der Demokratisierung und der Herausbildung von Unternehmertum und Privatsektor. Chancen und Risiken sind, wie wir heute wissen, außerordentlich uneinheitlich verteilt, und ein markanter Bestimmungsfaktor ist das Geschlecht.

Die geschlechtsspezifischen Auswirkungen des Übergangs variieren je nach Land und Subregion recht stark. Offensichtlich haben zumeist die Frauen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Kosten des Systemwandels zu tragen, während zugleich der Ertrag – ihr Zugang zu den Entfallungsmöglichkeiten – überproportional gering bleibt. Allerdings hat der enge Arbeitsmarkt auch verheerende Auswirkungen auf viele männliche Arbeitskräfte, vor allem auf die ungelerten. In vielen im Abstieg befindlichen Gebieten – etwa in Städten, die von nur einem Arbeitgeber abhängen, oder im ländlichen Raum – sind Arbeitsplätze selbst für junge Männer rar; in der Folge tritt antisoziales Verhalten wie Alkohol- und Drogenkonsum, Verbrechen und Gewalt in der Familie verstärkt auf.

In den Transformationsländern der ECE-Region haben Frauen nur begrenzten Einfluß auf den politischen und legislativen Prozeß, da sie in den noch jungen Entscheidungsstrukturen insbesondere auf der gesamtstaatlichen Ebene hoffnungslos unterrepräsentiert sind. Bis auf wenige Ausnahmen schwankt der Frauenanteil in den Volksvertretungen zwischen 1,5 und 15 vH der Parlamentssitze. In manchen Ländern sind die Verluste an Arbeitsplätzen für Frauen besonders hoch, und der Niedergang des bisherigen Systems der sozialen Sicherung führte notgedrungen zu verstärkter Übernahme von pflegerischen Aufgaben.

Die Umkehr dieses negativen Trends der geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlung muß daher Priorität haben, wenn es um die Beachtung der individuellen Menschenrechte geht. Die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Politiken der Transformation ist zudem für die volle Erschließung der menschlichen Potentiale – nichts weniger als ein Schlüsselfaktor des Wirtschaftswachstums – unerlässlich. Im Blick auf die wirtschaftliche Effizienz und die Entwicklungsaussichten in der ECE-Region ist die Gleichstellung der Geschlechter ebenfalls vorrangig.

In unseren Bemühungen, dies in unsere Aktivitäten einfließen zu lassen, haben wir uns folgenden Leitlinien zu eigen gemacht:

- *Abschaffung der Diskriminierung der Frau auf dem Arbeitsmarkt* durch die Anpassung und Umsetzung der Gesetzgebung sowie Unterbindung der geschlechtsspezifischen Segregation bei gleichzeitiger Schaffung eines wirksamen Systems der Kontrolle und Bewertung;
- *Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen* durch Verbesserung ihrer Qualifikationen sowie Erleichterung ihres Zugangs zur Unternehmertätigkeit;
- *Förderung der Geschlechtergleichstellung in der sozialen Sicherung* (etwa bei Arbeitslosenunterstützung, Gesundheitsversorgung und Rentenansprüchen) durch einen neuen Ansatz, der dem Anstieg von neuartigen Beschäftigungsverhältnissen sowie dem wachsenden Bedarf an Pflege von Angehörigen gerecht wird;
- *wirtschaftlicher Machtgewinn für die Frauen* durch Zugang zu und Kontrolle über die Ressourcen durch Überwachung der Umsetzung der Geschlechterperspektive von Armutsbekämpfungsprogrammen und ihre umfassende Einbeziehung in makro-ökonomische Maßnahmen und die Sozialpolitik.

Unserer Ansicht nach sollte der auf die Geschlechtergleichstellung abzielende Dialog sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene ausgeweitet werden, um zu einer Einbindung der Geschlechterperspektive in die ökonomischen und sozialen Schlüsselthemen des Transformationsprozesses zu gelangen. Auf beiden Ebenen sollte der Dialog alle betroffenen Akteure einbeziehen: politische Entscheidungsträger, frauenspezifisch ausgerichtete NGOs und den Privatsektor.

Die Diskussion auf der regionalen Ebene wird den nationalen Dialog in jedem Fall bereichern; dies trifft in besonderem Maße auf die ECE zu, die Länder mit völlig unterschiedlicher Gewichtung der Geschlechtergleichstellung sowie ganz verschiedenen institutionellen Strukturen und kulturellen Normen zusammenbringt. Recht plastisch illustriert wird dies etwa durch die Unterschiede zwischen den nordischen Staaten einerseits sowie den Ländern Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten andererseits. Der regionale Dialog zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Wirtschaftspolitik ist auch aus dem Grund von Bedeutung, daß den gegenseitigen Verknüpfungen zwischen Geschlechtszugehörigkeit und Wirtschaftstätigkeit in vielen Ländern noch immer nur geringe Beachtung geschenkt und ihren Implikationen auf der politischen Ebene kaum Verständnis entgegengebracht wird. Im Rahmen des regionalen Dialogs kann der Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern gefördert, die Partnerschaft zwischen Regierungen und Zivilgesellschaft gefestigt und eine Annäherung der Politiken auf der Grundlage der besten Erfahrungen erzielt werden. Die internationalen Organisationen können dergestalt erheblich dazu beitragen, daß die Probleme der Frauen in den Übergangsländern durch wirksamere politische Maßnahmen angegangen werden können.

beralisierung und Globalisierung die Konzentration von Kapital und Arbeit in immer größeren multinationalen Energiekonzernen, was naturgemäß das Problem der Marktübermacht aufwirft.

Die Energie-Unternehmen müssen sich nach wie vor den Fragen nach Umweltwirkungen und Gesundheitsfolgen, bis zu einem gewissen Grad auch Fragen zur Sicherheit, stellen. Auf dem Weltmarkt wirken sich die neuerlichen Schwankungen des Ölpreises auch auf die übrigen Energiepreise aus und schüren die Besorgnis in bezug auf Inflation und Wirtschaftswachstum. Steuern auf den Energieverbrauch – bei Energielieferanten wie Verbrauchern traditionell wenig beliebt – geraten zunehmend unter Kritik und führen zur Unzufriedenheit in einigen gesellschaftlichen Gruppen. Ängste um die Sicherheit der Energieversorgung, die in den achtziger und neunziger Jahren nachgelassen hatten, flammen wieder auf und finden in Politik und Öffentlichkeit zunehmend Widerhall.

Trotzdem ist es wichtig, einmal eine Bilanz der bisher erreichten Fortschritte zu ziehen und die vor uns liegenden Herausforderungen zu benennen. Die nationalen wie die globalen Bemühungen, einen Weg zu einer nachhaltigen Zukunft auf dem Gebiet der Energie zu bahnen, müssen mit Nachdruck vorangetrieben werden – und genau da setzt die ECE an. Hier wurden bereits bedeutende Fortschritte erreicht; als Folge der Anstrengungen von Privatpersonen, Regierungen, der internationalen Gemeinschaft, der Industrie und der NGOs im Energiebereich ist so die Umwelt in zahlreichen ECE-Staaten in einem erheblich besseren Zustand als noch vor wenigen Jahren. Diese positive Bilanz konnte zu einem guten Teil auf der Grundlage der in der ECE geleisteten Vorarbeit – Entwicklung internationaler Rechtsinstrumente, Schaffung von Normen und Standards, Harmonisierung von Politik und Praxis – erreicht werden. Bei allem, was auf dem Weg noch vor uns liegt – wir wissen nunmehr, daß sich Energiepolitik nachhaltig gestalten läßt.

Wir sehen viele Dinge heute mit anderen Augen. Dies gilt nicht zuletzt für die Beziehungen zwischen Energieverbrauch, Umwelt und Wirtschaft. Das alte Paradigma vom Abwägen zwischen gesunder Umwelt, gesicherter Energie und blühender Wirtschaft – das einen Zwang zur Wahl unter den dreien suggeriert, wenn grundlegende Entscheidungen zu treffen sind – ist jetzt überholt. Auch wenn wir den Begriff der nachhaltigen Entwicklung nach wie vor unterschiedlich auslegen, so ist der gemeinsame Nenner doch nunmehr der, daß sich hohe Umweltqualität, Verfügbarkeit von Energie zu vernünftigen Preisen und wirtschaftlicher Wohlstand einander ergänzen und verstärken.

Hohe Aufmerksamkeit widmet die ECE der Ergiebigkeit und der Wirksamkeit von Energiequellen. Einer der wichtigsten Wege zur Bewältigung von aus der Energienutzung resultierenden Umweltproblemen ist die Verbesserung der Energieausnutzung und der Wirtschaftlichkeit des Energieeinsatzes; es geht also um ›Energie-Intensität‹ und ›Energie-Effizienz‹. Dieses Thema ist vor allem in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie Mittelasiens vordringlich, wo der Einsatz von Energie erheblich über dem im Westen der ECE-Region Üblichen liegt. Heute stellt dies eine ökonomische wie ökologische Verbindlichkeit dar. Vor allem die Regierungen der Transformationsländer sehen die Notwendigkeit, überall die Energieausnutzung und deren Wirtschaftlichkeit zu erhöhen. Das gewaltige Einsparungspotential, das darin liegen kann, ist klar erkannt.

Doch sind diese Sparmaßnahmen leider nicht zum Nulltarif zu haben, sondern erfordern einige Investitionen – auch wenn das Einsparungspotential in den Übergangsvolkswirtschaften enorm ist und die Amortisierungszeiten kurz sind. Kapitalmangel, unzureichend funktionierende Finanzmärkte und Liquiditätsengpässe haben sich bisher hinderlich ausgewirkt. Dennoch ist es für die Länder Mittel- und Osteuropas sowie Mittelasiens wichtig, die Chancen der Übergangsphase zu nutzen und Energiesparmaßnahmen gerade jetzt durchzusetzen. Ganz allgemein gilt es die Transformationsländer dazu zu ermutigen, ihre Energiemärkte zu liberalisieren, die Preise am Markt auszurichten, das Privateigentum zu fördern, zusätzliche Wirtschaftsreformen in die Wege zu leiten und die neueste Technik zu verwenden, um eine bessere Allokation der nationalen Ressourcen sowie einen wirtschaftlicheren Umgang mit der Energie zu erreichen.

Ohne eine weitere Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Energienutzung auch in den westlichen ECE-Ländern läßt sich aber auf der globalen Ebene die nachhaltige Entwicklung nicht verwirklichen, trotz des hohen Grades an Energie-Effizienz, den diese Staaten bereits erreicht haben. Insgesamt hat sich die notwendige Minderung der Intensität des Energieeinsatzes in den westlichen Staaten im Laufe des vergangenen Jahrzehnts merklich verlangsamt. Wir müssen daher Wege zu einer rascheren Herabsetzung der Energie-Intensität und der Steigerung der Energie-Effizienz finden.

Schwerpunkt Wohn- und Siedlungswesen

Kein Land, sei es reich oder arm, ist heute gegen die Herausforderungen der Stadtentwicklung gefeit. Wir sind alle besorgt angesichts der schädlichen Folgen von Arbeitslosigkeit, unangemessenen Unterkünften, Obdachlosigkeit, Luftverschmutzung, Verbrechen, Drogenkonsum. Die Liste unzuträglicher Zustände ist lang und wächst von Tag zu Tag im gleichen Maße, in dem sich das städtische Umfeld verschlechtert. Diese Probleme gefährden, werden sie nicht rechtzeitig und umfassend angegangen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und weisen potentiell negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Produktivität auf; selbst für die politische Stabilität und den nachhaltigen Umgang mit unserer Umwelt können sie eine Gefahr darstellen. Die bloße Auflistung dieser urbanen Probleme trägt indes nicht zu ihrer Lösung bei, auch wenn dies eine wichtige Vorstufe für die Formulierung entsprechender Politiken ist. Wir brauchen neue Ideen, neue nationale und regionale Strategien, neue Politiken und neue Methoden ihrer Umsetzung.

Angesichts dieser Herausforderungen haben die Wohnungsbau-Minister der ECE-Mitgliedstaaten im September vergangenen Jahres eine Erklärung unter dem Titel ›Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen in der ECE-Region des 21. Jahrhunderts‹ erarbeitet sowie die ›Strategie der ECE für eine nachhaltige Lebensqualität in den menschlichen Siedlungen des 21. Jahrhunderts‹ verabschiedet. Für die kommenden fünf Jahre stellen diese Dokumente den Leitfaden für unsere Aktivitäten auf diesem Gebiet dar; hier werden Aufgaben einer nachhaltigen menschlichen Entwicklung für unsere Region beschrieben.

Schwerpunkt Neugliederung

In den letzten zehn Jahren hat – in einem globalen Umfeld, das ebenfalls von geradezu revolutionärem Wandel geprägt war – die ECE-Region eine gewaltige Phase der Restrukturierung hinter sich gebracht. Diese Neugliederung ist für die europäische Entwicklung von immenser Bedeutung, weil sie die wechselseitige Abhängigkeit aller betroffenen Länder gefördert hat.

Während sich im Verlauf der vergangenen Dekade die meisten Debatten über Europa gewöhnlich auf seine Wandlung und Ausdehnung, auf die Wirtschafts- und Währungsunion, auf alle Arten makro-ökonomischen Wandels konzentrierten, gerieten die Diskussion über die einzelnen Strukturveränderungen, die Folgen des Übergangs, die Auswirkungen der neuen Währung, die neue internationale Arbeitsteilung, über Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit ins Hintertreffen.

Es kostete geraume – wahrscheinlich zu viel – Zeit zu erkennen, daß es zur Integration der Transformationsökonomien in das gesamteuropäische Wirtschaftsgefüge eben auch der Integration ihrer Industrien bedarf. Der Übergang zu demokratischen Systemen und Marktwirtschaft hat in Europa eine neue Heterogenität der Subregionen geschaffen, die bei allen problematischen Aspekten auch die Chance einer umfassenden Neuorganisation der Produktion bietet und so zu dauerhaftem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit führen kann. Letztere wird nicht zuletzt vom Ausmaß, der Geschwindigkeit und der Ausprägung des Aufholprozesses der aufstrebenden Übergangsökonomien abhängen, deren Unternehmen ihre Wettbewerbsposition in Europa finden müssen, so wie die Staaten ihre Standortvorteile innerhalb des neuen Umfeldes der Märkte herauszufinden haben. Bereits jetzt gibt es eine bemerkenswerte Vielfalt an Verflechtungen der östlichen Subregionen mit Handel, Produktion und Unternehmensverbänden des Westens. Zweifellos haben die östlichen Produzenten längst damit begonnen, sich aktiv in diese Reorganisation der Fertigung in Europa wie auf globaler Ebene einzubringen. Es kommt jetzt darauf an, was wir dazu beitragen können, um diesen Prozeß voranzutreiben. Hier liegt der Schlüssel zu kontinuierlicher Entwicklung. Einige Länder benötigen noch viel stärkere Unterstützung, als wir bisher anzubieten in der Lage waren. In demselben Maße, in dem wir unseren Arbeitsschwerpunkt vom herkömmlichen Sektoransatz weg auf die Neustrukturierung der gesamten Industrie hin verlagern, rückt die Unternehmensentwicklung in den Mittelpunkt unserer Arbeit. Hier

bieten wir den Transformationsländern Hilfestellung bei der Schaffung der institutionellen Rahmenbedingungen für die kleinen und mittleren Unternehmen an. Eine erst vor kurzem eingerichtete Arbeitsgruppe ermöglicht es uns, uns die Erfahrungen der Länder, die sich bereits in einem weiter fortgeschrittenen Übergangsstadium befinden, intensiver zunutze zu machen – zugunsten der weniger Erfolgreichen.

Schwerpunkt Handelserleichterungen

Einer der frappierendsten Tatbestände der Weltwirtschaft ist heute die Globalisierung der Geschäftstätigkeit der Unternehmen. Je stärker sich der Handel international ausrichtet, desto deutlicher werden seine Schranken sichtbar. Die Bedeutung der nichttarifären Handelshemmnisse in Gestalt von verschiedenen technischen Vorschriften und Standards nimmt auf den einzelnen Märkten zu. Als besondere Herausforderung erweist sich für die internationale Geschäftswelt die Angleichung an die Standards, Normen und Regelwerke des internationalen Handels. Hier bietet die ECE ein neutrales und transparentes internationales Forum für die Ausarbeitung von Normen und Standards, die weltweit das Rückgrat von Handel und Entwicklung bilden.

Es ist uns allen bewußt, daß die Liberalisierung des Handels, so wichtig sie ist, ohne eine Vereinfachung der Verfahren nicht voll zum Tragen kommen kann. Die multilateralen Handelsverhandlungen unter der Schirmherrschaft der WTO haben weltweit zu einer substantiellen Reduzierung der Zollschranken geführt. Wenn Zölle fallen, die Abwicklung des Handels aber so komplex wie kompliziert bleibt, lassen sich die Vorteile der Handelsliberalisierung kaum ausschöpfen. Unter den Teilnehmern der multilateralen Handelsverhandlungen steigt daher das Interesse daran, prozedurale Hemmnisse zu verringern oder ganz abzubauen, um so den Welthandel zu vereinfachen und zu beleben. Hier liegt das Hauptaufgabengebiet eines der zwischenstaatlichen Gremien der ECE – der für Handelserleichterungen und elektronische Geschäftsabwicklung zuständigen Arbeitsgruppe UN/CEFACT (United Nations Centre for the Facilitation of Procedures and Practices for Administration, Commerce and Trade), die die auf die internationalen Transaktionen gerichteten Verfahren zu vereinfachen und zu harmonisieren sucht. Nicht unerwähnt bleiben soll, daß die UN/CEFACT auch auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie beträchtliche Fortschritte erzielt hat. Hier geht es um nichts weniger als den Übergang von rohstofforientierten Volkswirtschaften zur modernen Informations- und Wissensgesellschaft.

Schwerpunkt Partnerschaft mit der Privatwirtschaft

Ausmaß und Reichweite der Herausforderungen, vor denen unsere Region steht, erfordern die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Akteure. Um diese Partnerschaft effizient zu gestalten, müssen die Regierungen, die Zivilgesellschaft, die Geschäftswelt und die internationale Gemeinschaft an einem Strang ziehen. Die gerade in unserer Arbeit betriebene Einbeziehung der verschiedenen Beteiligten trägt dazu bei, daß nachhaltige Lösungen für die Probleme Europas gefunden werden können. Viele unserer Initiativen werden mittlerweile von Beratungsgremien mit Vertretern der Privatwirtschaft begleitet.

Zusammenarbeit und Partnerschaft sind von besonderer Bedeutung im Hinblick auf das Verlangen der Transformationsländer nach einer Beschleunigung des Wirtschaftswachstums und des sozialen Wandels, um die Chancen besser nutzen zu können, die die Globalisierung bietet. Doch nicht nur für diese Ländergruppe ist die Kooperation zwischen den Regierungen und der Geschäftswelt von Interesse. Immer öfter haben in ganz Europa in letzter Zeit die Regierungen der Geschäftswelt die Hand gereicht; nicht nur, um Investitionen in die Infrastruktur zu bekommen. Vielmehr führt heute kein Weg an der Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor vorbei, um an Ideen und Menschen heranzukommen – und seit neuestem auch, um die soziale Verantwortung zu teilen. Der von UN-Generalsekretär Kofi Annan initiierte »Globale Pakt« bringt diesen Neuanfang auf den Punkt. Die ECE leistet hier ihren Beitrag. Zudem ist es augenfällig, daß der Einsatz der Technologierevolution für



Das Nebeneinander von Alt- und Neubauten – wie hier an einer Straßenecke in Genf augenfällig – kennzeichnet Großstädte in aller Welt; nicht immer freiwillig fügen sich Zweckbauten harmonisch in ein gewachsenes Stadtbild ein. Noch problematischer sind das Nebeneinander und die Häufung der Probleme, die für moderne Agglomerationen typisch sind. Die ECE strebt eine »nachhaltige Lebensqualität in den menschlichen Siedlungen des 21. Jahrhunderts« an.

sämtliche Entwicklungsanstrengungen nicht ohne diese Partnerschaft zwischen Regierungen und Privatwirtschaft möglich wäre. Nicht minder klar hat die ECE die Bedeutung der Infrastruktur für die Entwicklung und Zusammenarbeit in unserer Region und die Notwendigkeit der Partnerschaft von Staat und Privatwirtschaft auch auf diesem Gebiet erkannt. Im Verlauf des letzten halben Jahrhunderts haben sich unsere zwischenstaatlichen Gremien wie auch unser Sekretariat aktiv für den Ausbau der Infrastruktur eingesetzt, indem sie Übereinkommen, Normen und Standards für den europaweiten Transport, die Umwelt und die Energiewirtschaft ausgearbeitet haben. Gerade auf diesem Gebiet gibt es nunmehr neue Entwicklungen. Zum einen verwischen sich die Grenzen zwischen ehemals traditionellen Infrastrukturen »aus Beton und Stahl« mit den neuen Industrien der Informationstechnologie, denn häufig decken einzelne Unternehmen fast die gesamte Palette an Infrastrukturdienstleistungen ab. Zum zweiten haben Privatisierung und Liberalisierung die Rolle des Staates verändert und für die Bürger beachtliche positive Auswirkungen gezeigt, wobei auch hier die Suche nach neuen Partnerschaften zwischen Staat, Unternehmen und Zivilgesellschaft verstärkt wurde. Drittens ist es uns heute bewußt, daß die Rücksicht auf die Umwelt Voraussetzung für effektive und effiziente Infrastrukturleistungen ist.

Und schließlich – und damit in unmittelbarem Zusammenhang – wird mittlerweile anerkannt, daß die örtlichen Gemeinschaften stärker in die Planung und Entwicklung von Infrastrukturmaßnahmen einbezogen werden müssen.

In unserer von Vielfalt gekennzeichneten Region, die unterschiedlichste Entwicklungsphasen aufweist, kann die Lösung oftmals weder ausschließlich beim öffentlichen noch beim privaten Sektor liegen, sondern erschließt sich aus dem fallweisen Zusammenspiel beider nach Maßgabe der jeweils besseren Eignung. Leider kommt der Nutzen aus einer derartigen Partnerschaft in vielen unserer Mitgliedstaaten noch nicht voll zum Tragen.

Europa benötigt den Erfahrungsaustausch

In den vergangenen Jahren hat die internationale Gemeinschaft sicherlich eine Menge darüber gelernt, wie sich dringend erforderliche Reformen besser umsetzen lassen, wie sich die Modernisierung günstiger finanzieren läßt und wie eine vertrauensvolle Partnerschaft zwischen Hilfesuchenden und Helfern entstehen kann. Zugleich sind wir uns dessen bewußt, daß trotz der größtenteils vergleichbaren Erfahrungen der meisten mittel- und osteuropäischen Länder mit der Transformation sich doch einige spezielle nationale Ausprägungen entwickelt haben. Sie ergeben sich aus der jeweils spezifischen Phasenfolge und Art der Liberalisierung, Stabilisierung und Privatisierung, aus Institutionenschaffung und Transformationsstrategie. Diese je eigenen nationalen Lösungen haben unterschiedliche Entwicklungsstrategien zur Folge; sie haben naturgemäß in den einzelnen Staaten zu vielfältigen Formen der Zusammenarbeit mit globalen und europäischen Unternehmen geführt. Damit aber verfügen wir über einen reichhaltigen Erfahrungsschatz, den wir den Ländern anbieten, die unsere Hilfe brauchen.

Die größten Erfolge konnten diejenigen Transformationsländer verbuchen, die ihre komparativen Vorteile aktiv herausgearbeitet haben: durch die Förderung von Bildung, Forschung und Entwicklung, den Aufbau geeigneter Institutionen, die Schaffung von Regelwerken, die Mobilisierung finanzieller Ressourcen und die Etablierung eines positiven Umfelds für eine Partnerschaft von Staat und Privatwirtschaft. Die erfolgreichen Staaten sind dieselben, die als erste die neuen Bedingungen des Wettbewerbs in Europa und der Welt begriffen haben. Mehr und mehr entwickelt sich die ECE zu einem Forum, in dem ihre Mitgliedstaaten diese Erfahrungen und die »gelernten Lektionen« austauschen können.

Auch wenn die Bewältigung des Übergangs zu Demokratie und Marktwirtschaft in der Verantwortlichkeit der politischen Führer, der Unternehmen und der NGOs liegt, bedeutet sie doch auch eine außergewöhnliche Herausforderung für die internationale Gemeinschaft. Heute geht es vornehmlich um Investitionen und Handelsbeziehungen, ohne die es weder Wachstum noch Wandel geben wird. Die Fragestellung ist daher, warum es nur in wenigen Transformationsländern ausländische Investitionen gegeben hat. Uns bleibt keine Wahl – die vor uns liegende Dekade muß ein Jahrzehnt der Investitionen, der Ausweitung des Handels, der verstärkten Zusammenarbeit und Integration in Europa werden.

Für die am weitesten fortgeschrittenen Transformationsländer, deren EU-Beitritt in Vorbereitung ist, erwies sich der gesamte Integrationsprozeß in der Tat als außerordentlich hilfreich bei der beschleunigten Umsetzung von Reformen und Strukturwandel. Doch selbst in den erfolgreichsten Länder wie Ungarn, Estland, Slowenien, Polen und Tschechien wird das kommende Jahrzehnt mit harter Arbeit einhergehen. Einige müssen den schwierigen Strukturwandel und die Reformen im Sozialwesen verfestigen, andere diese erst in Gang setzen. Nur wenige Staaten sind bisher an die Umsetzung der Reformen im Bereich von Gesundheit, Bildung und Altersvorsorge gegang-

en. Länder wie etwa Polen, die sich an diese Reformen gewagt haben, wissen nun um ihre Komplexität.

Auch für die entwickelten Marktwirtschaften, die meist der EU angehören, werden die nächsten Jahre nicht einfach eine Fortschreibung des vergangenen Jahrzehnts sein. Die immensen strukturellen Folgen der Wirtschafts- und Währungsunion und ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit stehen noch aus; Bedeutung haben sie auch für die Subregionen. In einem halben Jahr werden viele Menschen in Europa neue Banknoten in ihrer Brieftasche haben. Dies wird eine gewaltige Umstellung mit sich bringen – weniger für Unternehmen und Banken, die den größten Teil des Vorbereitungsprozesses bereits hinter sich haben, sondern für die Normalbürger, für uns als Konsumenten. Wir haben es keineswegs nur mit einer wirtschaftlichen Herausforderung zu tun: es ist gleichermaßen eine kulturelle. Aber sie wird Europa zu größerem Wohlstand führen.

Dieses Jahrzehnt wird auch die erste Osterweiterung der EU bringen, ein weiterer Schritt auf Europas Weg zu Stabilität und Frieden. Auch auf dem Gebiet der Informationstechnologie bemüht sich Europa um eine beschleunigte Gangart. All dies bedeutet eine Menge Arbeit für uns alle. Die Zusammenarbeit in Europa ist daher eine absolute Notwendigkeit, und deshalb brauchen wir eine effiziente Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa. Die ECE muß zu all diesen Prozessen, die die Kooperation und Integration in unserer Region fördern und stärken, ihren Beitrag leisten; unsere Prioritäten für die kommenden Jahre sind damit gesetzt.

Über Jahrzehnte hinweg bestanden die Kernaufgaben der ECE in der Normierung und Standardsetzung und in der Ausarbeitung verbindlicher Rechtsinstrumente auf den beschriebenen Gebieten; diesen Aufgaben – und auch denen bezüglich Statistik und Wirtschaftsanalyse – werden wir uns weiterhin widmen. Selbstverständlich sehen wir uns als eine lebendige, dynamische Institution, die auf sich wandelnde Bedürfnisse und Erwartungen zu reagieren hat. Wir alle wissen, daß es besser ist, sich neuen Herausforderungen zu stellen, bevor sie zu neuen Problemen werden. Wir versuchen, sie im Vorfeld so effektiv und effizient wie möglich anzugehen. Die Schaffung von Normen und Standards ist ein klassisches Beispiel für vorausschauendes Handeln, und gerade hier können wir eine positive Bilanz vorweisen. Heute indes geht es darum, die Umsetzung und Durchsetzung der Regelwerke zu verbessern. Manche Staaten, vor allem einige Übergangsländer, haben hierbei keine so glückliche Hand bewiesen wie andere. Hier werden wir die Aufgabe übernehmen, die uns zugeordnet ist.

Wie in der Vergangenheit werden wir auch zukünftig den Ländern unsere Hilfe zur Verfügung stellen, die danach fragen. Wir wissen, daß einige Probleme in Europa besser auf subregionaler Ebene angegangen werden sollten. Wir wissen auch, daß Projekte der Technischen Hilfe stets Bestandteil der Strategie und Politik der einzelnen Länder sein sollten; die Übernahme derartiger Verantwortung durch die Regierungen kann der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfe nur förderlich sein.

Ein großes Potential für die ECE sehe ich in der gegenseitigen Unterstützung – wir haben in Europa reife Volkswirtschaften, wir haben erfolgreiche Transformationsökonomien, und wir haben arme Länder, die den schmerzhaften Reformprozeß noch zur Gänze vor sich haben. Sie alle sind Mitglieder der ECE. Sie können Gelerntes weitergeben, Erfahrungen austauschen – es besteht ein enormes Potential für die Zusammenarbeit. Es gibt etwas, das ich das »gemeinsame Interesse« nennen möchte. Die ECE kann es sichtbar werden lassen und fruchtbar machen. In der Vergangenheit war die ECE ein herausragendes Forum der Ost-West-Zusammenarbeit. Europa ist heute anders. Doch auch wenn die Zeiten sich geändert haben, brauchen wir noch immer ein europäisches Forum für eine dynamische, zukunftsorientierte Wirtschaftskooperation.

Gemeinsame Strategie gibt der EU-Außenpolitik Profil

Für ein neues Verhältnis Brüssels zu den Vereinten Nationen

ARMIN LASCHET

An der Schwelle zum 21. Jahrhundert hatte sich die Europäische Union (EU) ein ehrgeiziges Ziel gesetzt. Neben der Vollendung des Binnenmarkts und der Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion ist mit den Verträgen von Maastricht und Amsterdam auch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zum festen Bestandteil des europäischen Integrationsprozesses geworden. Seit den Beschlüssen der Tagungen des Europäischen Rates von Köln im Juni 1999 und Helsinki im Dezember 1999 entwickelt sich in einem geradezu atemberaubenden Tempo innerhalb der GASP auch eine Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), deren Kern die sogenannten Petersberg-Aufgaben bilden. Dabei handelt es sich im einzelnen um humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, um friedenserhaltende Aufgaben und um Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen¹. Die an zweiter und dritter Stelle genannten Aufgaben entsprechen den in der englischen Terminologie als »peace-keeping« und »peace enforcement« bezeichneten Maßnahmen, die sich in der mittlerweile mehr als fünfzigjährigen Praxis der Friedenssicherungseinsätze herausgebildet haben beziehungsweise im Kapitel VII der UN-Charta verankert sind und deren Durchführung vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu beschließen ist².

Damit stellt sich zwangsläufig die Frage, wie sich das Verhältnis von EU und Weltorganisation künftig gestalten wird. Welche Auswirkungen haben GASP und ESVP auf die Beziehungen zu den Vereinten Nationen? Wie treten die EU beziehungsweise ihre Mitgliedstaaten in dem bedeutendsten weltpolitischen Forum auf? Wo bleibt die angestrebte Gemeinsamkeit der europäischen Außen- und Sicherheitspolitik, wenn es um die Vertretung nationaler Interessen im Rahmen der Vereinten Nationen geht? Welche Maßnahmen muß die EU ergreifen, um dem Anspruch, international mit einer Stimme zu sprechen, gerecht zu werden? Dieser Beitrag versucht, Antworten auf einige dieser Fragen zu geben und Defizite aufzuzeigen. Gefordert wird eine kohärente Politik der EU in ihrem Umgang mit den Vereinten Nationen.

BEOBACHTER, NICHT MITSPIELER

Bereits in der Präambel der Römischen Verträge von 1957 findet sich das eindeutige Bekenntnis zu den Grundsätzen der Vereinten Nationen. Die Präambeln der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) von 1986 sowie des Vertrags über die Europäische Union (EUV) weisen auf die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte hin.

Eine ausdrückliche Erwähnung hat die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten in den Vereinten Nationen erst im Ende 1993 in Kraft getretenen (mit dem Vertrag von Amsterdam von 1997 revidierten) Maastrichter Vertrag gefunden. Artikel 19 EUV verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihr Auftreten in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen zu koordinieren und dort für die gemeinsamen Standpunkte einzutreten.

Die Mitgliedstaaten der EU treten bei den Vereinten Nationen teils einzeln und teils durch eine gemeinsame Vertretung im Rahmen der GASP auf³. Die UN-Generalversammlung hatte der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – die heute als Europäische Gemeinschaft (EG) neben der GASP und der Zusammenarbeit in der Innen- und Rechtspolitik einen der drei Pfeiler der EU bildet – 1974 den Beobachterstatus eingeräumt⁴. Bei der Weltgesundheitsorganisation (WHO), einer UN-Sonderorganisation, genießt sie ebenfalls

Beobachterrechte. In der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) ist die EG hingegen Vollmitglied. Der Grund für diese Differenzierung liegt in den durch die Verträge von den Mitgliedstaaten an die EU übertragenen Zuständigkeiten. Die Agrarpolitik ist die Gemeinschaftsaufgabe, die Gesundheitspolitik nicht, so daß auch keine internationale Repräsentation auf diesem Feld möglich ist.

Darüber hinaus wurde der EG Teilnehmerstatus »auf Grund der ihr im Rahmen der Verträge zugesprochenen Zuständigkeiten für einige UN-Konferenzen« gewährt, so für den Umweltgipfel von Rio 1992, für die Bevölkerungskonferenz von Kairo 1994 und für den Weltsozialgipfel von Kopenhagen 1995⁵.

Die Interessen der EU bei den Vereinten Nationen werden sowohl von der EU-Kommission als auch von der jeweiligen Ratpräsidentschaft vertreten⁶. Diese Regelung geht auf einen Beschluß des Ausschusses der Ständigen Vertreter der EU-Mitglieder in Brüssel (COREPER) vom 12. September 1974 zurück.

In der Praxis hat sich eine informelle Trennung der Aufgabenbereiche herausgebildet. Die EU-Kommission vertritt vorrangig die gemeinsamen Interessen der EU-Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen und gegenüber Drittstaaten. Darüber hinaus gewährleistet sie die EU-Kohäsion, insbesondere in den Themenbereichen, die ausschließlich oder teilweise in die gemeinschaftliche Kompetenz nach den Bestimmungen des EUV fallen (beispielsweise Außenwirtschaftsbeziehungen).

Als Beobachter genießt die EU bei den Vereinten Nationen einige Privilegien. So hat sie die Möglichkeit, an den Beratungen der Generalversammlung teilzunehmen und in informellen Sitzungen Änderungsvorschläge zu Resolutionsentwürfen einzubringen, soweit diese die Kompetenzen der EU berühren. Gerade in diesen Bereichen verstärkte die EU-Kommission in den letzten Jahren ihr Engagement. Die EU verfügt aber nicht über ein eigenes Stimmrecht in der Generalversammlung und nur über ein eingeschränktes Initiativ- und Rederecht. Das Gesamtinteresse der EU kann in diesen Gremien also nur stellvertretend durch die EU-Mitgliedstaaten eingebracht werden. In der bereits erwähnten Funktion, die Belange der EG bei den Vereinten Nationen wahrzunehmen, hat die Kommission ein Rederecht in den Hauptausschüssen der Generalversammlung, nicht aber vor ihrem Plenum⁷.

Jedoch darf die Vielfalt der formalen Möglichkeiten, Standpunkte der EU-Kommission bei den Vereinten Nationen vor- und einzubringen, nicht darüber hinwegtäuschen, in welchem geringem Umfang dies tatsächlich geschieht. Eine effektive und wirkungsvolle Präsenz der Kommission scheidet schon an den personellen Voraussetzungen, denn die Kommission ist derzeit nur mit neun Beamten in New York vertreten.

GEMEINSAMKEITEN IN NEW YORK

Als deutlich effektiver erweist sich die Zusammenarbeit der 15 EU-Mitgliedstaaten. Die politische Arbeit wird dabei von der Ratspräsidentschaft koordiniert. Sie bereitet in der Regel gemeinsame Texte und Erklärungen vor, die die EU-Mitglieder bei den Vereinten Nationen vorlegen oder in die Gremienarbeit einbringen. Die Koordinierung der gemeinsamen Positionen aller 15 EU-Mitgliedstaaten erfolgt dabei meist nicht in Brüssel, sondern vor Ort in New York. Sie liegt in den Händen der Ständigen Vertretungen, die alle EU-Mitglieder am Sitz der Vereinten Nationen unterhalten. Die Repräsen-

tanten treffen sich dazu einmal wöchentlich auf der Ebene der Botschafter und noch weitaus häufiger auf Mitarbeiterebene. Üblicherweise nimmt auch der Vertreter der EU-Kommission an den Sitzungen teil. So fanden während der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1999 494 Treffen statt⁸.

1995 hat der Europäische Rat ein Orientierungsdokument zur »EU-Koordinierung in den Vereinten Nationen« verabschiedet⁹, das allgemeine Leitlinien zur Koordinierung der Einzelinteressen der EU-Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen enthält¹⁰. Die Leitlinien verpflichten die EU-Mitglieder, sich möglichst frühzeitig um die Erarbeitung gemeinsamer Positionen, Erklärungen und Resolutionsentwürfe zu bemühen. Dadurch soll ausreichend Zeit für die Kontakte und Verhandlungen mit Drittstaaten gewonnen werden. Die Ratspräsidentschaft trägt dabei die Verantwortung für die Positionsbestimmung.

Die gemeinsamen Standpunkte der EU-Mitgliedstaaten kommen vor allem bei der jährlichen Erklärung in der Generaldebatte der UN-Generalversammlung zum Ausdruck. Die Ratspräsidentschaft gibt dort eine Grundsatzerklärung im Namen der EU ab. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten der EU aber auch anlaßbezogen die Möglichkeit, eine von allen getragene Deklaration abzugeben und damit einen gemeinsamen Standpunkt zu artikulieren. Die Praxis der vergangenen Jahre zeigt, daß sich meist auch die Beitrittskandidaten und assoziierten Staaten den gemeinsamen Erklärungen anschließen.

Die zunehmende Koordinierung unter den 15 EU-Mitgliedstaaten in der Generalversammlung kommt auch in einer weitgehenden Übereinstimmung im Abstimmungsverhalten zum Ausdruck. Immerhin gaben die EU-Partner in beeindruckenden 95 vH aller Abstimmungen der 55. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung im Herbst 2000 ein gemeinsames Votum ab. Doch handelte es sich bei dem verbleibenden Zwanzigstel der Entscheidungen, bei denen die EU-Staaten in zwei oder drei Lager zerfielen, um jene, die politisch zu den brisantesten gehören. Dazu zählen traditionell Fragen der Entkolonisierung, der atomaren Bewaffnung oder des Nahostkonflikts¹¹.

Die Praxis zeigt, daß es weiterhin die Mitgliedstaaten selbst sind, die als Hauptakteure auf der politischen Bühne der Vereinten Nationen agieren. Das liegt nicht zuletzt daran, daß die 1945 erarbeitete Charta der Vereinten Nationen nur Staaten als Mitglieder vorsieht, nicht auch supranationale Organisationen.

UNTERSCHIEDE BLEIBEN

Wie wenig tragfähig die gemeinsame europäische Linie bei den Vereinten Nationen nach wie vor ist (vor allem, wenn es um die gewichtigen Fragestellungen geht) zeigt sich nirgendwo so deutlich wie im Sicherheitsrat.

Die eingangs erwähnte Verpflichtung aller EU-Mitglieder zu einem koordinierten und an den gemeinsamen Interessen orientierten Auftreten bei internationalen Organisationen gilt gleichermaßen für die Tätigkeit im Sicherheitsrat – sei es als Ständiges oder als nichtständiges Mitglied. Der Vertrag über die Europäische Union verpflichtet in Art. 19 Abs. 2 der EU angehörende Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats – konkret Frankreich und Großbritannien –, sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer »besonderen Verantwortung« als Vetomächte für die Standpunkte und Interessen der EU einzusetzen¹². Ferner haben die beiden Ständigen wie auch die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats aus der EU nach den an der gleichen Stelle festgelegten Bestimmungen die Verpflichtung, die anderen EU-Partner »in vollem Umfang zu unterrichten«.

Die Realität sieht in der Regel anders aus. Gerade bei den politisch heikelsten Themen – beispielsweise bei Sanktionsbeschlüssen und der Mandatsfestlegung für Friedenssicherungseinsätze – beanspru-

chen Großbritannien und Frankreich ein hohes Maß an Unabhängigkeit in ihren Entscheidungen. Oft finden sie nicht einmal zu einer von beiden Staaten getragenen gemeinsamen Linie; als aktuelles Beispiel mag die unterschiedliche Haltung zu den verschiedenen in den Kongo-Konflikt involvierten afrikanischen Konfliktparteien dienen. Die beiden Vetomächte unterrichten ihre EU-Partner gewöhnlich nur auf Nachfrage und werden allenfalls ausnahmsweise selbst initiativ¹³. Von einer Koordinierung der europäischen Interessen im Sicherheitsrat kann also keine Rede sein. Immerhin nehmen die Vertreter dieser beiden Länder im Rat es mittlerweile hin, »daß die EU-Präsidentschaft im Sicherheitsrat in öffentlichen Sitzungen gelegentlich für die EU eine Erklärung abgibt«¹⁴.

Die oft weit auseinandergelassenen Positionen der Ständigen Mitglieder des Rates bringen es mit sich, daß das eigentliche Machtzentrum der Weltorganisation die ihm von den Mitgliedern übertragene »Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« nicht immer angemessen wahrnimmt. So herrscht unter den Mitgliedern der Vereinten Nationen eine weitgehende Übereinstimmung darüber, daß der Sicherheitsrat grundlegend reformiert werden muß. Über Gestalt und Inhalt erforderlicher Reformen gehen die Vorstellungen freilich ebenfalls weit auseinander.

Im Prinzip Anerkennung findet dabei das Ziel, die nicht mehr zeitgemäße Zusammensetzung des Sicherheitsrats zu aktualisieren, um den weltpolitischen Veränderungen des letzten halben Jahrhunderts Rechnung zu tragen und die Handlungsfähigkeit dieses Gremiums zu verbessern. So sehr man darin übereinstimmt, daß eine Reform dringend erforderlich ist, so uneins ist man sich darüber, wie dies geschehen soll. Jede Änderung der UN-Charta, die die Erweiterung des Sicherheitsrats betrifft, muß von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten der Weltorganisation in der Generalversammlung gebilligt und anschließend von ihnen ratifiziert werden. Zunächst sind freilich die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats aufgerufen, an einer Lösung zu arbeiten, denn gemäß der Charta müssen alle Fünf jeglicher Modifikation zustimmen.

STREIT UM ERWEITERUNG DES SICHERHEITSRATS

Die Bemühungen der EU-Staaten, das politische Gewicht der Union im Sicherheitsrat zu erhöhen, fallen also in eine Zeit, in der sich der Sicherheitsrat selbst vielfältigen Reformforderungen gegenüber sieht. Dieser Umstand mag es auf den ersten Blick den EU-Mitgliedstaaten leichter machen, ihre Interessen in die Diskussion einzubringen. Die Erfahrung der letzten Jahre läßt aber eher den gegenteiligen Eindruck entstehen: Die Auseinandersetzungen über die künftige Gestalt des Sicherheitsrats haben auch vor den Staaten der EU nicht halt gemacht, und so verläuft die Grenzlinie zwischen den Befürwortern und Gegnern der verschiedenen Zukunftsmodelle derzeit quer durch Europa. Einig ist man sich zwar, daß sich die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP bemühen sollten, die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsrat und EU zu stärken. Über den Weg dorthin herrscht jedoch Dissens. Derzeit werden unter anderem zwei für Europa relevante Vorschläge diskutiert:

- ein gemeinsamer europäischer Sitz, der unmittelbar nationalstaatlichen Interessen nicht verpflichtet ist;
- die Einräumung eines ständigen Sitzes im Sicherheitsrat an Deutschland, die zu einer verstärkten europäischen Präsenz und zu einer größeren europäischen Verantwortung führen würde.

Der Vorschlag, einen gemeinsamen europäischen Sitz im Sicherheitsrat anzustreben, stößt bei vielen EU-Mitgliedern auf Zustimmung. Er ist aber auf absehbare Zeit unrealistisch. Abgesehen von den damit einhergehenden rechtlichen Schwierigkeiten auf der Seite der EU wie auch seitens der UN (Erfordernis einer zusätzlichen

Charta-Änderung zur Aufnahme einer supranationalen Organisation), stößt er auf heftigen Widerstand bei Großbritannien und Frankreich, die um ihren unmittelbaren Einfluß auf den Sicherheitsrat und um die Eigenständigkeit der nationalen Außenpolitik in den Vereinten Nationen fürchten. Die beiden Staaten befürworten deshalb eine Erhöhung der Zahl der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, keinesfalls aber deren Reduzierung.

Für die Alternative – einen ständigen Sitz für Deutschland – haben sich neben Großbritannien und Frankreich neun weitere EU-Mitgliedstaaten ausgesprochen. Es mag an dieser Stelle dahingestellt bleiben, inwieweit es Großbritannien und Frankreich dabei um die Stärkung der EU im Sicherheitsrat geht oder ob ihnen ein deutscher Sitz als das geringere von zwei Übeln erscheint.

Im internationalen Umfeld trifft das deutsche Interesse an einem ständigen Sitz im Rat eher auf Wohlwollen als etwa der japanische Anspruch. Eine Ausweitung der Zahl der Ständigen Mitglieder ist ohne eine angemessene Berücksichtigung der anderen Weltregionen nicht erreichbar; hier aber blockieren sich die verschiedenen potentiellen Interessenten gegenseitig, und es kommt zu gelegentlich überraschenden Koalitionen derer, die sich nicht angemessen berücksichtigt sehen. Innerhalb der europäischen Staaten stößt – was im Hinblick auf die weitere Entwicklung der EU von besonderer Bedeutung ist – ein ständiger Sitz Deutschlands auf den Widerstand Italiens und auch Spaniens. Italien¹⁵ fürchtet, daß die Stärkung des deutschen Einflusses auf die internationale Politik zu seinen Lasten gehe und Roms heutige Gleichrangigkeit mit Berlin – Zugehörigkeit zu den »großen« EU-Ländern, was auch in der Mitgliedschaft in der Gruppe der bedeutendsten Industriestaaten (G-8) zum

Ausdruck kommt –, verloren gehen werde. Das Land plädiert stattdessen für ein Rotationssystem¹⁶ aus 30 Staaten, die im Wechsel alle zwei Jahre einen Sitz im Sicherheitsrat erhalten sollen. Dieses Modell wird auch von Spanien unterstützt.

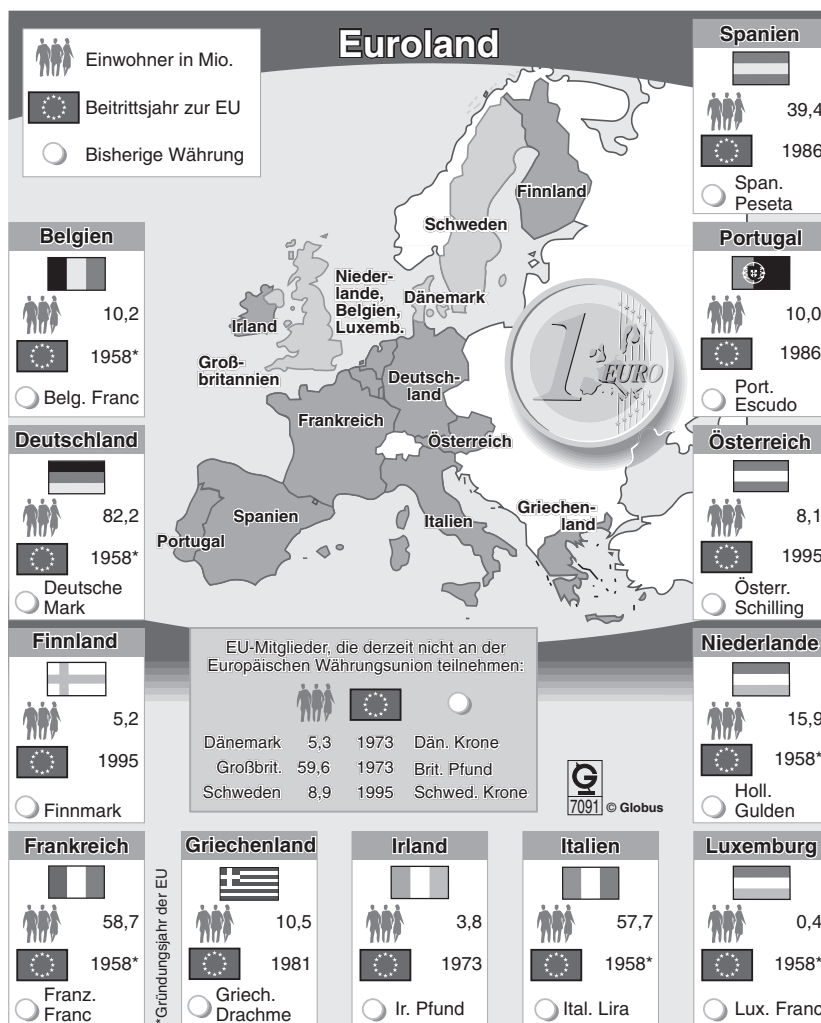
Gleich welchem Reformansatz man den Vorzug gibt – das Verhalten der europäischen Partner läßt sich nicht mit der im EUV festgelegten Forderung nach einer kohärenten gemeinsamen und den europäischen Interessen verpflichteten Politik vereinbaren. Um so mehr

muß es überraschen, daß sich bisher weder der Europäische Rat noch die EU-Kommission zu der Frage der anstehenden Reform des Sicherheitsrats geäußert hat (außer zur Notwendigkeit der Reform an sich). Eine deutliche Artikulierung der Bereitschaft, auch über die Grenzen der EU hinaus politische Verantwortung zu übernehmen, erscheint dabei dringend erforderlich und würde idealerweise die derzeitige Diskussion von den nationalen Interessen lösen und endlich auf eine gesamteuropäische Ebene heben.

Doch wer argumentiert, man überschätze den Stand der europäischen Einigung und erwarte schlichtweg zuviel, wenn man im Jahre 2001 die völlige Aufgabe der nationalen Interessen zugunsten einer

vorrangig der EU dienenden Lösung des Problems verlange, der macht es sich zu einfach. Die Diskussion macht deutlich und verdeckt doch zugleich, daß es der EU an einem Gesamtkonzept für eine Politik in und gegenüber der Weltorganisation fehlt. Das Thema Vereinte Nationen ist im »Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik« des Europäischen Parlaments (EP) bisher kaum aufgegriffen worden. Weder im Kreis der außenpolitischen Experten des EP noch auf der Ebene der Beamten der EU-Kommission mißt man dieser Frage die angemessene Bedeutung bei. Während die Vereinten Nationen nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion und des Warschauer Paktes und einer Regionalisierung der Krisen und Konflikte eine zunehmend gewichtigere Rolle und Verantwortung in der Weltpolitik erhalten, ist der Blick der EU so stark nach innen gerichtet, daß sie Gefahr läuft, sich in diese Entwicklung nicht ausreichend einzubringen. Dies wiegt um so schwerer, weil gerade die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten der EU die bedeutendste internationale

Bühne anbieten, auf der sie ihr gemeinsames Vorgehen in allen Gremien koordinieren und in sich schlüssig und glaubwürdig gestalten könnten. Sie würden damit dem Ziel einer wirklich kohärenten gemeinsamen Außenpolitik erheblich näher kommen. In allerjüngster Vergangenheit ist allerdings zu beobachten, daß die Vereinten Nationen stärker in das Blickfeld der EU rücken. So verabschiedete die Europäische Kommission am 2. Mai 2001 eine Mitteilung über die Arbeit von EU und UN unter dem Titel »Aufbau einer effizienten



Vor mittlerweile zweieinhalb Jahren wurde eine neue Währung erstmals an den Devisenbörsen notiert: der Euro. Die in »Euroland« noch bestehenden nationalen Währungseinheiten sind lediglich nichtdezimale Untereinheiten des Euro; dieser wird ab Januar kommenden Jahres alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Zwölf der 15 Staaten der EU nehmen an der Europäischen Währungsunion teil. Sie bilden ein Kraftzentrum in Welthandel und Weltwirtschaft, sind freilich nur ein Teil Europas. Gesamteuropäische, zugleich die geographischen Grenzen des Kontinents überschreitende Einrichtungen sind die 55 Mitglieder umfassende Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) sowie der Europarat und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

Partnerschaft mit den Vereinten Nationen in den Bereichen Entwicklung und humanitäre Hilfe¹⁷. Poul Nielson, der EU-Kommissar für Entwicklung und Humanitäre Hilfe, kommentierte diese Mitteilung folgendermaßen:

»Wir haben in diesem Bereich begonnen, weil die Gemeinschaft hier bereits in hohem Maße präsent ist. Die Vereinten Nationen sind ein wichtiger Partner der Europäischen Gemeinschaft und verwalten für sie jährlich Entwicklungs- und humanitäre Projekte in Höhe von über 350 Mill Euro. Jedoch waren wir bis jetzt nicht ausreichend darum bemüht, politische Inhalte der EU in die UN-Einrichtungen einfließen zu lassen, deren Tätigkeiten wir mitfinanzieren. Wir müssen strategischer vorgehen, um das auszubauen, was das Potential einer sehr engen Partnerschaft birgt.«

In der Mitteilung wird eine Reihe von Grundsätzen für die Intensivierung der Arbeitsbeziehungen vorgelegt. Dabei handelt es sich um einzelnen um

- **Selektivität:** Die EU versteht sich als aufgeschlossener, aber anspruchsvoller multilateraler Partner. Die Kommission wird die Zusammenarbeit mit den UN-Einrichtungen intensivieren, die in Bereichen tätig sind, von denen nach der Erfahrung der EU ein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene einen Mehrwert einbringt.
- **Vorhersehbarkeit:** Indem die langfristigen Prioritätenfelder der Zusammenarbeit klar festgelegt werden, wird die Zuweisung der EG-Finanzierungsbeiträge für EG und UN stärker vorhersehbar.
- **Aktive Präsenz:** Die EU wird die bereits vorhandenen Möglichkeiten ihrer aktiven Teilnahme an den Tätigkeiten der Leitungsgremien der als priorität erachteten UN-Einrichtungen intensiver nutzen.

Darüber hinaus werden in der Mitteilung vor allem die administrativen Voraussetzungen geklärt, die zur Errichtung der genannten Ziele erforderlich sind:

- der erfolgreiche Abschluß der laufenden Verhandlungen über eine Kontrollklausel, die EU-Kontrolleuren einen angemessenen Zugang zu Informationen über die Verwendung von EU-Mitteln gewährt, und
- eine rasche Verabschiedung des Kommissionsvorschlags für eine Revision der Haushaltsordnung¹⁸ durch den Rat.

Anschließend macht die Kommission folgende Vorschläge:

- die Zusammenarbeit in den Bereichen, in denen politische Prioritäten der Kommission mit den Kernkompetenzen der UN-Einrichtungen übereinstimmen, zu intensivieren;
- die rechtlichen und administrativen Bestimmungen, die für die finanzielle Zusammenarbeit der Kommission mit den UN gelten, zu überarbeiten (in diesem Zusammenhang hofft und erwartet die Kommission, daß die UN-Verhandlungsführer hier Flexibilität zeigen und der besonderen Rolle und dem Status der EG im Rahmen der Tätigkeit der UN-Institutionen Rechnung tragen);
- die Programme ausgewählter UN-Einrichtungen zu finanzieren (Voraussetzung hierfür ist, daß die UN-Einrichtungen ihre internen Reformanstrengungen fortsetzen und die Qualität ihrer Arbeit weiter steigern).

Der Präsident der Europäischen Kommission, Romano Prodi, äußerte zu der verabschiedeten Mitteilung:

»Europa strebt nach globalen Lösungen und hat die Rolle und Autorität der UN-Institutionen immer anerkannt. Die Europäische Kommission war bislang immer im komplexen UN-System vertreten, und unsere Bedeutung innerhalb der verschiedenen UN-Institutionen hat zugenommen. Angesichts der Aufgaben, die die Kommission im Rahmen der Vereinten Nationen wahrnimmt, müssen ihre Beziehungen über die Zusammenarbeit in Einzelfällen hinausgehen. Was wir anstreben, ist eine strukturierte, vorhersehbare und anspruchsvolle Partnerschaft.«

So anerkennenswert die Stellungnahme der Kommission auch ist – nun muß sie mit Leben erfüllt werden.

Tragfähiger Grund für eine engere Zusammenarbeit zwischen EU und UN ist also gegeben. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird künftig jährlich wenigstens einmal mit dem Ministerrat zusammentreffen; verabredet wurde dies Mitte Mai, als Kofi Annan anlässlich der von der EU ausgerichteten Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) mit den Außenministern zusammentraf.

Um einen wesentlichen Schritt in diese Richtung zu gehen, sollte die EU eine gemeinsame Strategie für die Vereinten Nationen als eines der GASP-Instrumente beschließen. Eine solche Maßnahme würde die dringend notwendige Aufmerksamkeit auf das Verhältnis der EU zur Weltorganisation lenken. Eine derartige gemeinsame Strategie ließe sich auf eine Ebene mit den Strategien für Rußland, die Ukraine und den Mittelmeerraum stellen. Zugleich würde auch das Ansehen der Vereinten Nationen gemehrt und die Glaubwürdigkeit der EU-Politik gegenüber der Weltorganisation erhöht. Der Europäische Rat, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament wären damit zur Formulierung und zur Erörterung einer gemeinsamen Politik verpflichtet. Dies ist außenpolitisch anspruchsvoller als noch so gut entworfene und finanziell gut ausgestattete Entwicklungsprogramme, die die Kommission in ihrer Mitteilung vom Mai ankündigt.

Gerade in Zeiten der Globalisierung einerseits und der Zunahme von nationalen und ethnischen Konflikten andererseits müssen die Vereinten Nationen mehr Verantwortung übernehmen. Jede Maßnahme der EU, die die Vereinten Nationen in ihrer Handlungsfähigkeit stärkt, ist daher auch ein Beitrag zu Stabilität und Frieden weltweit.

Wenn seit der Einführung des Euro¹⁹ die EU über den Bereich der mittlerweile 12 an der Wirtschafts- und Währungsunion beteiligten Mitglieder hinaus finanzpolitisch an Gewicht gewonnen hat, so muß dies auch und gerade außenpolitisch im System der Vereinten Nationen erkennbar werden.

Ohne eine gestärkte Außenpolitik der EU bleibt auch der Euro für Instabilität anfällig. Eine gemeinsame Politik gegenüber den Vereinten Nationen könnte für die Erkennbarkeit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik Europas von entscheidender Bedeutung sein.

- 1 Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung v. 2.10.1997 (Vertrag von Amsterdam).
- 2 Vgl. Torsten Stein, Einsatzarten der Streitkräfte außer zur Verteidigung: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht, Nr. 42 (2000), S.3-5.
- 3 Vgl. Ingo Winkelmann, Europäische und mitgliedstaatliche Interessenvertretung in den Vereinten Nationen, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), Nr. 60 (2000), S. 413.
- 4 Mit ihrer Resolution 3208(XXIX) v. 11.10.1974 (»Status der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Generalversammlung«).
- 5 Hans van den Broek, Ein besonderer Partner. Die Europäische Union und die Vereinten Nationen, VN 5-6/1995 S. 189ff. (189).
- 6 Siehe dazu auch Dick A. Leurdijk, Gemeinschaft und Gemeinsamkeiten. Die EG und die Vereinten Nationen, VN 5/1991 S. 157ff.
- 7 Vgl. Klaus-Dieter Stadler, Die Europäische Gemeinschaft in den Vereinten Nationen: Die Rolle der EG im Entscheidungsprozess der UN-Hauptorgane am Beispiel der Generalversammlung, Baden-Baden 1993, S.105-128.
- 8 Winkelmann (Anm. 3), S. 422.
- 9 EU-Dokument COREUPAR/43 8/95, gebilligt am 10.4.1995.
- 10 Vgl. auch Winkelmann (Anm. 3), S. 417.
- 11 Vgl. Leurdijk (Anm. 6), S. 159.
- 12 »Die Mitgliedstaaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union einsetzen.«
- 13 Vgl. Winkelmann (Anm. 3), S. 427.
- 14 Hans-Peter Kaul, Arbeitsweise und informelle Verfahren des Sicherheitsrats. Beobachtungen eines Unterhändlers, VN 1/1998 S. 6ff. (8).
- 15 Vgl. zur italienischen Position die Rezension einer Sondernummer der Zeitschrift »Relazioni Internazionali« durch Günther Altenburg, VN 4/1995 S. 155, und speziell zum Engagement des damaligen Ständigen Vertreter Italiens in New York Thomas Schuler, Fulcis Angst vor dem Abstieg, VN 1/1998 S. 29f.
- 16 Die Debatte um die Erweiterung des Sicherheitsrats hat zahlreiche Modelle und Anregungen hervorgebracht; siehe etwa Ingo Winkelmann, Bringing the Security Council into a New Era. Recent Developments in the Discussion on the Reform of the Security Council, in: Frowein/Wolfrum (eds.), Max Planck Yearbook of United Nations Law. Vol. 1, London 1998, S. 35-90. Seit der Annahme der Resolution 53/30 (Text: VN 4/1999 S. 156) durch die Generalversammlung im Herbst 1998, mit der auf dem Umweg über Verfahrensfragen die Hürden höher gelegt wurden, ist es de facto zu einem vorläufigen Stillstand der Bemühungen in der »Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat« gekommen. Das schließt keineswegs aus, daß das Thema wieder in den Vordergrund rücken kann.
- 17 EU-Dokument KOM(2001)231.
- 18 EU-Dokument KOM(2000)461 v. 17.12.2000.
- 19 Diese hat auch praktische Auswirkungen auf die Einrichtungen des UN-Systems. Siehe Wolfgang Milzow / Wolfgang Münch, Euro und Uno. Das System der Vereinten Nationen und die gemeinsame europäische Währung, VN 1/1999 S. 1ff., sowie Wolfgang Münch, Euro faßt Fuß im UN-System, VN 1/2000 S. 27f.

Zwischen Abgrenzung und Kooperation

Die im ›Centre William Rappard‹ in Genf in hervorragender Lage am Genfer See ansässige Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) stellt seit dem 1. Januar 1995 die weltweite Handelskooperation erstmals auch in institutioneller Hinsicht auf eine solide rechtliche Grundlage. Sie ist zu einem der einflussreichsten Akteure der wirtschaftlichen Globalisierung geworden. Zur Zeit der Gründung der WTO Mitte der neunziger Jahre wurde in der Völkerrechtslehre verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob und gegebenenfalls wie sich die neue Organisation in das System der Vereinten Nationen einfüge¹. Vor diesem Hintergrund ist es von Interesse, welches die aktuellen Beziehungen zwischen den UN und der WTO sind. Eine Antwort darauf macht zum einen eine kurze Betrachtung der GATT/WTO-Entwicklungsgeschichte, zweitens eine Untersuchung der rechtlichen Grundlagen der Beziehungen zwischen Vereinten Nationen und WTO sowie schließlich eine Analyse der seit 1995 geübten Praxis erforderlich.

1. Entwicklungsgeschichte

Die in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg geplante, auf Kapitel VII der Charta von Havanna aus dem Jahre 1948² fußende ›Internationale Handelsorganisation (International Trade Organization, ITO), war an den Realitäten des Ratifizierungsprozesses im US-Kongreß gescheitert. Dieser Umstand war ursächlich dafür, daß seit Anfang 1948 das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) – seinerseits im wesentlichen deckungsgleich mit dem mit ›Handelspolitik‹ überschriebenen Kap. IV der Havanna-Charta – auf vorläufiger Basis angewandt wurde. Seine Rechtsgrundlage war das Protokoll über die vorläufige Anwendung³; formell trat das GATT nie in Kraft.

Diese ›Interims-Lösung‹ war über Jahrzehnte hinweg das einzige universell geltende und verbindliche Regelwerk auf dem Gebiet des Welthandels. Dennoch vermochte das GATT nie den umfassenden Geltungsanspruch der ITO einzulösen. Letzterer waren weitreichende regulative Befugnisse, etwa im Bereich des Rohstoffhandels oder bei Marktverzerrungen, zuerkannt worden⁴.

Hinzu kam, daß das GATT auch in institutioneller Hinsicht hinter der ITO zurückblieb. Reflektierte die ITO mit der geplanten Konferenz (Art. 74ff. der Havanna-Charta), dem Exekutivrat (Art. 78ff.) und dem Sekretariat samt Generaldirektor (Art. 84ff.) das typische Vorbild einer Internationalen Organisation, so beruhten mit Ausnahme der als Hauptorgan konzipierten (und in den offiziellen Texten stets in Versalien geschriebenen) VERTRAGSPARTEIEN alle übrigen GATT-Organe lediglich auf sekundärrechtlichen Beschlüssen der Vertragsparteien. Hinsichtlich der Struktur des GATT-Sekretariats ergab sich zudem die Besonderheit, daß die auf der Konferenz von Havanna ins Leben gerufene Interimskommission (Interim Commission of the International Trade Organization, ICITO) als das Sekretariat und der Exekutivsekretär der ICITO als der Generaldirektor des GATT fungierte⁵.

Die komplexe rechtliche Situation, aber auch die fehlende rechtliche Absicherung der Struktur des GATT-Sekretariats wurde zunehmend als unbefriedigend empfunden. So kam es im Verlauf der Uruguay-Runde multilateraler Handelsverhandlungen 1990 zu einer Initiative Kanadas zur Errichtung einer multilateralen Handelsorganisation

– ein Vorschlag, der von der Europäischen Gemeinschaft aufgegriffen wurde und schließlich am 15. April 1994 in die Annahme des ›Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation‹⁶ durch insgesamt 104 Staaten mündete.

Zu den wichtigsten WTO-eigenen Organen rechnen die mindestens alle zwei Jahre zusammentretende Ministerkonferenz, der Allgemeine Rat, das Streitbeilegungsgremium, das Organ für die Überprüfung der Handelspolitiken sowie das unter der Leitung des (von der Ministerkonferenz berufenen) Generaldirektors stehende Sekretariat. Damit entstand die besondere Situation, daß die seit der frühen Nachkriegszeit bestehende Welthandelsordnung erst knapp ein halbes Jahrhundert später – mit der Gründung der WTO 1994/95 – auch in institutioneller Hinsicht vollwertig ausgestaltet wurde.

2. Rechtsgrundlagen der Beziehungen zwischen UN und WTO

Bei der Beurteilung der Frage, welches die rechtlichen Grundlagen für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der WTO sind, fällt zunächst einmal auf, daß die Verfasser des WTO-Übereinkommens sich in dieser Frage zurückhielten. Anders als das ITO-Statut von 1948, das die ITO als Sonderorganisation im System der Vereinten Nationen plante (vgl. Art. 86 des ITO-Statuts), schweigt das WTO-Übereinkommen zu der Frage, welcher Art die Beziehungen zwischen der WTO und den UN sein sollen. Art. V des WTO-Übereinkommens spricht lediglich davon, daß der Allgemeine Rat »geeignete Vorkehrungen zur wirksamen Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen« treffen solle, deren Aufgaben mit denen der WTO in Zusammenhang stehen.

Bei der Gründung der WTO wurde somit offengelassen, welchen Platz die WTO im Verband der Vereinten Nationen einnehmen würde. Die WTO war potentiell eine Sonderorganisation und somit auch ein mögliches Mitglied des UN-Systems. In dem Eintrag zum Welthandelsrecht im ›Lexikon der Vereinten Nationen‹ findet sich die Einschätzung, die WTO fungiere »als Sonderorganisation der UN«⁷. Verschiedene, auch aktuelle Organigramme⁸ legen die Annahme nahe, daß es sich bei der WTO um eine autonome Organisation innerhalb des Verbandes der Vereinten Nationen handele.

Sonderorganisationen können nach herrschender Lehre nur echte zwischenstaatliche Organisationen mit eigenen Organen und eigenen Aufgaben werden, die der Verwirklichung der in Art. 55 der Charta der Vereinten Nationen genannten Ziele der internationalen Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und sozialen Bereich dienen. Nicht ausreichend ist das Vorliegen eines die materiellen Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten statuierenden völkerrechtlichen Vertrags in Kombination mit periodisch anberaumten Konferenzen, wie etwa im Falle des GATT.

Dies führte dazu, daß das GATT formell auch nie den Status einer Sonderorganisation erhielt, obwohl es, wie bereits erwähnt, faktisch an die Stelle der ITO trat, die ihrerseits als Sonderorganisation geplant gewesen war. Dies hinderte das GATT allerdings nicht daran, auf der Basis von 1952 zwischen dem Sekretariat der ICITO und den Vereinten Nationen ausgehandelten Vereinbarungen über die konkrete Zusammenarbeit (de facto working arrangements) unter anderem an den Treffen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung (ACC) und des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) teilzunehmen und auch seinerseits Abkommen mit UN-Sonderorganisatio-

nen zu schließen. Das GATT wurde daher UN-intern de facto wie eine Sonderorganisation behandelt⁹.

Voraussetzung dafür, daß nunmehr die WTO als eine UN-Sonderorganisation anzusehen wäre, wäre zum einen, daß es sich bei ihr um eine echte zwischenstaatliche Organisation handelt. Dies ist im Gegensatz zur GATT-Struktur¹⁰ ohne weiteres zu bejahen. Wie Art. VIII:1 des WTO-Übereinkommens klarstellt, besitzt die WTO eine eigene Rechtspersönlichkeit, und ihre Mitglieder räumen ihr diejenige funktionelle Rechtsfähigkeit ein, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Im 1995 geschlossenen Amtssitzabkommen mit der Schweiz wird die WTO als zwischenstaatliche Organisation (intergovernmental organization) mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt¹¹.

Zum anderen müßte die WTO ihrerseits gemäß Art. 57 Abs. 2 der UN-Charta »in Beziehung« zu den Vereinten Nationen gebracht worden sein. Der ECOSOC kann gemäß Art. 63 Abs. 1 der Charta mit Organisationen, die auf Gebieten tätig sind, die sich mit seinen Tätigkeiten decken, Abkommen schließen, in denen die Verbindung zu den Vereinten Nationen geregelt wird. Typisch für solche Abkommen sind gegenseitige Einladungspflichten, Konsultationsverpflichtungen, die Tagesordnung betreffende Vorschlagsrechte und Zusammenarbeit in Verwaltungs-, Personal- und Haushaltsfragen. Falls eine Organisation ein solches von der Generalversammlung genehmigtes Beziehungsabkommen mit dem ECOSOC (relationship agreement) abgeschlossen hat und damit als Fachorganisation auf ihrem spezifischen Gebiet anerkannt ist, wird sie als Sonderorganisation der Vereinten Nationen bezeichnet.

Art. 57 der Charta sieht die Aufnahme von Beziehungen vor, läßt aber offen, ob eine Pflicht der Vereinten Nationen zur Aufnahme dieser Beziehungen besteht¹². Sicher ist allerdings, daß es dazu der Zustimmung der internationalen Organisation, hier also der WTO, bedarf. Bereits im Vorfeld der WTO-Gründung erging eine förmliche Einladung des UN-Generalsekretärs zum Abschluß eines Abkommens über die Beziehungen zu den Vereinten Nationen¹³. Der Vorbereitungsausschuß der WTO (WTO Preparatory Committee¹⁴) machte jedoch deutlich, daß man lediglich Arbeits- und Kooperationsbeziehungen mit den Vereinten Nationen befürworte, nicht aber den formellen Status einer Sonderorganisation anstrebe. Wörtlich hieß es:

»Der Vorbereitungsausschuß sah keine Grundlage für förmliche konstitutionelle Bindungen zwischen der WTO und den Vereinten Nationen, obwohl die Notwendigkeit einer Herstellung von kooperativen Bindungen zwischen den beiden Organisationen unterstrichen wurde; der letztgenannte Punkt könnte von der WTO aufgenommen werden ...«¹⁵

Wenngleich keine Anzeichen dafür gegeben sind, daß die Vereinten Nationen die Aufnahme solcher Verhandlungen verweigert hätten, sucht man ein solches Beziehungsabkommen mit der WTO vergeblich.

Als Hinweis auf eine mitgliedschaftliche Stellung der WTO im UN-System könnte man allenfalls den Hinweis in Art. VIII Abs. 4 des WTO-Übereinkommens von 1994 werten. Danach sollen die der WTO, ihren Bediensteten und den Vertretern ihrer Mitglieder von einem Mitglied einzuräumenden Vorrechte und Immunitäten jenen entsprechen, die »in dem am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen vorgesehen sind«. Den allgemeinen Bestimmungen dieses Abkommens¹⁶ zufolge genießen Sonderorganisationen Befreiung von der Gerichtsbarkeit, ihre Räumlichkeiten und Archive sind unverletzlich, und sie sind von direkten Steuern befreit. Die Vertreter der Mitgliedstaaten bei den Sonderorganisationen genießen die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie ausländische Konsuln. Der Hinweis auf dieses Abkommen im WTO-Primärrecht verdeutlicht, daß man seitens der WTO den im Abkommen von 1947 vorgegebenen

Rechtsstandard, der üblicherweise für Sonderorganisationen gilt, im wesentlichen als adäquat ansieht. Eine irgendwie geartete Anbindung an das UN-System läßt sich hieraus allerdings nicht entnehmen.

Die WTO ist im Ergebnis – im Gegensatz zu IMF und Weltbank – keine UN-Sonderorganisation¹⁷. Seitens des Allgemeinen Rates der WTO wurde wiederholt hervorgehoben, sie sei eine »außerhalb des Systems der Vereinten Nationen gegründete Organisation sui generis«¹⁸. Es handelt sich nach dem Willen der WTO-Mitglieder um eine »Beziehung unter Gleichen«¹⁹. Da die WTO nicht Teil des UN-Systems ist, wurde die Aushandlung eines von den Vereinten Nationen unabhängigen Amtssitzabkommens zwischen der Organisation und der Schweiz erforderlich, in dem die Schweiz als Sitzstaat der WTO und ihren Mitgliedern in deren Beziehung zur WTO Rechte und Freiheiten zubilligt²⁰. Und weil die WTO sich als von den UN unabhängige Organisation konstituierte, wurde auch ein WTO-eigenes Akkreditierungsverfahren für Ständige Vertreter bei der Organisation notwendig²¹.

Interessanterweise ist man nicht den von der Weltbankgruppe und dem IMF gewählten Weg gegangen. Diese haben zwar Beziehungsabkommen geschlossen, sich aber zugleich gegenüber dem UN-System abgegrenzt und in Art. 1 der Beziehungsabkommen jeweils ihren Willen zum Ausdruck gebracht, ihre Unabhängigkeit zu wahren. Diese Ja-aber-Position wäre theoretisch auch für die WTO denkbar gewesen, wurde aber nicht realisiert.

Damit stellt sich die Ausgangsfrage erneut: Welches sind in Ermangelung eines Beziehungsabkommens die aktuellen rechtlichen Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der WTO, welche »Vorkehrungen zur wirksamen Zusammenarbeit« im Sinne von Art. V des WTO-Übereinkommens hat der Allgemeine Rat in den letzten Jahren getroffen?

Aus der Praxis könnten sich Hinweise darauf ergeben, daß trotz eines fehlenden förmlichen Beziehungsabkommens das Verhältnis zwischen WTO und UN ähnlich oder gar analog zu dem ehemals zwischen UN und GATT herrschenden Verhältnis ausgestaltet wurde.

3. Die Praxis seit 1995

Art. VI:1 und XVI:2 des WTO-Übereinkommens hatten vorgesehen, daß das Sekretariat des GATT 1947 zum Sekretariat der WTO werden solle²². Um einen reibungslosen Übergang auf die WTO sicherzustellen und Doppelarbeit zu vermeiden, wurde vom Vorbereitungsausschuß eine Überleitungs-Vereinbarung (Transfer Agreement) zwischen dem GATT 1947, der ICITO und der WTO ausgehandelt und im Dezember 1994 den Vertragsparteien des GATT und dem ICITO-Sekretariat zur Annahme vorgelegt²³. Diese bestimmte, daß mit Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens alle Guthaben und Verbindlichkeiten, ausgenommen Personalverträge, sowie Dokumente des GATT und der ICITO auf die WTO übergehen sollten. Die ICITO sollte in der Übergangsphase bis zur Ausarbeitung eines neuen Personalstatuts und der Ernennung der WTO-Bediensteten die Aufgaben des WTO-Sekretariats wahrnehmen und dann aufgelöst werden.

Nachdem der WTO-Vorbereitungsausschuß, wie bereits ausgeführt, keinen Grund für eine institutionelle Anbindung der WTO an die UN gesehen, Kooperationsbeziehungen jedoch befürwortet hatte, erwog der Allgemeine Rat vor dem Hintergrund der Resolution 49/97 der UN-Generalversammlung zur »Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels« vom 19. Dezember 1994 die Schaffung von Vereinbarungen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der WTO und den Vereinten Nationen. Das WTO-Sekretariat wurde gebeten, mit den UN eine umfassende Vereinbarung (global arrangement) auszuarbeiten, die im we-

sentlichen auf derselben Beziehung beruhen sollte, welche in der Vergangenheit zwischen GATT und UN bestanden hatte²⁴.

Ergebnis dieser Bemühungen war ein Briefwechsel vom 29. September 1995 zwischen dem UN-Sekretariat (vertreten durch den damaligen Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali) und dem WTO-Sekretariat (vertreten durch den damaligen WTO-Generaldirektor Renato Ruggiero). In diesen beiden inhaltsgleichen Briefen wurde hervorgehoben, daß ein flexibler Rahmen für die gemeinsame Zusammenarbeit angestrebt werde, der künftiger Überprüfung und Anpassung offenstehe²⁵. Des weiteren entschied man, das für die Kooperation zwischen GATT und UN ehemals entscheidende Dokument der Vereinten Nationen von 1976²⁶ auch weiterhin als die geeignete Basis für die künftigen Beziehungen zwischen UN und WTO anzusehen.

Danach wird regelmäßig ein Informations- und Dokumentenaustausch stattfinden. Dem Prinzip der reziproken Vertretung folgend ist eine Teilnahme an den Zusammenkünften der jeweils anderen Seite vorgesehen: der UN-Generalsekretär oder sein Vertreter wird zu allen Tagungen der WTO, der WTO-Generaldirektor oder sein Vertreter zu jenen der Generalversammlung und der Ausschüsse des ECOSOC eingeladen. Darüber hinaus nimmt die WTO auch an der Arbeit des ACC und seiner Nebenorgane teil. Zwischen den Sekretariaten der WTO und der UN wird weiterhin eine »enge Arbeitsbeziehung« bestehen, die auch statistische Dienste und einige Verwaltungsangelegenheiten umfaßt²⁷.

Der Einräumung eines Beobachterstatus für einige UN-Organisationen bei der WTO wurde Priorität eingeräumt. Bereits im Dezember 1994 wurde empfohlen, Vertreter der Vereinten Nationen, der UNCTAD, des IMF und der Weltbank als Beobachter zum ersten Treffen des Allgemeinen Rates einzuladen²⁸. Da in der WTO-Gründungsphase noch keine Kriterien für die Erlangung eines Beobachterstatus festgelegt waren, billigten die Delegierten Ad-hoc-Vereinbarungen außer für die UN selbst auch unter anderem für die UNCTAD, den IMF, die Weltbank, die FAO und die WIPO, um deren Mitwirkung in der WTO sicherzustellen²⁹.

Regel 10 der schließlich am 25. Juli 1996 angenommenen Geschäftsordnung³⁰ sieht vor, daß internationale zwischenstaatliche Organisationen WTO-Tagungen auf Einladung des Allgemeinen Rates und in Übereinstimmung mit den entsprechenden WTO-Richtlinien³¹ als Beobachter beiwohnen können. Voraussetzung für die Gewährung eines Beobachterstatus, über den von jedem WTO-Organ auf der Grundlage eines schriftlichen Ersuchens gesondert zu entscheiden ist, ist allerdings, daß der Bewerber über »Kompetenz und unmittelbare Interessen auf dem Gebiet der Handelspolitik« verfügt, oder daß er sich im Sinne von Art. V des WTO-Übereinkommens mit Angelegenheiten befaßt, die mit denen der WTO in Zusammenhang stehen. Daß diese Bestimmungen in der WTO-Praxis nicht eng ausgelegt werden, zeigte indes die Einräumung eines Beobachterstatus im Allgemeinen Rat und in der Ministerkonferenz an den Heiligen Stuhl im Jahre 1997³².

Mit der WIPO wurden im Zuge eines Arbeitsprogramms Beziehungen der engen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung angestrebt; mit der Aufnahme der Tätigkeit des für Fragen des geistigen Eigentums zuständigen TRIPS-Rates wurde die WIPO zu den Tagungen dieses Organs als Beobachter eingeladen³³.

Die Tätigkeit des auf der Grundlage eines GATT-Beschlusses vom 9. März 1964 gegründeten, seit 1968 zusammen mit der UNCTAD geführten Internationalen Handelszentrums (International Trade Centre, ITC)³⁴ wurde ebenfalls zum Teil des »global arrangement« zwischen UN und WTO. In dem Briefwechsel vom 29. September 1995, der, wie bereits erwähnt, die Grundlage der Kooperation zwischen Vereinten Nationen und WTO darstellt, empfahl man die Beibehaltung des ITC »vorbehaltlich der vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation geforderten Überprüfung der haushalts-

mäßigen Vorkehrungen«³⁵. Außerdem wollten die WTO-Mitgliedstaaten ihre Interessen in dem ITC-Arbeitsprogramm besser verwirklicht sehen³⁶.

In bezug auf die Zusammenarbeit mit der Weltbankgruppe und dem IMF vertiefte die WTO bereits bestehende Beziehungen, indem sie eigene Kooperationsabkommen traf, die auch neue Gebiete wie Zahlungsbilanzen und Dienstleistungen einschlossen. Die WTO strebt also mit diesen innerhalb des Verbandes der Vereinten Nationen befindlichen, aber eigenständigen Einrichtungen des internationalen Währungs- und Finanzbereichs eine verstärkte Zusammenarbeit an.

Sowohl das auf der Ministerkonferenz in Singapur 1996 unterzeichnete Kooperationsabkommen mit dem IMF³⁷ als auch das im April des darauffolgenden Jahres unterzeichnete Abkommen mit der Weltbank³⁸ sieht gegenseitige Konsultations- und Informationsverpflichtungen, Teilnahme an bestimmten Sitzungen und technische Zusammenarbeit vor. Beide Kooperationsabkommen enthalten eine in der Folge für Konflikte mit den WTO-Mitgliedstaaten sorgende Bestimmung³⁹, die den Direktoren zum Zwecke der Umsetzung des Abkommens die weitgefaßte Befugnis einräumt, »solche Vereinbarungen zu treffen, die sie für angemessen halten«. Die WTO-Mitgliedstaaten hatten wiederholt bemängelt, daß es bei den vom WTO-Generaldirektor getroffenen Implementierungsvereinbarungen an Konsultationen und somit an Kohärenz in bezug auf die nationale Ebene fehle⁴⁰.

Zu den genannten Kooperationsübereinkommen gab es außerdem Begleitbriefe des damaligen Geschäftsführenden Direktors des IMF, Michel Camdessus, und des Präsidenten der Weltbank, James D. Wolfensohn⁴¹. Darin teilten diese dem WTO-Generaldirektor mit, daß er künftig regelmäßig als Beobachter zu den Jahrestagungen wie auch zu anderen Zusammenkünften (restricted sessions) eingeladen werde, im letztgenannten Fall unter der Voraussetzung, daß Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse behandelt werden. Damit treten hinsichtlich der Beobachterrechte die Kooperationsabkommen der Bretton-Woods-Institutionen mit der WTO an die Stelle der oben erwähnten allgemeinen Richtlinien für die Beobachter.

In einigen Fällen wich die WTO stärker von den früher zwischen dem GATT und den Vereinten Nationen üblichen Beziehungen ab. Dies betraf insbesondere das gemeinsame Dienstrechts- und Besoldungssystem der UN. Anders als das GATT, das dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen (United Nations Joint Staff Pension Fund, UNJSPF)⁴² seit 1957 angehörte, entschloß sich die WTO, dem UN-Pensionswesen den Rücken zu kehren. Dies mag als Indiz für die Distanz der WTO zum UN-System gewertet werden. Der 1949 eingerichtete UNJSPF ermöglicht es auf der Grundlage eines komplexen Systems, Leistungsansprüche in Fällen wie der Pensionierung, Arbeitsunfähigkeit oder Tod zu befriedigen. Auf Grund einer im Juni 1957 abgeschlossenen Übereinkunft zwischen dem ICITO/GATT-Exekutivsekretär und dem UN-Generalsekretär wurde ICITO/GATT Mitglied im UNJSPF⁴³. Die Organisation akzeptierte in diesem Zusammenhang die Anwendung der Regeln des UN-Pensionsfonds sowohl auf sich selbst als auch auf ihre Mitarbeiter.

Die WTO brach mit dieser Tradition. Eine Umfrage hatte 1998 ergeben, daß 62 vH der Bediensteten des ICITO/GATT ein anderes Pensionssystem befürworteten⁴⁴. Zum ersten Mal in der Geschichte des Pensionsfonds bereitete eine teilnehmende Organisation ihr Ausscheiden vor. Auch das arbeitsrechtliche Verhältnis wurde neu gestaltet. Mit Beschluß des Allgemeinen Rates der WTO vom 7. Februar 1997 wurde eine Arbeitsgruppe zu den Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des WTO-Sekretariats eingesetzt⁴⁵, die dann der WTO Unabhängigkeit bei Vergütung und Personalwesen empfahl.

Nach langwierigen Vorarbeiten beschloß der Allgemeine Rat zu-

sammen mit dem ICITO-Exekutiv Ausschuss schließlich am 16. Oktober 1998 sowohl ein neues WTO-Personalstatut samt zugehörigen Bestimmungen als auch ein eigenes WTO-Pensionssystem mit dazu gehörendem Regelwerk⁴⁶. Zum selben Zeitpunkt wurde der WTO-Generaldirektor ermächtigt, den UN-Pensionsfonds darüber zu informieren, daß die ICITO ihre Mitgliedschaft zum 31. Dezember 1998 zu beenden wünsche. Nachdem die notwendigen Transferregelungen⁴⁷ zwischen WTO und dem UNJSPF zustande gekommen waren, konnte schließlich das WTO-Sekretariat mit Wirkung vom 1. Januar 1999 offiziell gegründet werden.

Eine weitere, wenngleich lockere Verbindung der WTO zum UN-System ist darin zu sehen, daß das Verwaltungsgericht der ILO, das für die Einrichtungen des UN-Systems Verantwortung im Hinblick auf arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen übernommen hat, eine Zuständigkeit auch für Streitigkeiten zwischen der WTO und ihren Mitarbeitern besitzt⁴⁸.

4. Fazit

Rechtlich gesehen steht die WTO außerhalb der Vereinten Nationen – »outside«, wie es einige WTO-Dokumente immer wieder betonen und wie es auch der Linie der WTO-Führung entspricht. Die vielfältigen Kooperationsstrukturen mit den UN, die sich in der Praxis der letzten Jahre herausgebildet haben, könnten indes dafür sprechen, daß die WTO faktisch nicht länger außerhalb, sondern eher am äußersten Rand des UN-Systems zu positionieren ist. Ersichtlich bemüht man sich sowohl von seiten der UN wie auch von seiten der WTO darum, eine effiziente Arbeitsbeziehung zwischen beiden Organisationen aufzubauen, die an Intensität nicht hinter derjenigen zurückbleibt, die über Jahrzehnte hinweg zwischen den Vereinten Nationen und der De-facto-Sonderorganisation GATT bestand.

Ein Abseitsstehen der WTO, auch wenn es diese vermeintlich vor politischer Ingerenz der UN-Generalversammlung oder des ACC schützt, dürfte überdies längerfristig nicht in ihrem Interesse liegen. Eine internationale Organisation wird nur dann erfolgreich und effizient wirken können, wenn es ihr gelingt, zum einen einen hohen Vernetzungsgrad mit einem breiten Spektrum zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zu erzielen und zum anderen ihre eigene Arbeit in einem Umfeld durchzuführen, das vom Respekt für die Menschenrechte und Umweltnormen getragen ist. Beides macht eine Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen unerlässlich.

1 Peter-Tobias Stoll, Die WTO: Neue Welthandelsorganisation, neue Welthandelsordnung, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 54 (1994), S. 337; Wolfgang Benedek, Die neue Welthandelsorganisation (WTO) und ihre internationale Stellung, VN 1/1995 S. 17.
 2 Havanna-Charta über die Errichtung einer Internationalen Handelsorganisation (International Trade Organization/ITO) v. 24.3.1948, in: Deutsches Handels-Archiv, Oktober 1949, 103. Jg., Heft 1, S. 32ff.
 3 Protokoll von Genf über die Vorläufige Anwendung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) v. 30.10.1947, BGBl. 1951 II S. 173; das Protokoll trat mit der Aufhebung des GATT 1947 am 31.12.1995 außer Kraft.
 4 Havanna-Charta (Anm. 2), speziell Kap. V und VI.
 5 Dies wurde in einem Briefwechsel zwischen dem Exekutivsekretär des GATT und dem UN-Generalsekretär im August 1952 so festgelegt, vgl. die Kopien der Briefe in UN Doc. E/5476/Add.12 v. 24.5.1974.
 6 Übereinkommen zur Errichtung der WTO vom 15.4.1994, BGBl. 1994 II, S. 1625.
 7 Jörn Axel Kämmerer, Welthandelsrecht, in: Helmut Volger (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, München 2000, S. 636. Im gleichen Werk spricht Peter-Tobias Stoll, WTO/GATT, S. 670, von »einer De-facto-Sonderorganisation«.
 8 So auch in dieser Zeitschrift: Das UN-System auf einen Blick, VN 1/2001 S. 44. Ähnlich die Hauptabteilung Öffentlichkeitsarbeit des Sekretariats der Vereinten Nationen im Internet unter der Kennung <http://www.unsystem.org/en/documents/organigram.en.pdf>. Hier wird die WTO als »verwandte Organisation« bezeichnet.
 9 UN Doc. A/AC.179/5 (Relations of the General Agreement on Tariffs and Trade with the United Nations. Note by the Secretariat) v. 9.3.1976, S. 1 m.w.N.
 10 Die Eigenschaft des GATT als eigenständige internationale Organisation wurde lange bezweifelt; von einer »quasi-universellen Organisation« spricht pragmatisch

Wolfgang Benedek (Hrsg.), Die Welthandelsorganisation (WTO), München 1998, S. 2.
 11 Agreement between the World Trade Organization and the Swiss Confederation to determine the legal status of the Organization in Switzerland, 17.5.1995, WTO Doc. (Restricted) WT/GC/1, S. 5, Art. 3 Abs. 1 i.V. mit Art. 2.
 12 Werner Meng zu Art. 57, in: Bruno Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen. Kommentar, München 1991, S. 750, Rz. 47.
 13 Benedek (Anm. 10), S. 24 m.w.N.
 14 Der WTO-Vorbereitungsausschuss wurde durch die Entscheidung der Ministerkonferenz von Marrakesch (Marrakesh Ministerial Decision Establishing the Preparatory Committee for the World Trade Organization, MTN/TNC/45(MIN), Annex IV) v. 14.4.1994 geschaffen und stand allen Unterzeichnern der Schlußakte der Uruguay-Runde offen. – Siehe zur unmittelbaren Vorgeschichte Roland Wartenweiler, Ein Markstein der Weltwirtschaftsgeschichte. Zum Verhandlungsabschluß der Uruguay-Runde, VN 3/1994 S. 87ff.
 15 Vgl. Preparatory Committee for the World Trade Organization. Report to the WTO, WTO Doc. (Restricted) PC/R v. 31.12.1994, S. 11, Ziff. 54.
 16 UNTS Bd. 33 Nr. 521; BGBl 1954 II, S. 639-659.
 17 Ausdrücklich: Knut Ipsen, Völkerrecht (4. Aufl.), München 1999, S. 616, Rz. 43.
 18 Siehe die Äußerung des Allgemeinen Rates und des Exekutiv Ausschusses der ICITO in: WTO Doc. WT/L/223 v. 1.7.1997, S. 1; WT/L/269 v. 29.4.1998, S. 1; WT/L/282 v. 21.10.1998, S. 1; vgl. auch: Minutes of Meeting, 6.8.1997, WTO Doc. (Restricted) WT/GC/M/21, S. 7 und 8.
 19 Vgl. die Äußerung des US-Vertreters im Allgemeinen Rat am 13.12.1995, WTO Doc. (Restricted) WT/GC/M/8, S. 18.
 20 Siehe Anm. 11.
 21 Näheres: Minutes of Meeting, 6.8.1997, WTO Doc. WT/GC/M/21, S. 8.
 22 Dabei waren sich die WTO-Mitgliedstaaten einig, daß die Rolle des WTO-Sekretariats sich beim Übergang vom GATT zur WTO nicht grundlegend ändern sollte; Minutes of Meeting, 20.4.1995, WTO Doc. (Restricted) WT/GC/M/3, S. 7.
 23 Agreement on the Transfer of Assets, Liabilities, Records, Staff and Functions from the Interim Commission of the International Trade Organization and the GATT to the World Trade Organization, WTO Doc. PC/L/7580 v. 13.12.1994, S. 2, Annex.
 24 Arrangements for Effective Cooperation with other Intergovernmental Organizations, Relations Between the WTO and the United Nations. Communication from the Director-General, WTO Doc. WT/GC/W/10 v. 3.11.1995.
 25 Arrangements (Anm. 24), S. 2 und 3, Annex.
 26 UN Doc. A/AC.179/5 (Relations of the General Agreement on Tariffs and Trade with the United Nations) v. 9.3.1976.
 27 Zu den »cooperative arrangements of an administrative nature« wurden u.a. gezählt: Joint Medical Service, Joint Housing Service, UN Language Courses, vgl. WTO Doc. WT/GC/W/10 v. 3.11.1995, S. 6.
 28 Preparatory Committee for the World Trade Organization, Report to the WTO, WTO Doc. (Restricted) PC/R v. 31.12.1994, Ziff. 52.
 29 Minutes of Meeting, 20.4.1995, WTO Doc. (Restricted) WT/GC/M/3, S. 3.
 30 Rules of Procedure for Sessions of the Ministerial Conference and Meetings of the General Council.
 31 Die »Guidelines for Observer Status for International Intergovernmental Organizations in the WTO« v. 18.7.1996 sind abgedruckt in: WTO Doc. WT/L/161 v. 25.7.1996, S. 16, Annex 3.
 32 Minutes of Meeting, 6.8.1997, WTO Doc. (Restricted) WT/GC/M/21, S. 2. – Siehe zur nicht unumstrittenen völkerrechtlichen Einordnung des Heiligen Stuhls in seinen Beziehungen zu internationalen Organisationen Jelka Mayr-Singer, Unheilige Allianz oder segensreiche Partnerschaft. Der Heilige Stuhl und die Vereinten Nationen, VN 6/2000 S. 193ff.
 33 Näher und m.w.N. WTO Doc. (Restricted) PC/R v. 31.12.1994, S. 11, Ziff. 55.
 34 Siehe zur Geschichte dieser Einrichtung Gerd Leonhardt, Handelsförderung für Entwicklungsländer. Das Internationale Handelszentrum UNCTAD/GATT, VN 2/1980 S. 47ff.
 35 WTO Doc. WT/GC/W/10, Annex, v. 3.11.1995, S. 2.
 36 Minutes of Meeting, 20.4.1995, WT/GC/M/3, S. 5; vgl. auch die Äußerung des Vertreters der Vereinigten Staaten in: Minutes of Meeting, 13.12.1995, WTO Doc. (Restricted) WT/GC/M/8, S. 18; zum sich daran anschließenden Reformprozeß des ITC (UNCTAD/WTO) siehe: Report of the Joint Advisory Group (ITC/AG(XXX)/164) und WTO Doc. (Restricted) WT/GC/M/21 v. 6.8.1997, S. 5f.
 37 Agreement between the International Monetary Fund and the World Trade Organization, WTO Doc. WT/L/195 v. 18.11.1996, Annex I, S. 2.
 38 Agreement between the International Bank for Reconstruction and Development, the International Development Association and the World Trade Organization, WTO Doc. WT/L/195 v. 18.11.1996, Annex II, S. 8.
 39 Vgl. Ziff. 14 des WTO-IMF-Abkommens (Anm. 37) und Ziff. 11 des WTO-Weltbank-Abkommens (Anm. 38).
 40 Vgl. die Erwidern des WTO-Generaldirektors: Agreement between the WTO and the IMF and the Worldbank. Addendum. Statement by the Director-General on Consultation and Coherence, WTO Doc. WT/L.194/Add.1 v. 18.11.1996. Vgl. auch die neu eingeführten Berichtspflichten, erwähnt in WTO Doc. (Restricted) WT/GC/W/140 v. 3.2.1999, S. 1.
 41 WTO Doc. WT/L/195 v. 18.11.1996, Draft Accompanying Letter, Annex I A, S. 7, und Annex II A, S. 12.
 42 Der UNJSPF bedient derzeit Ansprüche von über 115 000 Teilnehmern und Begünstigten in 191 Ländern (so der Stand von November 2000); der Marktwert des Fonds belief sich zum gleichen Zeitpunkt auf 24,8 Mrd US-Dollar.
 43 Noch immer aufgeführt unter <http://www.un.org/unjpsf/html/regrules4.html>.
 44 So eine Mitteilung im für Fragen von Verwaltung und Haushalt zuständigen 5. Hauptausschuß der Generalversammlung am 24.11.1998.
 45 Working Group on Conditions of Service Applicable to the Staff of the WTO Secretariat (WT/GC/M/18).
 46 Diese Dokumente sind abgedruckt als Annex 2 in: WTO Doc. WT/L/282 v. 21.10.1998, S. 4ff.
 47 Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 gilt darüber hinaus das »Agreement on the Transfer of Pension Rights of Participants in the WTO Pension Plan (WTOPP) and in the United Nations Joint Staff Pension Fund (UNJSPF)«; der Text dieses Abkommens ist abgedruckt als Annex in: WTO Doc. (Restricted) WT/GC/W/420 v. 20.11.2000, S. 2ff.
 48 Vgl. die Aufstellung vom Januar 2001 betreffend die Zuständigkeit des ILO-Verwaltungsgerichts (<http://www.ilo.org/public/english/tribunal/orgs.htm>).

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Anhaltende Instabilität

ANDREAS ZUMACH

Ehemaliges Jugoslawien: Schleppende Verfolgung der Kriegsverbrecher – Altlasten von Dayton – Nachfolger Tudjmans und Milošević im Amt – OSZE, NATO und EU – UNTAES, UNPREDEP und UNMIK

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1997 S. 20ff. fort.)

Carla Del Ponte, Chefanklägerin des vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen geschaffenen Strafgerichts zur Ahndung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, macht aus ihrer tiefen Enttäuschung und Verärgerung über die NATO inzwischen keinen Hehl mehr. Mitte Mai äußerte sie vor Journalisten beim Genfer Büro der Vereinten Nationen deutliche Kritik am »anhaltenden Unwillen oder der Unfähigkeit« der NATO-geführten Stabilitätstruppe (SFOR) in Bosnien-Herzegowina, mutmaßliche Kriegsverbrecher festzunehmen, gegen die zum Teil bereits seit über sechs Jahren Haftbefehle des Gerichts vorliegen. Darunter sind der ehemalige bosnisch-serbische Nationalistenführer Radovan Karadžić und sein General Ratko Mladić. Beide wurden bereits 1994 und erneut nach dem Massenmord an bosnischen Muslimen in der UN-Schutzzone Srebrenica im Juli 1995 vom Haager Tribunal wegen Völkermords, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt. Mitte Mai 2001 standen nach Auskunft Del Pontes 38 flüchtige Männer aus Bosnien-Herzegowina auf der Fahndungsliste des Tribunals, fast ausschließlich bosnische Serben. »Warum werden sie nicht endlich festgenommen?«, wiederholte die Chefanklägerin bei ihrem Genfer Pressegespräch eine seit Jahren immer wieder gestellte Frage.

Darauf gibt es bis heute keine befriedigende Antwort, sondern immer wieder nur dieselben Ausflüchte von SFOR und NATO: im ersten Jahr nach dem Dayton-Abkommen vom Dezember 1995 wurde darauf verwiesen, die Aufspürung und Festnahme mutmaßlicher Kriegsverbrecher sei Aufgabe der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF), die der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH) unterstellt ist. Doch diese Ausflucht ließ nicht lange aufrecht erhalten. Zu offensichtlich war ihre Unseriosität. Denn die IPTF hat laut Dayton-Abkommen überhaupt kein Mandat, um exekutive Maßnahmen wie Festnahmen durchzuführen. Zudem ist sie mit knapp 1700 Mann personell völlig unterbesetzt.

Seit Anfang 1997 erklären SFOR und NATO immer wieder, ihnen seien die Aufenthaltsorte von Karadžić, Mladić und anderen Gesuchten nicht bekannt (obwohl diese Personen über die Jahre immer wieder einmal in der serbischen Teilrepublik Bosnien-Herzegowina oder in Serbien in der Öffentlichkeit gesichtet wurden, einige Male sogar in Cafés oder Restaurants, in denen gleichzeitig auch SFOR-Soldaten verkehrten). In Fällen, in denen der Aufenthaltsort bekannt war, sei ein Zugriff mit einem zu großen Risiko für die SFOR-Soldaten verbunden gewesen.

Del Ponte will jetzt nicht mehr länger nur auf ein Handeln der SFOR warten. Sie hat die Vereinten Nationen ersucht, dem »Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht« im nächsten Zweijahreshaushalt Mittel für eine eigene »Spezialeinheit« bereitzustellen, die die angeklagten mutmaßlichen Kriegsverbrecher aufspüren soll. Je nach Kooperationsbereitschaft vor allem der Behörden in der serbischen Teilrepublik Bosnien-Herzegowinas sowie in Serbien sollen dieser Einheit nach Del Pontes Vorstellung »sechs bis 15 erfahrene Polizeioffiziere angehören«.

Defizite des Bosnien-Friedens

Neben der Frage der Kriegsverbrecher gibt es noch andere unerledigte Altlasten des Abkommens von Dayton. Das darin »garantierte« Recht für alle Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zur Rückkehr an ihre »Vorkriegswohnorte« ist für viele Bosnierinnen und Bosnier immer noch eine Fiktion. In der muslimisch-kroatischen Föderation (vor allem in Zentralbosnien) leben weiterhin Zehntausende muslimischer Flüchtlinge, deren Heimkehr in die serbische Teilrepublik von dortigen Regional- oder Lokalbehörden erschwert und verhindert wird. Der Versuch, die im Krieg Anfang der neunziger Jahre von bosnisch-serbischen Truppen völlig zerstörte Moschee in Banja Luka wieder aufzubauen, wurde Ende April 2001 durch gewalttätige Übergriffe nationalistischer Serben zunächst einmal verhindert.

Ähnliches wie für die serbische Teilrepublik gilt auch für die mehrheitlich kroatisch besiedelten Gebiete in der Westherzegowina. Mostar ist weiterhin eine geteilte Stadt. Die kroatischen Nationalisten auf der Westseite haben eine Überwindung der Teilung und eine Normalisierung des Zusammenlebens mit den Muslimen bis heute verhindern können. Zwar erhalten die kroatischen Nationalisten in Bosnien-Herzegowina seit dem Tod des Präsidenten Franjo Tudjman in Kroatien Ende 1999 und dem Niedergang seiner nationalistischen »Kroatischen Demokratischen Gemeinschaft« (HDZ) von der

seitdem in Zagreb regierenden Koalition demokratischer Parteien zumindest offiziell keine Unterstützung mehr. Dennoch haben sie ihr Ziel einer Abspaltung der Westherzegowina und der Angliederung dieser Region an Kroatien nicht aufgegeben. Im Frühjahr dieses Jahres beschloß eine »Kroatische Nationalversammlung« den Rückzug aus den Institutionen sowohl der muslimisch-kroatischen Föderation wie der Regierung von Bosnien-Herzegowina und verkündete die Absicht, einen eigenständigen Staat in der Westherzegowina auszurufen. Die Bemühungen des Hohen Repräsentanten der internationalen Gemeinschaft in Sarajevo – seit Mitte 1999 ist dies der Österreicher Wolfgang Petritsch in Nachfolge des Spaniers Carlos Westendorp und des Schweden Carl Bildt –, mit Hilfe von SFOR-Einheiten die Geldmittel der kroatischen Nationalisten bei einer Bank in Mostar zu beschlagnahmen, führten im April zu gewalttätigen Zusammenstößen.

Noch bis zu den landesweiten Wahlen im Herbst 2000 hatten bei allen drei ethnischen Gruppen (Muslimen, Kroaten und Serben) nationalistische Kräfte die Politik bestimmt. Bei diesen Wahlen erreichten erstmals auf allen Seiten nichtnationalistische Parteien eine Mehrheit. Damit sind die Chancen gewachsen, daß die von Petritsch geforderten politischen und wirtschaftlichen Reformen sowie der Kampf gegen Korruption und Bürokratie künftig eine stärkere Unterstützung erfahren als bislang, und daß auch die Rückkehr aller derzeit noch vertriebenen Menschen in ihre Heimatorte der Vorkriegszeit möglich wird.

Tudjmans Blitzkriege und ihre Folgen

Anders als in Bosnien-Herzegowina blieben die Vereinten Nationen im benachbarten Kroatien noch bis Anfang 1998 mit einer starken Mission präsent – nur widerwillig geduldet von der Regierung Tudjman. Erst im Januar 1998 wurde die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) aufgelöst und die Region wieder der vollen Souveränität der Regierung in Zagreb unterstellt. Aus der an Serbien angrenzenden Region um die Städte Vukovar und Osijek hatten nationalistische serbische Milizen im Krieg des Jahres 1991 – ähnlich wie aus Westslawonien – Zehntausende kroatischer Einwohner vertrieben und ihre »Unabhängige Serbische Krajina-Republik« mit der Hauptstadt Knin ausgerufen. In zwei Blitzkriegen im Mai und August 1995 eroberten kroatische Regierungstruppen die von serbischen Nationalisten besetzten Gebiete zurück und vertrieben ihrerseits über 200 000 serbische Bewohner.

Eine der wichtigsten Aufgabe der UNTAES war es, die Voraussetzungen für die Rückkehr sämtlicher Flüchtlinge nach Ostslawonien zu schaffen. An dieser Aufgabe ist die UNTAES

Der Srebrenica-Bericht

»Die Tragödie von Srebrenica wird die Geschichte der Vereinten Nationen auf ewig belasten.« So UN-Generalsekretär Kofi Annan zum fünften Jahrestag des Falles dieser bosnischen Stadt am 11. Juli 2000. Seinerzeit sei ein Massaker »eines Ausmaßes, wie es Europa seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr gekannt« habe, begangen worden. Er nahm damit die Formulierungen des Berichts auf, den er in Erfüllung des Auftrags der Resolution 53/35 der Generalversammlung vom 30. November 1998, »einen umfassenden Bericht, einschließlich einer Bewertung, über die Abfolge der Ereignisse vorzulegen, zu denen es von der Schaffung der Sicherheitszone von Srebrenica am 16. April 1993 gemäß Resolution 819(1993) des Sicherheitsrats vom 16. April 1993 ... bis zur Billigung des Friedensübereinkommens durch den Sicherheitsrat nach Resolution 1031(1995) vom 15. Dezember 1995 gekommen ist« im Herbst 1999 unterbreitet hatte (UN Doc. A/54/549 v. 15.11.1999).

Geschildert wird, wie es im Juli 1995 zur Übernahme der von den Vereinten Nationen zur »Schutzzone« erklärten Stadt durch die Streitkräfte der bosnischen Serben kam, ohne daß dem seitens der UNPROFOR entgegengetreten wurde. Das Ergebnis des darauffolgenden Mordens wird so festgehalten: »Die sterblichen Überreste von annähernd 2 500 Männern und Knaben wurden auf der Erdoberfläche, in Massengräbern und weiteren Begräbnisstätten gefunden.« Nachgegangen wird der Frage, ob das niederländische Kontingent vor Ort den Angreifern Widerstand hätte entgegensetzen können und sollen; die Summe der Erfahrungen wird dahin gehend gezogen, daß »die Fähigkeit der Vereinten Nationen, auf Konflikte verschiedener Art zu reagieren«, gestärkt werden müsse.

Einen Monat später präsentierte die Vereinten Nationen der Weltöffentlichkeit einen weiteren Bericht, der sich mit einem ein Jahr länger zurückliegenden Fall des Versagens der Staatengemeinschaft auseinandersetzt: mit der Tragödie Rwandas in den Monaten April bis Juli 1994 (siehe Hildegard Schürings, Versagen im Angesicht des Völkermords. Die unabhängige Untersuchung zur Verantwortlichkeit der internationalen Gemeinschaft in Rwanda 1994, VN 2/2000 S. 53ff.). Diese kritische Befassung der Weltorganisation mit eigenen Fehlern ist bemerkenswert – auch wenn der Großteil der Verantwortung für die Versäumnisse in den Fällen Bosnien-Herzegowina und Rwanda mitnichten den Vereinten Nationen als Organisation zufällt, sondern ihren Mitgliedstaaten (und hier vor allem den Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats).

Die grundlegende Lehre von Srebrenica sei, »daß einem bewußten und systematischen Versuch, ein ganzes Volk zu terrorisieren, zu vertreiben oder hinzumorden, entschieden entgegengetreten werden muß – mit allen erforderlichen Mitteln und mit dem politischen Willen, diesen Ansatz bis zu seinem logischen Ende durchzusetzen«. Allerdings entgeht diese Positionsbeschreibung nicht dem Verdacht, doch wieder Rechtfertigungscharakter zu tragen – nicht für Versäumnisse in Srebrenica, sondern für Ereignisse, die sich danach zugetragen haben: In Bosnien wie im Kosovo »bedarf es des Einsatzes von Gewalt, um der geplanten und systematischen Tötung und Vertreibung von Zivilisten Einhalt zu gebieten«.

gescheitert wegen des hinhaltenden Widerstandes lokaler, von kroatischen Nationalisten dominierten Behörden wie auch der Zagreber Regierung. Mit seiner Weigerung, einer Verlängerung des UNTAES-Mandats zuzustimmen, erzwang Präsident Tudjman das Ende der Mission. Vor ihrem Abzug im Januar 1998 erhielten die UN zwar die Zusage aus Zagreb, die Regierung werde alle Hindernisse für Rückkehr und Wiedereingliederung der vertriebenen Serben beseitigen. Doch dieses Versprechen blieb bislang unerfüllt. Bis Mai 2001 konnten erst knapp 50 000 der insgesamt über 200 000 aus Ost- und Westslawonien vertriebenen Serben in ihre Heimatorte zurückkehren. Obwohl Tudjmans nationalistische HDZ bei den Wahlen vom Februar 2000 durch eine sozialdemokratisch-sozialliberale Koalition abgelöst und mit Stipe Mesić (dem letzten Präsidenten der gesamtjugoslawischen Föderation bis zu ihrem Zerfall im Jahre 1991) ein entschiedener Gegner jeglichen Nationalismus zum neuen Präsidenten gewählt wurde, hat sich seitdem in der Rückkehrfrage wenig bewegt. Die Ergebnisse der jüngsten Kommunalwahlen vom 20. Mai dieses Jahres lassen für die Zukunft sogar zusätzlich Hindernisse erwarten: in 14 von 21 Landkreisen sowie in zahlreichen Städten Kroatiens eroberte die HDZ die Mehrheit zurück – darunter in Städten wie Knin, Garac, Korenica oder Benkovac, die früher einen serbischen Bevölkerungsanteil zwischen 88 vH (Knin) und 57 vH (Benkovac) aufwiesen.

Hinsichtlich einer verbesserten Zusammenarbeit mit dem UN-Tribunal im Haag haben sich hingegen die Hoffnungen auf die neue Regierung in Zagreb weitgehend erfüllt. Während zu Zeiten Tudjmans die Kooperation mit dem Internationalen Gericht fast ebenso konsequent verweigert wurde wie von der Regierung Serbiens bis zum Sturz von Slobodan Milošević im letzten Oktober, wurden nach Auskunft von Chefanklägerin Del Ponte seit Februar vergangenen Jahres alle Personen in Kroatien, gegen die eine Anklage des Tribunals vorlag, nach Den Haag überstellt. Damit hat die Regierung in Zagreb ihre mit dem im Dayton-Abkommen eingegangene Verpflichtung zur »uneingeschränkten Zusammenarbeit« mit dem Gericht inzwischen fast ebenso weitgehend erfüllt wie die bosnische Zentralregierung in Sarajevo, die von Beginn an voll mit ihm kooperierte. Aber auch in negativer Hinsicht steht Kroatien Bosnien in mancher Hinsicht nicht nach. Fast ähnlich groß wie in Bosnien sind in Kroatien weiterhin die wirtschaftlichen Probleme. Trotz aller Reformanstrengungen der neuen Regierung und ihrer Bemühungen um ausländische Investitionen und verbesserte Handelsbeziehungen ist die Arbeitslosigkeit mit 27 vH im Landesdurchschnitt weiterhin sehr hoch. Zudem haben die Liberalisierung der Wirtschaft und die damit verbundene Freigabe vormals staatlich regulierter Preise zunächst einmal zu einer drastischen Erhöhung der Lebenshaltungskosten der Bevölkerung geführt, während die Löhne und Gehälter kaum gestiegen sind. Der Unmut über diese Entwicklung gilt als ein Grund für die erheblichen Zugewinne der nationalistischen HDZ bei den jüngsten Wahlen wie auch für die niedrige Wahlbeteiligung, die mit 40 vH ein Rekordtief erreichte.

Krise und Krieg im Kosovo

Die Konflikte in Kroatien und Bosnien-Herzegowina absorbierten bis in die zweite Hälfte der neunziger Jahre die Aufmerksamkeit und das Engagement der internationalen Gemeinschaft. Andere Konfliktregionen auf dem Balkan wurden jahrelang sträflich vernachlässigt. Das gilt vor allem für das Kosovo, wo seit der Aufhebung der Autonomie der Provinz durch Serbiens Präsidenten Slobodan Milošević im Jahre 1989 die Zeichen auf Sturm standen. Während der gemeinsam von den UN und der EU getragenen Genfer Jugoslawienkonferenz (1992-1995) stand das Thema Kosovo zwar formal auf der Tagesordnung, wurde mit Rücksicht auf Belgrad aber ausgeklammert. Denselben Fehler wiederholten die Vereinigten Staaten Ende 1995 in Dayton. Zwei Jahre später begannen die ersten Anschläge der kosovo-albanischen Kosovo-Befreiungsarmee (UCK) gegen serbische Polizei- und Militärposten. Im Frühsommer 1998 kontrollierte die UCK rund zwei Fünftel des Territoriums des Kosovo. Der Konflikt war zu einem offenen Bürgerkrieg eskaliert. Die serbischen »Sicherheitskräfte« (Militär, Polizei, Sonderpolizei und paramilitärische Milizen) konnten trotz ihrer zahlen- und ausrüstungsmäßigen Überlegenheit die Guerilla der UCK nicht besiegen. Sie führten daraufhin immer brutalere Einsätze auch gegen die albanische Zivilbevölkerung durch. Zwischen März 1998 und März 1999 wurden nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen rund 425 000 Kosovo-Albaner aus ihren Häusern und Dörfern vertrieben.

Mitte Oktober 1998 stimmte Milošević gegenüber US-Unterhändler Richard Holbrooke der Stationierung von 2 000 Beobachtern der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zu. Zugleich drohte die NATO Jugoslawien (Serbien und Montenegro) mit Luftangriffen. Nach einer zeitweiligen Beruhigung kam es ab Ende 1998 wieder zu einer deutlichen Eskalation der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der UCK und den serbischen Sicherheitskräften. Mehrere Ereignisse der Monate Januar bis Mitte März 1999 wurden der Weltöffentlichkeit – zum Teil auch durch den US-amerikanischen Chef der OSZE-Mission, William Walker – als »Massaker« der serbischen Sicherheitskräfte an kosovo-albanischen Zivilisten dargestellt. Verhandlungen im französischen Rambouillet zwischen der serbischen Regierung und den Kosovo-Albanern unter der Vermittlung von USA, Rußland und der EU scheiterten im Februar/März unter fragwürdigen, bis heute nicht genau geklärten Umständen. Am 22. März wurde die OSZE-Mission als »gescheitert« abgezogen. Zwei Tage später begann die NATO ihren als »humanitäre Intervention« begründeten Luftkrieg gegen Jugoslawien. Der Krieg endete elf Wochen später mit der von Rußland und Finnland vermittelten Kapitulation Belgrads und dem Abzug der serbischen Sicherheitskräfte aus dem Kosovo. Kurz darauf wurde die von der NATO geführte Kosovo-Truppe (KFOR) im Kosovo mit einem Umfang von zunächst 52 000 Soldaten stationiert (inzwischen sind es noch rund 40 000).

Über den Luftkrieg der NATO und über seine Vorgeschichte wird nach wie vor eine intensive,

sehr kontroverse Diskussion geführt. Stichworte dieser Diskussion sind unter anderem die militärische Strategie dieses Krieges und seine unmittelbaren Auswirkungen, seine völkerrechtliche Legitimation und die Berechtigung einer humanitären Intervention, die Schuldanteile der beiden Konfliktparteien in den Vormonaten des Krieges und schließlich die Gründe für das Scheitern der Verhandlungen in Rambouillet sowie der OSZE-Mission. An dieser Stelle kann aber nur auf die Fragen eingegangen werden, welche Rolle die UN im Zusammenhang dieses Krieges spielten und welche Auswirkungen der Krieg auf die UN selbst hatte.

Die entscheidenden Weichenstellungen für diesen Krieg fanden bereits im Oktober 1998 statt mit der Luftkriegsdrohung des NATO-Rates gegen Jugoslawien und der dafür erteilten Zustimmung in den Parlamenten der Mitgliedstaaten des Bündnisses. Zentrales Argument der Befürworter dieser Drohung war ihre Behauptung, der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sei durch eine »Vetodrohung Rußlands und Chinas blockiert« und werde daher unter keinen Umständen irgendwelche Zwangsmaßnahmen gegen Belgrad beschließen. Diese Behauptung ist seinerzeit nicht belegt und auch kaum hinterfragt worden. Nachträglichen Recherchen hält sie nicht stand. Danach hat es zu keinem Zeitpunkt eine Vetodrohung Rußlands und Chinas gegeben. Beijing hatte überhaupt wenig Interesse an dem Thema (wie in all den Vorjahren seit 1991, in denen sich China bei den zahlreichen Resolutionen des Sicherheitsrats zum ehemaligen Jugoslawien stets enthalten hat – mit Ausnahme der Abstimmung über die Verlängerung des Mandats der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen in Mazedonien (UNPREDEP), nachdem die Regierung in Skopje Taiwan im Gegenzug für eine Finanzhilfe von 2 Mrd Dollar völkerrechtlich anerkannt hatte (Mazedonien hatte sich zuvor vergeblich in der EU um die dringend benötigten Gelder bemüht).

Rußland signalisierte bei informellen Vorgesprächen mit anderen Ratsmitgliedern durchaus eine grundsätzliche Bereitschaft, notfalls Zwangsmaßnahmen gegen Belgrad zu ergreifen. Allerdings sollten derartige Maßnahmen unter dem Kommando und der Kontrolle der Vereinten Nationen stattfinden. Zudem wollte Moskau keinen Blankoscheck ausstellen, also keinen Vorratsbeschluß fassen, in dem Maßnahmen gegen Belgrad zunächst einmal nur angedroht werden, dann aber von einigen Staaten ohne eine weitere Entscheidung des Rates einfach implementiert werden können. Moskau berief sich bei seinen Bedenken auf schlechte Erfahrungen mit der Irak-Resolution 687, die der Sicherheitsrat zum Ende des Zweiten Golfkriegs am 3. April 1991 verabschiedet hatte. In dieser Entschliebung wird Irak zur Zerstörung seiner Massenvernichtungsmittel aufgefordert sowie zur Einstellung entsprechender Rüstungsprogramme. Diese Resolution enthält noch nicht einmal eine Drohung mit Zwangsmaßnahmen. Sie endet lediglich damit, daß der Sicherheitsrat es sich vorbehält, »alle weiteren für die Durchführung dieser Resolution ... erforderlichen Schritte zu unternehmen«. Dennoch nahmen die USA und Großbritannien die Entschliebung 687 zur »ausreichenden völkerrechtlichen Grundlage« für ihre Luftangriffsdrohungen gegen Irak im Fe-

bruar 1998 sowie für die vollzogenen Luftangriffe im Dezember 1998 und erneut im Februar dieses Jahres. Die Militärschläge gegen Irak bedürften »keiner weiteren Beschlüsse des Sicherheitsrats«, erklärten Washington und London. Jochen Frowein, Direktor des Heidelberger Max-Planck-Instituts für Völkerrecht, kritisierte diese Position der USA und Großbritanniens damals als »völkerrechtswidrig« und als »Verstoß« gegen die Charta der Vereinten Nationen. Im Februar 1998 wurde diese Kritik auch noch von den damaligen Oppositionsparteien im deutschen Bundestag, SPD und Bündnis 90 / Grüne, geteilt. Auch Bundesaußenminister Klaus Kinkel äußerte sich »zutiefst besorgt« über die »Aushöhlung und Untergrabung des Völkerrechts durch die USA«.

Auf Grund der Erfahrung mit der Irak-Resolution 687 verlangte Rußland im Herbst 1998 bei den informellen Beratungen der Mitglieder des Sicherheitsrats über eine Resolution zu Jugoslawien Formulierungen, mit denen ein »erneuter Mißbrauch« einer Resolution als Blankoscheck für militärische Maßnahmen ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte. Die USA lehnten dies ab; Washington bestand zudem darauf, daß etwaige militärische Maßnahmen gegen Jugoslawien nicht unter Kommando und Kontrolle der Vereinten Nationen stattfinden sollten, sondern unter Ägide der NATO.

Mit dem Luftkrieg gegen Jugoslawien haben 19 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ausdrücklich das Recht in Anspruch genommen, zwecks Beendigung einer schweren humanitären Notlage auch ohne ein Mandat des Sicherheitsrats militärisch gegen ein anderes UN-Mitglied vorzugehen. Viele Kritiker innerhalb und außerhalb der NATO bewerten das Vorgehen der NATO als Verstoß gegen die UN-Charta, der die Autorität des Völkerrechts untergräbt und auf den sich in Zukunft auch andere Staaten(gruppen) als Präzedenzfall berufen könnten. Die Sorge wird verstärkt durch die Tatsache, daß die NATO-Staaten ihr Handeln gegenüber Jugoslawien nicht als einmaligen Fall versteht, der keine weiteren Ausnahmen folgen sollen. Denn in ihrem neuen Strategiedokument, das auf dem Washingtoner Gipfel vom April 1999 beschlossen wurde, behält sich die NATO ausdrücklich vor, auch künftig notfalls ohne ein Mandat des Sicherheitsrats militärisch außerhalb des Territoriums ihrer Mitgliedstaaten zu intervenieren zur »Sicherung von Frieden, und Stabilität« in der – geographisch von der NATO bislang nicht näher definierten – »euro-atlantischen Region«.

Konflikte der Nachkriegszeit

Seit dem Ende des Luftkriegs im Juni 1999 stellen die Vereinten Nationen die Interimsverwaltung für das Kosovo (UNMIK). Über 95 Prozent der Albaner, die vor und während des Luftkriegs von serbischen Sicherheitskräften vertrieben wurden, sind inzwischen wieder in ihre Heimat zurückgekehrt. Die UNMIK kann zwar beim Wiederaufbau ziviler Strukturen einige Erfolge vorweisen. Doch diese Erfolge werden erheblich relativiert durch die Tatsache, daß die NATO-geführten KFOR-Truppen die ihr übertragene Aufgabe völlig unzureichend erfüllt haben. Und dieses, obwohl die Ausgangsbedin-

gungen für die KFOR im Juni 1999 weit besser waren als für die vielkritisierte Schutztruppe der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien (UNPROFOR), die von 1992 bis 1995 in Bosnien-Herzegowina stationiert war: Bei Stationierungsbeginn der 52 000 KFOR-Soldaten (heute: rund 40 000) herrschte kein Krieg mehr. Die KFOR hatte viel mehr Soldaten als die UNPROFOR. Sie war weit besser ausgerüstet. Und sie verfügte über ein sehr viel robusteres Einsatzmandat als die Blauhelmsoldaten der UN. Doch die Bilanz der KFOR nach knapp zwei Jahren fällt deutlich schlechter aus als die der UNPROFOR. Die UCK wurde nicht konsequent entwaffnet und entmachtet. Die KFOR ließ zu, daß in den ersten eineinhalb Jahren ihres Einsatzes rund 180 000 nichtalbanische Bewohner des Kosovo (Serben, Roma und andere) von albanischen Extremisten vertrieben wurden. Oberste Richtschnur fast aller nationalen KFOR-Kontingente ist der Schutz der eigenen Soldaten. Wie der deutsche General Klaus Reinhardt, der die KFOR in der ersten Jahreshälfte 2000 führte, bezeugen kann, wurden potentiell riskante Einsatzbefehle der KFOR-Oberkommandierenden – beispielsweise zum Schutz serbischer Dörfer oder zur Durchsuchung und Aushebung möglicher Waffenlager der UCK – von den US-Truppen, aber auch von den meisten anderen nationalen Kontingente der KFOR (mit Ausnahme der Briten) häufig verweigert unter Verweis auf anderslautende Weisungen aus den jeweiligen Hauptstädten. Die KFOR ließ es eineinhalb Jahre lang zu, daß die UCK in der Pufferzone an den Grenzen des Kosovo eine Infrastruktur und Logistik zur Unterstützung und Versorgung albanischer Extremisten in Südserbien und in Mazedonien anlegte. Das vorerst letzte Debakel der KFOR war ihre Weigerung oder Unfähigkeit, die Grenzen zwischen Kosovo und Mazedonien zu sichern und zu kontrollieren und den Nachschub für die albanischen Extremisten zu unterbinden, die seit März dieses Jahres durch immer häufigere militärische Anschläge versuchen, Mazedonien zu destabilisieren.

Seit 1993 und bis zum Frühjahr 1999 war an den

Beiträge zum ehemaligen Jugoslawien seit 1997

Andreas Zumach, Dayton – kein Synonym für Frieden. Nach dem angeblichen Versagen der Vereinten Nationen: absehbares Scheitern der NATO-Mission, VN 1/1997 S. 9ff.

Waldemar Hummer / Jelka Mayr-Singer, SFRJ, BRJ und IGH. Das heutige Jugoslawien und die Organe der Vereinten Nationen, VN 3/1999 S. 104ff.

Michael Bothe / Bernd Martenczuk, Die NATO und die Vereinten Nationen nach dem Kosovo-Konflikt. Eine völkerrechtliche Standortbestimmung, VN 4/1999 S. 125ff.

Markus Wagner, Das erste Jahr der UNMIK. Die Organisation der Zivilverwaltung im Kosovo, VN 4/2000 S. 132ff.

Waldemar Hummer / Jelka Mayr-Singer, Košunicas Wende, VN 6/2000 S. 203ff.



Wenig bekannt ist die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP), die aus der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) hervorgegangen ist. Der UNPROFOR war mit Resolution 779 des Sicherheitsrats vom 6. Oktober 1992 die Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka übertragen worden. Die Aufgabe ging mit Resolution 981 vom 31. März 1995 auf die neugeschaffene Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien (UNCRO) über und mündete nach deren Auflösung schließlich in die Schaffung der UNMOP. Ende vergangenen Jahres umfaßte diese 27 Militärbeobachter. Die Halbinsel Prevlaka bildet das südliche Ende des sich an der Adria entlangziehenden kroatischen Küstenstreifens.

westlichen und nördlichen Außengrenzen Mazedoniens (also zu Albanien, zum Kosovo und zum restlichen Südserbien) die 1 100 Mann starke UNPREDEP stationiert, die überwiegend aus US-amerikanischen und skandinavischen Kontingenten bestand. Jahrelang wurde die UNPREDEP als die einzige rundum erfolgreiche UN-Mission auf dem Balkan gepriesen, bis China im Februar 1999 mit seinem Veto die Verlängerung dieser Mission verhinderte. Nach monatelangen, schließlich gescheiterten

Verhandlungen zwischen Serben und Albanern über eine Verfassung für das Kosovo verordnete UNMIK-Chef Hans Haekkerup im Mai dieses Jahres einen ›Verfassungsrahmen‹ für eine weitgehend autonome, aber weiterhin zu Serbien gehörende Provinz Kosovo. Für Mitte November 2001 sind die ersten Wahlen für ein kosovoweites Parlament mit 120 Sitzen geplant, von denen zehn für die Serben und weitere zehn für andere Minderheitengruppen reserviert sind. Das Parlament soll dann einen Präsidenten

wählen, der wiederum einen Regierungschef ernannt. Die neuen Institutionen sollen die Verantwortung übernehmen für alle internen politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Kosovo. Bei Verstößen gegen die Verfassungsbestimmungen kann die UNMIK eingreifen. Für die Sicherheitsbelange bleibt die KFOR zuständig.

Doch es ist völlig unklar, wie die Beteiligung der 180 000 Nicht-Albaner an der November-Wahl gewährleistet werden kann, die seit Juli 1999 von extremistischen Albanern aus dem Kosovo vertrieben wurden. Eine Rückkehr aller dieser Menschen bis Mitte November gilt als völlig unrealistisch. Ob und wie ihre Beteiligung an der Wahl an ihren jeweiligen Fluchorten (überwiegend in Serbien) ermöglicht werden kann, darüber gibt es bislang weder bei der UNMIK noch bei der Regierung in Belgrad irgendwelche konkreten Vorstellungen. Es ist nicht einmal auszuschließen, daß die derzeit noch im Kosovo verbliebenen rund 50 000 (von ursprünglich 200 000) Serben die Wahl boykottieren werden.

Die Regierung von Präsident Slobodan Milošević in Belgrad hatte sich bis zu ihrem Sturz im Oktober 2000 strikt gegen die Wiederherstellung der 1989 von Milošević aufgehobenen Autonomie für das Kosovo gewandt. Aber auch die demokratische Nachfolgeregierung ist nicht zufrieden mit dem von der UNMIK vorgelegten Verfassungsrahmen. Sie hält den Grad der darin vorgesehenen Autonomie der Provinz für zu weitgehend. Die Kosovo-Albaner beklagen sich hingegen darüber, daß in dem Verfassungsrahmen nicht das von ihnen geforderte Referendum über den endgültigen völkerrechtlichen Status des Kosovo vorgesehen ist, bei dem sie mittels ihrer 90-Prozent-Mehrheit die vollständige staatliche Unabhängigkeit von Serbien besiegeln möchten. Solange der endgültige völkerrechtliche Status des Kosovo offen bleibt, dürfte diese Frage weiter für Unruhe sorgen. Das nützt den nationalistischen albanischen Extremisten innerhalb des Kosovo wie außerhalb seiner Grenzen – sei es in Mazedonien, Südserbien oder Albanien.

Es ist fraglich, ob sich derartige Spannungen allein mit wirtschaftlicher und struktureller Unterstützung von außen entschärfen lassen, wie sie von der EU mit dem im Sommer 1999 aufgelegten ›Stabilitätspakt für Südosteuropa‹ angeboten wird. Ohne Frage markiert dieser Stabilitätspakt einen erheblichen Fortschritt in der Politik der EU gegenüber dem Balkan. Denn erstmals seit Anfang der neunziger Jahre wird nicht nur auf die Konflikte in einem Land reagiert, sondern ein Angebot für die gesamte Region gemacht. Besonders wichtig ist dabei, daß der Pakt auf eine verstärkte Kooperation der Staaten untereinander zielt – sei es beim Handel oder beim Ausbau von Verkehrswegen und anderen Infrastrukturmaßnahmen. Allerdings zeigen sich einige Staaten – insbesondere Kroatien – bislang noch nicht allzu bereit zu dieser Kooperation. Denn sie mißverstehen sie eher als ein Hindernis auf ihrem Weg zu einer möglichst baldigen Vollmitgliedschaft in der EU. Hier sollte die EU deutlicher machen als bisher, daß die interregionale Kooperation eine wesentliche Voraussetzung ist für eine Aufnahme in die Union. □

Menschen unterhalb der Armutsgrenze

ANJA PAPANFUSS

Sozialpakt: 22.-24. Tagung des Sachverständigenausschusses – Restriktiverer Umgang mit Bitten um Aufschub der Berichtsprüfung – Bettelkinder und Kinderarbeit – Weltweit Defizite im Gesundheits- und Wohnungswesen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Papanfuß, Mehr Zeit für soziale Rechte, VN 5/2000 S. 179ff., fort.)

Zum ersten Mal in der Geschichte des *Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)* hielt das 18-köpfige Expertengremium (Zusammensetzung: VN 4/2000 S. 160) zur Überwachung des gleichnamigen internationalen Paktes drei Tagungen für jeweils drei Wochen ab statt der bis dahin üblichen zwei Sitzungsrunden. Damit wurde der wachsenden Arbeitslast Rechnung getragen und eine Gleichstellung mit dem Menschenrechtsausschuß erreicht. Allerdings wurden die Mittel für diese zusätzliche Tagung von der Generalversammlung vorläufig nur für die Jahre 2000 und 2001 genehmigt. Außerdem fanden alle drei Tagungen (22. Tagung: 25.4.-12.5.; 23. Tagung: 14.8.-1.9.; 24. Tagung: 13.11.-1.12.2000) in Genf statt und nicht, wie erbeten, eine davon in New York.

Wie es seit einigen Jahren der Brauch ist, sprach die Hochkommissarin für Menschenrechte am Eröffnungstag der ersten Tagung. Mary Robinson unterstrich die Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit der verschiedenen UN-Organen und hob dabei die 1998 getroffene Vereinbarung zwischen dem CESCR und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen als beispielhaft hervor. Dies habe dazu geführt, daß das UNDP öfter an den Treffen des Ausschusses teilnehme und gezielt Informationen über die behandelten Länder liefere. Wiederum wurde jeweils einen Tag lang eine allgemeine Diskussion mit Vertretern von UN-Sonderorganisationen oder nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) geführt. So wurde auf der 24. Tagung das Recht auf geistiges Eigentum mit Vertretern der WIPO erörtert.

Der CESCR verabschiedete 2000 die *Allgemeine Bemerkung* zum Artikel 12 des Paktes (Recht auf ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit). An dieser Kommentierung arbeitete der Ausschuß seit 1993. Sie beschreibt den normativen Gehalt des Artikels, die Verpflichtungen, die daraus für die Vertragsstaaten erwachsen und einige Beispiele von Verletzungen dieser Vorschrift. Die Vertragsstaaten sollen konkrete Schritte unternehmen, um die volle Umsetzung des Rechts sicherzustellen; der Zugang zu den Gesundheitsdiensten müsse ohne Diskriminierung gewährleistet sein. Es sei darüber hinaus wichtig, zwischen dem Unwillen und dem Unvermögen eines Staates, seinen Verpflichtungen nachzukommen, zu unterscheiden. Bei Ressourcenknappheit müsse der Staat

nachweisen, daß er alles ihm Mögliche unternommen hat.

Mitte November 2000 gehörten 143 Staaten dem Pakt an.

22. Tagung

Portugal und Jordanien, zwei der fünf Staaten, deren Berichte auf der 22. Tagung zur Prüfung anstanden, sagten kurzfristig ab und baten um Aufschub (Portugal nicht zuletzt unter Verweis auf seine EU-Präsidentschaft). Den Bitten wurde entsprochen, auch wenn dies den Rückstand des CESCR bei der Berichtsprüfung weiter vergrößerte, da kein anderer Bericht ersatzweise geprüft werden konnte. Gleichzeitig verabschiedeten die Experten eine Verfahrensregel, die das Aufschieben von Berichtsprüfungen durch die Vertragsstaaten nur bei Einhaltung einer angemessenen Frist vor dem anberaumten Termin gestattet.

Zu den positiven Aspekten beim Erstbericht *Georgiens* zählten die Experten die Ratifizierung fast aller Menschenrechtskonventionen und zahlreicher ILO-Übereinkommen sowie die Einrichtung der Position eines Ombudsmann für Menschenrechte. Das Haupthindernis für die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in Georgien sei die große Armut, mit der die Regierung konfrontiert sei. Der durchschnittliche Mindestlohn reiche nicht aus, um einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Der CESCR stellte fest, daß Frauen überproportional von der Arbeitslosigkeit betroffen sind und daß sie besonders im öffentlichen Sektor und im Parlament unterrepräsentiert sind. Der nationale Aktionsplan, der darauf abzielt, Benachteiligungen von Frauen abzubauen, solle umgehend umgesetzt werden. Das Wissen um reproduktive Gesundheit und den Gebrauch von Verhütungsmitteln sei in der Bevölkerung nicht weit verbreitet. Der Ausschuß empfahl dem Vertragsstaat, für Maßnahmen zur Aufklärung der Bevölkerung Beratung und Hilfe bei UN-Organisationen wie WHO, UNAIDS und UNFPA zu suchen. Georgien solle sich auch ernsthaft des Problems der bettelnden Kinder annehmen.

Der CESCR begrüßte ein in *Italien* verabschiedetes Gesetz, das Ausländer, die sich regelmäßig im Lande aufhalten, im Hinblick auf den Zugang zu staatlich finanzierten Wohnungen und Wohnungsbaukrediten den Italienern gleichstellt. Positiv sei auch die Verabschiedung eines Gesetzes, das es nunmehr auch den Vätern ermöglicht, Erziehungsurlaub zu nehmen. Der Ausschuß begrüßte zwar die Bemühungen der Regierung, gegen die Organisierte Kriminalität vorzugehen, zeigte sich aber besorgt über das Ausmaß an Frauen- und Kinderhandel, sexuellem Mißbrauch von Minderjährigen und Kinderpornographie. Italien solle seine Bemühungen, diesen Phänomenen zu begegnen, verstärken. Darüber hinaus solle mehr getan werden, um die Situation der Roma zu verbessern, etwa indem die Zeltlager durch preiswerte Häuser ersetzt werden und der Status dieser Gruppe legalisiert wird. Mit Blick auf das Recht auf Gesundheit forderte der CESCR die Regierung auf, im nächsten Bericht das Problem der Privatisierung der Kosten für Medikamente zur Sprache zu bringen und die Ergebnisse des letzten

abgeschlossenen nationalen Gesundheitsplans aufzuführen. Die staatlich finanzierte Gesundheitsfürsorge sollte auch auf Asylbewerber ausgeweitet werden.

In *Ägyptens* erstem Bericht an den CESCR wurden die Erfolge bei der Umsetzung der im Pakt anerkannten Rechte benannt. Dazu zählten die Experten die Fortschritte bei der Verringerung der Analphabetenrate, für die das Land eine Auszeichnung des UNICEF erhalten hatte, die Verabschiedung eines neuen Scheidungsgesetzes zugunsten der Frau und die Errichtung eines Netzwerks von Gesundheitsversorgungszentren im ganzen Land. Die Experten monierten die große Diskrepanz zwischen den nationalen Gesetzen auf der einen und ihrer praktischen Umsetzung auf der anderen Seite, besonders im Hinblick auf den gesellschaftlichen Status der Frau, ihre Beteiligung am politischen Leben und auf die Praxis der Genitalverstümmelung. Gleiches gilt für das Problem der Kinderarbeit. Der CESCR empfahl der Regierung, alles zu tun, um Genitalverstümmelungen vollständig zu unterbinden, und dafür die Unterstützung der WHO in Anspruch zu nehmen. Das neue Scheidungsrecht solle dahingehend überarbeitet werden, daß alle Bestimmungen zum Nachteil der Frau entfernt werden. Art. 124 des Strafgesetzbuchs, der Streiks immer noch als strafbares Delikt einstuft, solle in Einklang mit Art. 8 des Sozialpaktes gebracht werden. Schließlich sollten strengere Arbeitsschutzrichtlinien erlassen werden, um die Kinder vor Arbeit unter ungünstigen Bedingungen zu schützen.

In Abwesenheit einer Regierungsdelegation überprüfte der CESCR die Umsetzung des Sozialpaktes in der *Republik Kongo* anhand von Berichten der Sonderorganisationen und von NGOs. Brazzaville hatte den Sozialpakt 1984 ratifiziert und seitdem keinen Bericht abgeliefert. Der Ausschuß zeigte sich erfreut über die Beendigung der Feindseligkeiten Ende 1999 und brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, daß der Prozeß der nationalen Aussöhnung zu politischer und sozialer Stabilität führen werde. Erfreulich sei auch die Ratifizierung zahlreicher grundlegender Übereinkommen der ILO. Zutiefst besorgt waren die Ausschußmitglieder jedoch über die Aufhebung der Verfassung im Oktober 1997 durch Präsident Denis Sassou-Nguesso, was zu einem Rechtsvakuum geführt habe und negative Folgen für die Bürger der Republik Kongo im Hinblick auf den Genuß der Rechte aus dem Pakt hatte. Das statt dessen verabschiedete Grundgesetz garantiere nicht die Einhaltung der im Sozialpakt anerkannten Rechte. Der Ausschuß war über zahlreiche Mißstände in dem Vertragsstaat besorgt. Große Probleme sahen die Experten im Bildungswesen, bei der Gesundheitsversorgung, bei der Gleichstellung von Frau und Mann und bei der gesellschaftlichen Stellung der Pygmäen. Auf Grund von wirtschaftlichem Mißmanagement und politischer Unruhen sei die Zahl der Einschulungen zurückgegangen, und die Schulen seien in einem erbärmlichen Zustand. Das Heirats- und Familienrecht diskriminiere Frauen offen: so sei Ehebruch für Frauen illegal, für Männer unter Umständen nicht. Häusliche Gewalt sei weit verbreitet, jedoch werde wenig darüber berichtet. Zutiefst betroffen zeigten sich die Experten auch über das Ausmaß der Aids-Epidemie in

Kongo; mehr als 80 000 Menschen seien nach Aussagen von WHO und UNAIDS bereits gestorben. Der Ausschuß ermahnte die Regierung, die genannten Mißstände zu beheben, einen umfassenden nationalen Aktionsplan zur Förderung der Menschenrechte mit Hilfe des UNDP ins Leben zu rufen und so bald wie möglich einen ausführlichen Bericht über die Umsetzung des Sozialpakts vorzulegen.

23. Tagung

An *Jordaniens* zweitem Bericht für den CESCR hoben die Experten die Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans für die Menschenrechte hervor. Positiv sei auch die gute Behandlung der zahlreichen Flüchtlinge, die das Land aufgenommen habe, und der Beschluß vom März 2000, einen nationalen Menschenrechtsausschuß einzurichten. Unzufrieden waren die Ausschußmitglieder über die mangelnde Verbreitung des Wortlauts des Paktes im Lande. Er sei weder in den Amtsblättern veröffentlicht noch seien relevante Artikel in die nationale Gesetzgebung übernommen worden. Die Tatsache, daß keine Informationen über Beschwerden oder Gerichtsverfahren im Hinblick auf die Rechte aus dem Pakt vorlagen, deute darauf hin, daß Richter, Rechtsanwälte und die Gesellschaft sich der Existenz dieses Vertragswerks nicht hinreichend bewußt sind. Besorgt waren die Sachverständigen über die vorherrschenden Stereotypen von der Rolle und den Pflichten der Geschlechter. Im bürgerlichen Recht sei die Frau immer noch häufig benachteiligt, und Gewalt gegen Frauen bleibe ein schwerwiegendes Problem. Der CESCR empfahl Jordanien, alle Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts zu verbieten, Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe zu stellen sowie das Recht zur Bildung freier Gewerkschaften stärker zu betonen.

Den dritten Bericht der *Mongolei* prüfte der CESCR in Abwesenheit einer Regierungsdelegation. Die Regierung hatte kurz vor der Tagung um Aufschub gebeten, welcher abgelehnt wurde. Damit wandte der Ausschuß eine Regel an, die er erst auf der 22. Tagung verabschiedet hatte. Die Experten begrüßten den nationalen Menschenrechts-Aktionsplan, das Bestreben, eine Menschenrechtsinstitution zu schaffen, und die fortgesetzte Verabschiedung von Gesetzen, die die Grundlage für die Umsetzung von Menschenrechtsstandards bieten. Besorgt waren die Mitglieder über die negativen Auswirkungen des Transformationsprozesses auf große Teile der Bevölkerung. Ebenso bedauerlich seien die negativen Folgen vorherrschender traditioneller Werte und Praktiken sowie die Armut von Frauen und Kindern. Erschüttert zeigten sich die Experten von Berichten über 30 000 Kinder, die angeblich in Höhlen hausen. Besorgniserregend seien auch die wachsende Ernährungsunsicherheit und der schlechte Gesundheitszustand von Teilen der Bevölkerung. Der Ausschuß stellte fest, daß der Schulbesuch auf einen Anteil von 72 vH der in Frage kommenden Altersgruppe gesunken sei und der Vertragsstaat die Bildungsausgaben seit 1990 verringert habe. Die Mongolei solle der Diskriminierung der Frau im Berufsleben entgegenwir-

ken, die gespannte Ernährungslage angehen und den Menschen in den entlegenen Gegenden des Landes eine ausreichende Gesundheitsfürsorge sichern.

Zu den positiven Entwicklungen im von Bürgerkrieg und Hungersnöten gezeichneten *Sudan* zählten die Experten die Verabschiedung der neuen Verfassung von 1998, die die grundlegenden Menschenrechte einschließt, und das Friedensabkommen für Südsudan von 1997. Sie begrüßten auch die Bereitschaft der Regierung, mit dem Büro der Menschenrechts-Hochkommissarin zusammenzuarbeiten. Erfreulich sei auch die Gründung von 26 Universitäten seit 1995. Mit Besorgnis allerdings quittierten die Sachverständigen die beträchtliche Kluft zwischen den verfassungsmäßig verbrieften Rechten und den vorherrschenden Bräuchen und Praktiken wie dem Auspeitschen von Frauen wegen angeblich unzüchtiger Kleidung oder dem Ausgehverbot für Frauen nach Einbruch der Dunkelheit. Erschreckend seien auch die immer noch stattfindenden Entführungen von Frauen und Kindern. Im nächsten Bericht soll Sudan statistische Informationen über Armut, Arbeitslosigkeit und den Status der Gewerkschaften aufführen.

An *Kirgisistans* erstem Bericht für den Ausschuß wurde die Schaffung einer dem Präsidenten unterstellten Menschenrechtskommission und eines vergleichbaren parlamentarischen Gremiums hervorgehoben. Begrüßt wurden auch das nationale Frauenförderungsprogramm und das Programm ›Bildung für alle‹, das mehr als einem Drittel der Bevölkerung zugute komme. Nicht überzeugt waren die Experten von der Unabhängigkeit der Justiz. Der Bericht sage leider wenig zur Gewalt gegen Frauen und zum Frauenhandel aus. Alarmierend seien die hohe Armutsrate, unter die die Hälfte der Bevölkerung falle, und die repressiven Maßnahmen gegen Journalistinnen, die gegen die Benachteiligung der Frauen protestiert hatten. Kirgisistan solle Menschenrechtsverletzer energischer verfolgen und das Unterbringungsproblem beheben, um das Recht auf Wohnung sicherzustellen. Die Regierung solle ihre Bemühungen, gegen die hauptsächlichsten Gesundheitsgefahren anzugehen, verstärken und die Gesundheitsversorgung verbessern. Besonderes Augenmerk sei auf die Umsetzung des Rechts auf Bildung zu legen und dabei vor allem auf die Aus- und Weiterbildung der Mädchen.

Der CESCR lobte den hohen Lebensstandard in *Australien* und die Bemühungen, diesen zu halten. Positiv seien die Partnerschaft der Regierung mit den Aborigines bei Initiativen für einen besseren Zugang zu kulturell angemessener Gesundheitsfürsorge. Trotz vieler Errungenschaften befänden sich die Ureinwohner beim Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Nachteil gegenüber den anderen Australiern, besonders in den Bereichen Beschäftigung, Wohnung, Gesundheit und Bildung. Der CESCR empfahl Australien, sich stärker für eine Aussöhnung mit der indigenen Bevölkerung einzusetzen. Des weiteren sollten die Gesetze im Hinblick auf den Arbeitsschutz für Kurzzeitbeschäftigte und Gelegenheitsarbeiter verbessert werden; Heimarbeitern solle ein Mindestlohn und eine angemessene Teilhabe an der Sozialversicherung garantiert werden. Mieter

sollten vor willkürlichen Mieterhöhungen und Räumungen geschützt werden.

24. Tagung

Portugals Bemühen, den Empfehlungen des CESCR zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Verabschiedung eines Gesetzes nachzukommen, fand bei dem Gremium hohe Beachtung. Positiv seien auch die Maßnahmen der Vertragspartei zur Unterstützung der jetzt von den Vereinten Nationen verwalteten ehemaligen Kolonie Osttimor auf ihrem Weg in die Unabhängigkeit. Mit Besorgnis hielten die Experten fest, daß in Portugal immer noch ungefähr ein Fünftel der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze lebe und daß noch keine umfassende Studie des Armutproblems erstellt worden sei. Als weitere Mißständen wurden benannt: Fälle von Kinderarbeit; Fälle der Diskriminierung von Roma, Flüchtlingen und Einwanderern sowie von Frauen im Hinblick auf Beschäftigung und Bezahlung; Zunahme von Frauenhandel, Pädophilie und Kinderpornographie; hohe Schulabbrecherquoten. Der Ausschuß empfahl Portugal unter anderem, mehr dafür zu tun, daß die Armut verringert wird. Es solle einen Menschenrechts-Aktionsplan, wie auf der Weltmenschenrechtskonferenz von 1993 empfohlen, verabschieden und eine Kultur der Toleranz fördern. Die Maßnahmen zum Schutz von Jugendlichen vor Drogenabhängigkeit sollten verstärkt werden.

Der hohe Menschenrechtsstandard und das günstige wirtschaftliche Umfeld in *Finnland* wurden gelobt. Die sinkende Arbeitslosigkeit insgesamt und besonders unter den Jugendlichen wurde positiv bewertet. Wenig erfreulich sei die in der Bevölkerung verbreitete rassistische Einstellung gegenüber Minderheiten und Ausländern trotz staatlicher Gegenmaßnahmen. Die Experten monierten, daß in Finnland kein Mindestlohn garantiert werde. Im Hinblick auf die Gewalt gegen Frauen konstatierte der Ausschuß, daß das Phänomen alarmierende Ausmaße angenommen habe. Der CESCR empfahl, Richtern und Rechtsanwälten eine kostenlose Fortbildung anzubieten, um sie mit dem Sozialpakt und den von dem Sachverständigengremium erarbeiteten Allgemeinen Bemerkungen vertraut zu machen. Im nächsten Bericht sollen Informationen über die Roma und ihre Möglichkeiten, in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, enthalten sein. Finnland solle ein Gesetz über die Rechte der (früher als ›Lappen‹ bekannten) Samen ausarbeiten und das Übereinkommen Nr. 169 der ILO zum Schutz indigener Gruppen ratifizieren. Die Lösung der Frage des Landbesitzes von Gemeinschaften der Samen solle mit höchster Priorität behandelt werden.

Zu den positiven Aspekten bei der Umsetzung des Sozialpakts in *Belgien* zählten die Experten die im Lande vorherrschende Einstellung zur Mitbeteiligung der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Rechte. Bezeichnend hierfür sei die Einladung an einen NGO-Vertreter, sich vor dem Ausschuß zu äußern. Grundsätzlich kritisiert wurde das Fehlen eines nationalen Aktionsplans für Menschenrechte und einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution. Besorgnis-

erregend sei auch, daß es in Belgien keine Gesetze gebe, die Fremdenhaß und Rassismus verbieten. Besonders beängstigend seien in diesem Zusammenhang die Aktivitäten von rechtsradikalen Parteien und ihre wachsende politische Bedeutung. Die Ausschußmitglieder monierten auch die tiefe Kluft zwischen Männern und Frauen mit Blick auf Beschäftigung und Bezahlung: Der Anteil der Frauen, die arbeitslos sind, liege um 60 vH über dem der Männer, und die Entlohnung der Frauen betrage nur zwischen 60 und 80 vH von der der Männer. Belgien solle effektive Maßnahmen ergreifen, um der Benachteiligung der Frau entgegenzuwirken. Der CESCR empfahl des weiteren, wirksame Schritte zur Bekämpfung von Pädophilie, Kinderpornographie, Kinderprostitution und der Gewalt gegen Kinder zu unternehmen.

Der eigentlich zur Prüfung anstehende Bericht *Jugoslawiens* wurde von den Experten nur kurz besprochen, da die Regierung keine offiziellen Vertreter entsandt hatte (zwei Angehörige der Ständigen Vertretung des Landes in Genf saßen aber unter den Zuhörern). Die Regierung des Vertragsstaats soll 2002 einen aktualisierten Bericht vorlegen; dieser soll auch die Auswirkungen des Luftkriegs der NATO einbeziehen. Der CESCR empfahl schon einmal die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution und die Einführung der Menschenrechtserziehung in das Bildungswesen.

Der Ausschuß begrüßte die Initiative des neuen Königs von Marokko, Mohammed VI., und seiner Regierung zur weiteren Entwicklung einer Menschenrechtskultur. Die Experten hoben die Einrichtung eines Menschenrechtsministeriums, einer nationalen Menschenrechtsinstitution und die Absicht, das Büro eines Ombudsmans einzurichten, positiv hervor. Gleichwohl seien in Marokko noch viele Mißstände bei der Umsetzung des Sozialpakts zu beanstanden, besonders hinsichtlich der Lage von Frauen und Kindern. Der Ausschuß monierte auch, daß es noch keine Lösung in der Frage der Selbstbestimmung der Westsahara gebe. Der Mindestlohn reiche für einen angemessenen Lebensstandard nicht aus; für Hausangestellte – oftmals Mädchen, die von ihren Arbeitgebern mißhandelt und ausgebeutet werden – gebe es keinen rechtlich gesicherten Arbeitsschutz. Besorgniserregend seien die hohe Armutsrate, die hohe Kindersterblichkeit und die niedrige Einschulungsquote von nur 47 vH der Kinder. Der CESCR empfahl Marokko, frauendiskriminierende Gesetze abzuschaffen, das Arbeitsalter für Kinder von 12 auf 15 Jahre anzuheben und die exzessive Beschränkung des Streikrechts aufzuheben. □

Gefahren von Amnestieregelungen

ANJA PAPANFUSS

Menschenrechtsausschuß: 68.-70. Tagung – Rückzug Trinidad und Tobagos vom Individualbeschwerdeverfahren – Zivildienst in manchen Ländern doppelt so lange wie der Wehrdienst – Straffreiheit für Schwangerschaftsabbruch nach Vergewaltigung gefordert – Polygamie nicht paktkonform

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Papenfuß, Fingerabdruck und Iriserkennung, VN 6/2000 S. 205ff., fort. Vgl. auch Eckart Klein / Friederike Brinkmeier, CCPR und EGMR. Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Vergleich, VN 1/2001 S. 17ff.)

Auf seinen drei Tagungen des Jahres 2000 in New York und Genf behandelte der *Menschenrechtsausschuß* (CCPR) insgesamt 13 Staatenberichte. Dem Ausschuß (Zusammensetzung: VN 4/2000 S. 160) obliegt die Überwachung der Einhaltung des 1976 in Kraft getretenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) vermittels dreier Verfahren: des Berichts-, des Individualbeschwerde- und des Staatenbeschwerdeverfahrens. Im Berichtsverfahren überprüfen die 18 unabhängigen Sachverständigen die von den bislang 148 Staaten (so der Stand Mitte November 2000), die den Zivilpakt ratifiziert haben, erstellten Berichte über die rechtlichen und politischen Schritte zur Umsetzung der im Pakt enthaltenen Rechte; sie geben dann abschließende Stellungnahmen dazu ab, ob diese Maßnahmen ausreichen, um die Verpflichtungen aus dem Pakt zu erfüllen. Der CCPR tagte vom 13. bis 31. März in New York (68. Tagung) sowie vom 10. bis 28. Juli (69. Tagung) und vom 16. Oktober bis zum 3. November 2000 (70. Tagung) in Genf.

Seit der 1977 erfolgten Konstituierung des CCPR wurden bis zum Beginn seiner 70. Tagung unter dem mit dem I. Fakultativprotokoll zum Pakt geschaffenen *Individualbeschwerdeverfahren* in 268 Fällen Vertrags-, also Menschenrechtsverletzungen festgestellt; 181 Beschwerden waren noch anhängig. 97 Staaten haben das Fakultativprotokoll ratifiziert; allerdings sieht sich der Ausschuß legitimiert, Beschwerden auch gegen zwei weitere Staaten zu behandeln, nämlich gegen die beiden Vertragsparteien, die das Protokoll gekündigt haben. Voraussetzung ist, daß die Beschwerden vor dem Wirksamwerden der Kündigungen eingereicht wurden. Das betrifft Jamaika, das im Herbst 1997, sowie Trinidad und Tobago, das Ende März 2000 gekündigt hatte. Beide Karibikstaaten führen gemeinsam mit Uruguay die Liste der Länder an, die im Individualbeschwerdeverfahren am häufigsten vom Ausschuß kritisiert wurden. So waren wie 1999 von den zahlreichen Beschwerden, die der Ausschuß in nichtöffentlicher Sitzung auf den drei Tagungen behandelte, zahlreiche gegen Jamaika gerichtet. Insgesamt war mehr als die Hälfte der Beschwerden als zulässig erklärt worden. Die meisten bezogen sich auf die Artikel 7 (Folterverbot), 10 (menschenswürdige Behandlung in der Haft) sowie 14 (fairer Gerichtsverfahren) des Paktes. Gegen Jamaika wurden zwei Beschwerden vorgebracht, die unmenschliche Bedingungen in der Haft zum Gegenstand hatten. In einem Fall saß ein zum Tode Verurteilter acht Jahre lang in Isolationshaft, ein anderer fünf Jahre. Beiden Beschwerden wurde stattgegeben. Zwei Beschwerden gegen die Länge des Zivildiensts in Frankreich (er ist doppelt so lange wie der Militärdienst) wurden vom CCPR abschlägig beurteilt. Im Durchschnitt dauert ein Beschwerdeverfahren vor dem Ausschuß von

der Einreichung der Beschwerde bis zur Verkündung der Stellungnahme des CCPR zwischen drei und fünf Jahren.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Ausschusses ist die Auslegung der im Pakt enthaltenen Rechte durch die Verabschiedung sogenannter *Allgemeiner Bemerkungen*. Diese sollen den Vertragsstaaten die Umsetzung der Rechte erleichtern. 2000 wurde die Allgemeine Bemerkung Nr. 29 über den Art. 4 des Zivilpakts diskutiert, jedoch nicht verabschiedet. Der sieht die Möglichkeit vor, daß ein Vertragsstaat in Zeiten eines öffentlichen Notstands Maßnahmen ergreifen kann, die Verpflichtungen aus dem Pakt außer Kraft setzen können. Die Experten waren sich einig, daß diese Regel nicht auf die Art. 6, 7, 8, 11, 15, 16 und 18 angewandt werden dürfe (was freilich schon im Pakt steht). Anlässlich der 2001 im südafrikanischen Durban stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen gegen den Rassismus begann der CCPR mit dem Entwurf für eine Allgemeine Bemerkung zu Rassismus und Ausländerfeindlichkeit. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 28 zu Art. 3 (rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen) wurde verabschiedet. Bekräftigt wird beispielsweise das grundlegende Erfordernis der Nichtdiskriminierung. Darüber hinaus werden spezifische aktuelle Probleme angesprochen wie die Notwendigkeit des Schutzes der Frau bei bewaffneten Konflikten; weiterhin werden die Staaten etwa dazu angehalten, Informationen über möglicherweise für Frauen geltende Kleidungsvorschriften vorzulegen.

47 Staaten erkennen das *Staatenbeschwerdeverfahren* unter Art. 41 des Paktes an (zwei von ihnen hatten ihre Anerkennung befristet: Deutschland bis zum 10. Mai 2001, die Schweiz bis zum 18. September 2002). Bisher wurde dieses Verfahren von den Staaten aber noch nicht genutzt. 44 Staaten haben sich mit der Ratifizierung des II. Fakultativprotokolls verpflichtet, die Todesstrafe abzuschaffen.

68. Tagung

Der zweite periodische Bericht der *Republik Kongo* wurde mit sechs Jahren Verspätung eingereicht. Er schildert nach Ansicht der Ausschußmitglieder lediglich die gesetzgeberischen Maßnahmen, nicht jedoch die praktische Umsetzung der im Zivilpakt aufgeführten Rechte. Der CCPR würdigte, daß die Regierung in Brazzaville schwere Menschenrechtsverletzungen während des Bürgerkriegs seit 1993/94 eingestand. Bestürzt waren die Experten angesichts der Zahl der außergerichtlichen Hinrichtungen, der Praxis des Verschwindenlassens von Personen und der willkürlichen Verhaftungen während der vorangegangenen sieben Jahre durch das Militär, paramilitärische Kräfte und ausländische Soldaten. All diese schweren Verbrechen sollten untersucht und die Täter vor Gericht gestellt werden. Gewalt gegen Frauen, besonders Vergewaltigungen, die in diesem Zeitraum begangen wurden, und die Fortdauer solcher Verbrechen beunruhigten die Experten. Die Regierung solle Maßnahmen ergreifen, um Frauen besser vor Gewaltakten zu schützen. Im nächsten Bericht sollten mehr Zahlen und Fakten über den Status der Frau in der Gesellschaft

vorgelegt werden. Um die Unabhängigkeit der Richter und Gerichte zu gewährleisten, seien die Richter besser auszubilden und das Berufungsverfahren zu überprüfen.

Großbritannien legte den vierten und fünften Bericht über die Kanalinseln Jersey und Guernsey sowie die in der Irischen See gelegene Insel Man vor; diese Territorien unterstehen unmittelbar der englischen Krone und gehören nicht zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Der CCPR legte den Behörden der Inseln nahe, Menschenrechtserziehung in die Ausbildungspläne der Polizei- und Justizbeamten aufzunehmen. Auch wenn auf Man die Praxis der Prügelstrafe bereits abgeschafft worden sei, sollte sie auch per Gesetz verboten werden. Die im dortigen Strafrecht immer noch vorgesehenen atavistischen Bestimmungen über die Blasphemie als Vergehen sollten abgeschafft werden. Schließlich empfahl der Ausschuß den Verwaltungsbehörden der Inseln, den Gesetzgebungsprozeß zum Verbot jeglicher Rassendiskriminierung zum Abschluß zu bringen.

Auch nach der Überprüfung des vierten Berichts der *Mongolei* war den Experten der Status des Paktes im nationalen Recht des Landes nicht klargeworden. Sichergestellt solle werden, daß der Pakt im Falle eines Konflikts über dem Landesrecht steht. Bezüglich der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern seien noch zahlreiche Mißstände zu beklagen, so Diskriminierungen bei der Beschäftigung in der Privatwirtschaft, oder die Notwendigkeit, bei Vergewaltigungen Gewaltanwendung nachzuweisen, um eine Bestrafung des Täters zu erreichen. Die Experten waren besorgt über das Ausbleiben von Entschädigungen für Opfer von Menschenrechtsverletzungen, denen vor Gericht Recht zugesprochen wurde. Hinsichtlich der Länge und Gründe für die Untersuchungshaft seien im Bericht keine Angaben gemacht worden. Die Mongolei solle umgehend den Vorschlag, effektive Mechanismen der Überwachung in Gefängnissen einzuführen, umsetzen. Erschüttert waren die Ausschußmitglieder auch darüber, daß einige Häftlinge im Gefängnis verhungerten. Die Regierung solle die angemessene Versorgung der Insassen mit Nahrung und Medizin sicherstellen und generell die Bedingungen in den Haftanstalten verbessern. Der CCPR legte der Regierung nahe, die Notwendigkeit der Todesstrafe zu überdenken.

Mit zehnjähriger Verspätung hatte *Guyana* seinen zweiten Bericht eingereicht, der sich jedoch nur auf die Zeit vor 1987 bezog. In dem südamerikanischen Land wird immer noch die Todesstrafe angewandt. Der Ausschuß bedauerte es, daß in einigen Fällen auch die Vorgaben für ein faires Gerichtsverfahren nicht eingehalten worden seien. Sehr besorgt waren die Experten angesichts von Meldungen über außergerichtliche Tötungen durch die Polizei und die weitverbreitete Polizeigewalt. Der CCPR empfahl der Regierung, diese Fälle umgehend zu untersuchen und die Bestrafung durch körperliche Züchtigung ganz abzuschaffen. Diese verstoße gegen Art. 7 des Paktes. Die Beteiligung von Frauen am Erwerbs- und öffentlichen Leben sei in Guyana sehr gering. Obwohl die Verfassung Männern und Frauen gleiche Rechte garantiere, würden Frauen in bezug auf Heirat, Scheidung und Erbschaft rechtlich benachteiligt. Der CCPR

brachte seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß Kinder unter zehn Jahren in Untersuchungshaft gehalten werden können. Generell sei die Situation in Guyanas Gefängnissen sehr schlecht. Mit ein Grund dafür sei die Überbelegung, die wiederum auf die exzessive Anwendung von Haft als Strafe oder als vorbeugende Maßnahme zurückzuführen ist.

69. Tagung

Die Ausschußmitglieder waren erfreut über den umfassenden und detaillierten ersten Bericht *Kirgisistans*, der die Zeit seit der Unabhängigkeit 1991 abdeckte. Positiv bewerteten die Experten die Aufnahme des Paktes in die nationale Gesetzgebung und die Einrichtung einer den Präsidenten beratenden Menschenrechtskommission sowie eines Parlamentsausschusses für Menschenrechte. Der CCPR begrüßte das derzeitige Moratorium auf die Anwendung der Todesstrafe. Dieses solle unbefristet verlängert werden und die Todesstrafe umgewandelt werden. Der Ausschuß bemängelte die unmenschlichen Zustände in den Gefängnissen Kirgisistans und die Tatsache, daß Angeklagte, jugendliche Straftäter und Verurteilte in den gleichen Räumen untergebracht seien. Auch in Kirgisistan sind Frauen im öffentlichen Leben wenig vertreten. Ihre wirtschaftliche Situation scheine sich weiter zu verschlechtern, wodurch Frauenhandel und Gewalt gegen Frauen weiteren Auftrieb erhalten hätten. Das in dem Vertragsstaat vorhandene System der Aufenthaltsberechtigungen (*Propiska*) schränke die Bewegungs- und Reisefreiheit der Kirgisen paktwidrig ein und solle abgeschafft werden. Dem Ausschuß leuchtete auch nicht ein, warum der Zivildienst doppelt so lang ist wie der Militärdienst und warum Männer mit Hochschulabschluß kürzere Dienstzeiten abzuleisten haben als Männer ohne Abschluß.

Die Experten zeigten sich erfreut, daß *Irland* in seinem dritten Bericht auf die abschließenden Bemerkungen des CCPR zum ersten Bericht eingegangen war. Sie begrüßten ebenfalls die Einrichtung eines interministeriellen Ausschusses für Menschenrechte, der alle internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich koordinieren soll. Der CCPR monierte, daß die für Beschwerden gegen Polizeibeamte zuständige Behörde nicht unabhängig ist. Der Sonderstrafgerichtshof, dessen Zuständigkeit ausschließlich vom Generalstaatsanwalt festgelegt wird, solle abgeschafft werden. Die siebentägige Untersuchungshaft, die nach dem Gesetz über Drogenhandel zulässig ist, sei mit Art. 9 Abs. 1 des Zivilpakts nicht vereinbar. Irland solle alle neuen Gesetze auf deren Auswirkungen auf Frauen hin überprüfen (*gender-proofing*). Die Experten waren besorgt, daß ein Schwangerschaftsabbruch nur im Fall der Gefährdung des Lebens der Schwangeren gesetzlich zulässig ist, nicht aber nach einer Vergewaltigung. Irland solle sicherstellen, daß Frauen nicht gezwungen sind, das Kind in einem solchen Fall auszutragen.

*Kuwait*s erster Bericht an den Ausschuß enthielt zwar eine Fülle an Gesetzen und Tabellen, offenbarte aber gleichzeitig die großen Mängel bei der Umsetzung der im Pakt enthaltenen Rechte. Die Interpretation der grundlegenden Art. 2 und

3 des Paktes durch Kuwait wurde vom Ausschuß für rechtlich unwirksam erklärt, da sie der wesentlichen Verpflichtung des Vertragsstaats widerspreche. Besonders schwerwiegend waren die Mängel in der Gewährleistung der Rechte für Frauen. Die Experten monierten die Existenz der Polygamie, den Ausschluß der Frauen vom Wahlrecht sowie die geringe Anzahl an Frauen in hohen Positionen; in Kuwait gibt es keine einzige Richterin. Die Regierung wurde aufgefordert, Frauen die vollen Rechte nach den Art. 25 und 26 zu gewährleisten. Nicht im Einklang mit dem Pakt seien auch die sehr vage definierten Verbrechenarten, die mit dem Tod bestraft werden. Der CCPR legte Kuwait nahe, die Todesstrafe abzuschaffen und bis dahin zumindest faire Gerichtsverfahren zu gewährleisten. Die Experten waren besorgt, daß Abtreibung als ein Verbrechen gilt und daß es keinerlei Ausnahmen davon gibt. Der Ausschuß machte die Regierung darauf aufmerksam, daß das Schicksal von mindestens 62 Personen, die 1991 unter dem Kriegsrecht verhaftet wurden, ungewiß geblieben sei. Im nächsten Bericht solle über jeden Fall Aufklärung erfolgen. Der CCPR akzeptierte die Aussage der Delegation nicht, daß es in Kuwait keine Minderheiten gebe, und forderte die Regierung auf, im nächsten Bericht dazu Informationen zu liefern. Inakzeptabel sei es, Beduinen, die in Kuwait geboren wurden oder seit mehreren Jahrzehnten dort leben, generell als Illegale zu bezeichnen. Kuwait solle sicherstellen, daß die Beduinen die gleichen Rechte wie die Kuwaiter genießen. Der Ausschuß war genauso besorgt über das Fehlen von politischen Parteien wie darüber, daß bei der Wehrpflicht kein Ersatzdienst zugelassen ist. Beides solle überprüft werden.

Australien hatte seinen dritten Bericht zehn Jahre nach der Frist zusammen mit dem vierten Bericht eingereicht. Der Ausschuß monierte hauptsächlich die mangelnde Umsetzung des Zivilpakts im Hinblick auf die Rechte der Aborigines. Angesichts des hohen Grades an Armut und sozialer Ausgrenzung bei dieser Bevölkerungsgruppe empfahl der CCPR Australien, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Gebietsansprüche der Ureinwohner wiederherzustellen und ihnen damit ihre Lebensgrundlage wiederzugeben. Der CCPR erkannte zwar die Bemühungen der Regierung an, die negativen Folgen der früher verfolgten Politik einer Trennung von Aborigines-Kindern von ihren Familien wiedergutzumachen. Sie solle diese Bemühungen verstärken und den Opfern und ihren Familien eine angemessene Entschädigung zukommen lassen.

70. Tagung

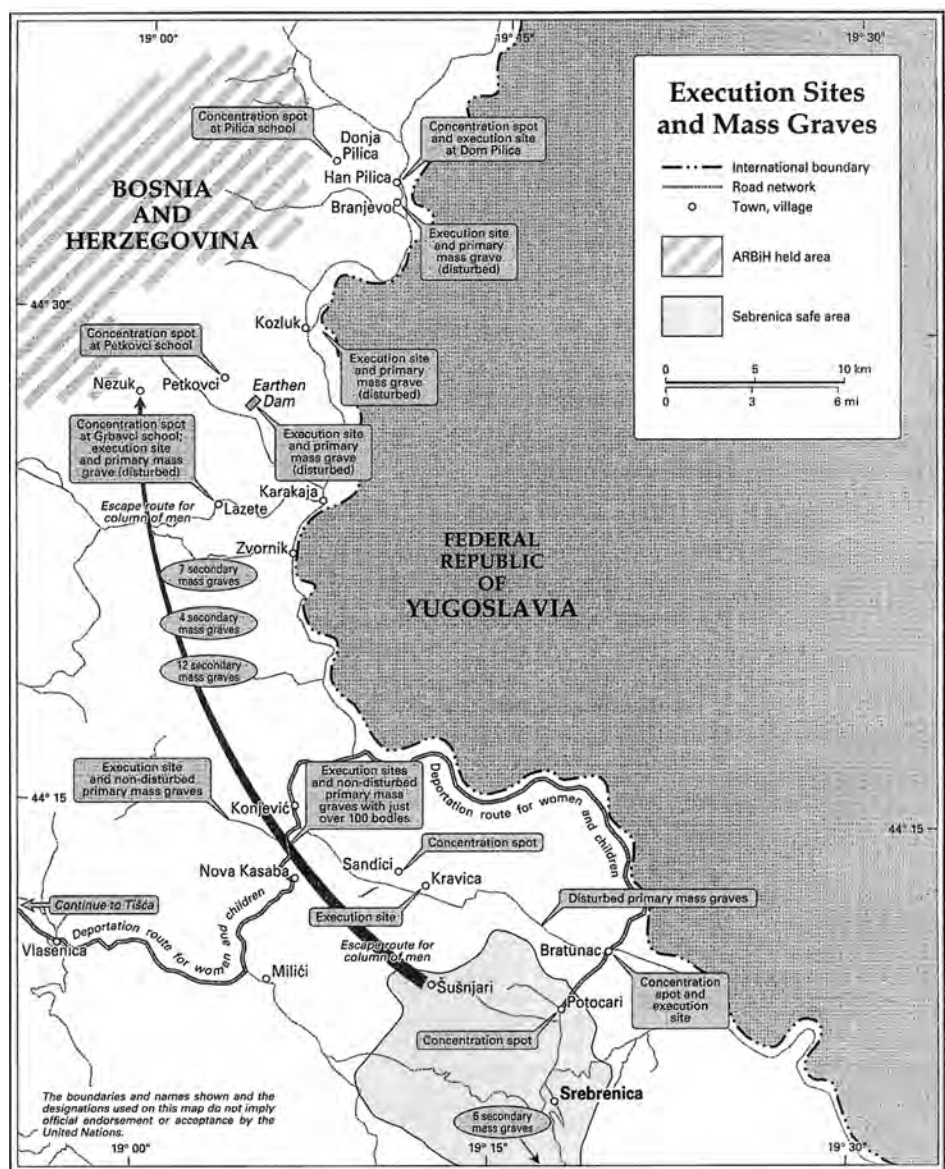
Trinidad und Tobago hatte ebenfalls seinen dritten und vierten Bericht zur gleichen Zeit eingereicht. Der CCPR war beunruhigt darüber, daß das Strafrecht immer noch die Prügelstrafe und Auspeitschungen für Personen über 18 Jahren zuläßt. Dies seien unmenschliche Arten der Bestrafung, die im Widerspruch zum Pakt stünden und abzuschaffen seien. Überfüllte Gefängnisse mit zehnfacher Überbelegung und Gesetze über Diffamierung, die die Kritik an der Regierung oder an Staatsbeamten einschränken

können, zählten zu den Mängeln, die die Experten ebenfalls benannten. Der CCPR empfahl Trinidad und Tobago unter anderem, bei allen Personen, über die die Todesstrafe verhängt wird, alle Bedingungen laut Art. 6 des Paktes einzuhalten. Das Gleichstellungsgesetz aus dem Jahre 2000 solle dahingehend ergänzt werden, daß es auch Diskriminierung auf Grund von Alter, sexueller Orientierung, Schwangerschaft oder der Infektion mit HIV/Aids abdeckt.

Der Ausschuß beglückwünschte Dänemark zu seinem hohen Standard des Menschenrechtsschutzes und seinen Bemühungen, die Bevölkerung in dieser Hinsicht aufzuklären. Auch sei der hohe Grad an Geschlechtergleichstellung in dem Vertragsstaat vorbildlich. Enttäuschend sei, daß Dänemark bisher seine Vorbehalte zum Pakt nicht zurückgenommen habe; wenigstens einige, vorzugsweise aber alle Vorbehalte sollten umgehend zurückgezogen werden. Die Experten waren besorgt über die exzessive Anwendung von Einzelhaft und über die Diskriminierung ethnischer Minderheiten. Dänemark solle die Praxis der Einzelhaft überprüfen; sie solle nur in Ausnahmefällen angewandt werden. DNA-Tests bei der Einwanderung sollten nur dann zwingend durchgeführt werden, wenn familiäre Bindungen nachgewiesen werden sollen.

Die peruanische Delegation wies auf die für April 2001 terminierte Präsidentenwahl hin. Der Ausschuß brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, daß diese Wahl in einer Atmosphäre der Transparenz und Freiheit und im Einklang mit internationalen Standards abgehalten werde. Positiv beurteilten die Experten die Abschaffung der sogenannten gesichtslosen Richter und die Überleitung der Zuständigkeit bei Terrorakten von militärische auf zivile Gerichte. Peru solle jedoch das Amnestiegesetz von 1995 abschaffen und davon Abstand nehmen, ein neues zu verabschieden. Amnestiegesetze tragen nach Ansicht der Ausschußmitglieder dazu bei, ein Klima der Straflosigkeit zu fördern. Die drei Richter, die 1997 vom Kongreß entlassen worden waren, weil sie eine dritte Amtsperiode des damaligen Präsidenten Alberto Fujimori für verfassungswidrig erklärt hatten, sollten wieder eingesetzt und die Unabhängigkeit der Justiz gewährleistet werden. Besorgniserregend seien die Zustände in den Gefängnissen Lurigaicho und Lima sowie die Praxis der Einzelhaft bis zu einem Jahr. Eine so lange Einzelhaft beeinträchtigt die physische und mentale Gesundheit der Insassen und sei damit eine unmenschliche Behandlung. Peru solle diese Praxis überprüfen und die Verhältnisse in den Gefängnissen verbessern. Des weiteren sollten das Verbot der Abtreibung bei Vergewaltigung aufgehoben und Maßnahmen gegen unfreiwillige Sterilisationen ergriffen werden.

Der CCPR begrüßte Schritte Argentiniens, die nationale Aussöhnung voranzubringen, und in diesem Zusammenhang besonders die Entschädigung von Opfern des Militärregimes. Der Ausschuß bekräftigte jedoch seine Bedenken hinsichtlich der Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzern aus dieser Zeit. Die Experten zeigten sich besorgt über die anhaltenden Anschläge gegen Menschenrechtsverteidiger, Richter und NGO-Vertreter. Argentinien solle so lange schwere Menschenrechtsverletzungen aus



Nicht alle Fragen im Zusammenhang mit dem Fall Srebrenica, so UN-Generalsekretär Kofi Annan im Herbst 1999, könnten durch seinen Bericht an die Generalversammlung (vgl. S. 106 dieser Ausgabe) beantwortet werden, doch hoffe er, damit einen Beitrag zur historischen Wahrheit zu leisten. Geschildert wird der zeitgeschichtliche Hintergrund vom Auseinanderbrechen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien an; eingegangen wird dabei auf die kriegsgerischen Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina, den Ansatz der »Schutzonen«, die Ereignisse in Srebrenica vom Februar bis zum Juli 1995 und auch auf den Fall von Žepa. Die Karte aus dem Bericht mit ihrer Ortsangabe der Exekutionsplätze und Massengräber gibt die Topographie des Mordens wieder.

der Zeit der Militärdiktatur verfolgen und vor Gericht bringen, wie es notwendig sei. Sichergestellt werden sollte, daß die Täter nicht in der Armee oder beim Staat eingestellt würden. Argentinien solle seine Bestimmungen für die Untersuchungshaft in Einklang mit dem Zivilpakt bringen, in seinen nächsten Bericht etwaige Beschwerden über Mißhandlungen durch Gefängnispersonal aufnehmen und das Abtreibungsrecht so ändern, daß ein Schwangerschaftsabbruch nach einer Vergewaltigung straffrei bleibt.

Der CCPR zeigte sich erfreut über die positive Entwicklung zu einem Mehrparteiensystem in Gabun. Begrüßenswert sei auch, daß der Pakt vor Gericht angerufen werden kann und daß die

Polizei nicht mehr dem Militär, sondern dem Innenministerium unterstellt ist. Bedauerlich hingegen sei, daß in Gabun immer noch Polygamie praktiziert werde und daß Art. 252 seines Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gehorsam der Ehefrau gegenüber dem Ehemann vorschreibt. Beides sei mit dem Gleichheitsgrundsatz des Zivilpakts nicht vereinbar. Frauen benachteiligende Gesetze in bezug auf Heirat, Scheidung und Erbschaft sollten ebenfalls abgeschafft werden. Gabun solle die notwendigen Vorbereitungen treffen, um dem Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe beizutreten, und dafür Sorge tragen, daß die Untersuchungshaft eine Dauer von 48 Stunden nicht überschreitet. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Burundi, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenskonsolidierung, Friedenssicherung, Guinea, Guinea-Bissau, Horn von Afrika, Internationale Gerichte, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 21. März 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/9*)

Auf der 4300. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. März 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien – Schreiben des Amtierenden Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 17. März 2001 an den Generalsekretär (S/2001/242)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die erfolgreiche Abhaltung des dritten Treffens über vertrauensbildende Maßnahmen zwischen der georgischen und der abchasischen Seite am 15. und 16. März 2001 in Jalta und die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen ihnen und nimmt Kenntnis von den dort unterzeichneten Dokumenten (S/2001/242). Er hofft, daß die sich aus dem Treffen von Jalta ergebenden Maßnahmen zu einer Annäherung der Positionen der beiden Seiten führen und einen weiteren konstruktiven Dialog fördern werden, der auf die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts gerichtet ist, einschließlich einer Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien sowie anderer Schlüsselfragen. Der Rat unterstreicht, welchen Beitrag die vertrauensbildenden Maßnahmen zu dem Friedensprozeß leisten können, und würdigt die Anstrengungen, die die Regierung der Ukraine unternommen hat, um den Erfolg des Treffens von Jalta sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Unterstützung für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, in enger Zusammenarbeit mit der russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler, mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Kontakte zwischen der georgischen und der abchasischen Seite auf allen Ebenen zu verstärken.

Der Sicherheitsrat legt beiden Seiten nahe, sich mit neuem Engagement für den Friedensprozeß einzusetzen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung beider Seiten, daß sie bereit sind, günstige Bedingungen für die Fortsetzung des Friedensprozesses sicherzustellen, daß sie sich verpflichtet haben, keine Gewalt anzuwenden, und daß sie entschlossen sind, die Bemühungen um die Schaffung des erforderlichen Umfelds für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu verstärken. Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von dem wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten weiterhin zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone leisten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die Abhaltung von sogenannten Lokalwahlen in Abchasien (Ge-

orgien) am 10. März 2001 unannehmbar ist und daß er sie als rechtswidrig und nicht hilfreich erachtet. Die Organisation dieser Wahlen stellt ein zusätzliches Hindernis für die Versuche dar, eine umfassende Regelung des Konflikts auf der Grundlage des Völkerrechts zu erreichen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig Verhandlungen über die politischen Kernfragen des Konflikts sind. In dieser Hinsicht sieht er mit Interesse der Unterrichtung durch den Generalsekretär über die Fortschritte bei der politischen Regelung entgegen, namentlich über den Stand des Entwurfs eines Papiers, das sein Sonderbeauftragter den beiden Seiten vorzulegen beabsichtigt, wie aus Ziffer 16 seiner Resolution 1339(2001) vom 31. Januar 2001 hervorgeht.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben und bekräftigt seine Entschlossenheit, den Friedensprozeß voranzubringen.«

Burundi

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 2. März 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/6)

Auf der 4285. Sitzung des Sicherheitsrats am 2. März 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die jüngsten Angriffe bewaffneter Gruppen in Burundi, insbesondere die Angriffe auf Bujumbura durch die Nationalen Befreiungskräfte (FNL). Besonders besorgniserregend ist die Wahl des Zeitpunkts für diese Angriffe, die während der Tagung der Vertragsparteien des Friedens- und Aussöhnungsabkommens von Aruscha (Abkommen von Aruscha) über Burundi begangen wurden, die der Moderator Nelson Mandela am 25. Februar 2001 nach Aruscha (Tansania) einberufen hatte. Der Rat fordert die sofortige Einstellung dieser Angriffe.

Der Sicherheitsrat bekundet seine nachdrückliche Mißbilligung aller Handlungen, die auf eine Untergrabung des Friedensprozesses in Burundi abzielen. Der Rat fordert alle Seiten nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben und alle Handlungen zu unterlassen, welche die Situation verschärfen könnten.

Der Sicherheitsrat verurteilt die gezielten Angriffe bewaffneter Gruppen auf die Zivilbevölkerung und fordert alle Parteien auf, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und insbesondere alle weiteren Angriffe oder militärischen Handlungen, welche die Zivilbevölkerung gefährden, zu unterlassen.

Der Sicherheitsrat fordert erneut die FNL und die Kräfte für die Verteidigung der Demokratie (FDD) auf, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und sich dem Friedensprozeß anzuschließen. Der Rat

verweist auf das Treffen in Libreville am 9. Januar 2001 zwischen dem Präsidenten der Republik Burundi und dem Führer der FDD und setzt sich nachdrücklich für die Fortführung dieses Prozesses ein. Der Rat fordert alle Parteien einschließlich der bewaffneten Gruppen auf, unverzüglich in einen Dialog einzutreten, um die baldige Einstellung der Feindseligkeiten zu ermöglichen und eine Vereinbarung über eine dauernde Waffenruhe zu erzielen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, der durch die Feindseligkeiten vertriebenen Zivilbevölkerung humanitäre Nothilfe zu gewähren, und fordert alle Parteien auf, den sicheren und unbehinderten Zugang des humanitären Personals zu den Hilfsbedürftigen zu gewährleisten. Der Rat wiederholt sein Ersuchen an die Gebergemeinschaft, der Regierung Burundis, den Organisationen der Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen dabei zu helfen, den Bedürfnissen der Bevölkerung Burundis wirksam zu entsprechen. Der Rat fordert außerdem die Geber nachdrücklich auf, die auf der Geberkonferenz von Paris am 11. und 12. Dezember 2000 gemachten Zusagen einzuhalten.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Plan über Regelungen für die Machtaufteilung zwischen den Parteien des Abkommens von Aruscha, der auf der vierzehnten Gipfeltagung der Regionalen Friedensinitiative für Burundi am 26. Februar 2001 in Aruscha (Tansania) ausgearbeitet wurde, und fordert alle Parteien auf, sich rasch über die noch offenen Fragen bezüglich der Übergangsregelungen für die Machtaufteilung zu einigen und mit dem Moderator uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß den burundischen Parteien die Schlüsselrolle bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Burundi zukommt. Er ist überzeugt, daß die Lösung des Konflikts nur auf dem Kompromißweg möglich ist, und fordert zu diesem Zweck alle Parteien nachdrücklich auf, auf die Überwindung der noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Friedensabkommens hinzuwirken und mit seiner Umsetzung zu beginnen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen, die der Moderator, die Regionale Friedensinitiative und der Ausschuß für die Überwachung der Durchführung weiterhin unternehmen, um Burundi Frieden zu bringen. Der Rat betont außerdem die Rolle des Ausschusses für die Überwachung der Durchführung bei der Förderung des Friedensprozesses. Er nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué der 14. Gipfeltagung der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, die am 26. Februar 2001 in Aruscha (Tansania) abgehalten wurde. Er bekundet außerdem erneut seine Bereitschaft zu prüfen, durch welche praktischen Maßnahmen er den Friedensprozeß und die Durchführung des Abkommens von Aruscha am besten unterstützen kann.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. März 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/7)

Auf der 4290. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. März 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schreiben des Ständigen Vertreters der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. März 2001 (S/2001/191)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt, daß der Außenminister der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an seiner Sitzung am 7. März 2001 teilgenommen hat, und hat seinen Ausführungen aufmerksam zugehört.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die jüngsten Gewalthandlungen bewaffneter extremistischer Angehöriger der albanischen Volksgruppe im Norden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, insbesondere die Tötung dreier Soldaten der Streitkräfte der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Gebiet von Tanusevci. Der Sicherheitsrat bedauert das Andauern der Gewalttätigkeiten und fordert ihre sofortige Beendigung.

Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über diese Ereignisse, welche die Stabilität und die Sicherheit nicht nur der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, sondern der gesamten Region bedrohen. Er fordert alle politischen Führer in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien), die dazu in der Lage sind, auf, die hinter den gewaltsamen Zwischenfällen stehenden Kräfte zu isolieren und sich ihrer Verantwortung für den Frieden und die Stabilität in der Region zu stellen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Verantwortung für die Herrschaft des Rechts in ihrem Hoheitsgebiet trägt. Er unterstützt die Maßnahmen, die die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ergriffen hat, um der Gewalt mit angemessener Zurückhaltung zu begegnen, die politische Stabilität des Landes zu erhalten und die Harmonie zwischen allen Volksgruppen im Lande zu fördern.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Notwendigkeit, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu achten. In diesem Zusammenhang betont er, daß die am 23. Februar 2001 in Skopje unterzeichnete und vom Parlament der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am 1. März 2001 ratifizierte Vereinbarung über die Grenzdemarkation von allen geachtet werden muß.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Maßnahmen, die die internationale Sicherheitspräsenz (KFOR) ergriffen hat, um die Grenze zwischen dem Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Einklang mit der am 9. Juni 1999 in Kumanovo unterzeichneten militärisch-technischen Vereinbarung zu kontrollieren. Er begrüßt den laufenden Dialog zwischen der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der KFOR über praktische Maßnahmen zur Bewältigung der unmittelbaren Sicherheitssituation und zur Verhütung von Grenzübertreten von Extremisten sowie von möglichen Verstößen gegen die Resolution 1160(1998) vom 31. März 1998. Er begrüßt die

Anstrengungen aller in Betracht kommenden internationalen Organisationen in Zusammenarbeit mit der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die Stabilität zu fördern und die erforderlichen Bedingungen für die Rückkehr der Bewohner an ihre Heimstätten zu schaffen.

Der Sicherheitsrat wird die Entwicklungen vor Ort weiter genau verfolgen und ersucht darum, regelmäßig über die Ergebnisse der zuvor genannten Anstrengungen unterrichtet zu werden.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 16. März 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/8)

Auf der 4298. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. März 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Resolutionen des Sicherheitsrats 1160(1998), 1199(1998), 1208(1998), 1239(1999) und 1244(1999) – Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2001/218)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung seiner Resolution 1244(1999) vom 10. Juni 1999.

Der Sicherheitsrat würdigt den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Kommandeur der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) für ihre unter schwierigen Umständen weiterhin unternommenen Bemühungen, die Resolution 1244(1999) vollständig durchzuführen, und begrüßt die vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs benannten vorrangigen Arbeitsbereiche.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Einrichtung einer dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs unterstehenden Arbeitsgruppe mit dem Ziel, einen rechtlichen Rahmen für vorläufige demokratische und autonome Selbstverwaltungsinstitutionen im Kosovo auszuarbeiten, und betont, daß alle ethnischen Gruppen in der Arbeit dieser Gruppe vertreten sein müssen. Er unterstreicht, daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien über den Prozeß auf dem laufenden gehalten werden muß. Er fordert alle Parteien auf, die Bemühungen der Mission der Vereinten Nationen in Kosovo (UNMIK) um den Aufbau einer stabilen multiethnischen und demokratischen Gesellschaft im Kosovo und um die Schaffung geeigneter Bedingungen für Wahlen im gesamten Kosovo zu unterstützen. Er betont, wie wichtig eine Reihe von Schritten ist, die zur Abhaltung dieser Wahlen unternommen werden: die Schaffung des rechtlichen Rahmens, insbesondere die Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der gewählten Organe; der Aufbau eines integrierten Wählerverzeichnisses, das die Flüchtlinge und Vertriebenen einschließen soll; die volle Einbeziehung aller Gemeinschaften in den Wahlgang; sowie die Schaffung eines in hohem Maße sicheren Umfeldes für die Wahlen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die engen Kontakte zwischen der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien und der UNMIK und der KFOR, insbesondere die Schritte zur Eröffnung eines UNMIK-Büros in Belgrad, das diese Konsultationen erleichtern wird. Er betont, wie wichtig ein substantieller Dialog zwischen den politischen Führern des Kosovo und der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien ist.

Der Sicherheitsrat fordert die Beendigung aller

Gewalthandlungen im Kosovo, insbesondere soweit diese ethnisch motiviert sind, und fordert alle politischen Führer im Kosovo nachdrücklich auf, diese Handlungen zu verurteilen und ihre Bemühungen um Toleranz zwischen den Volksgruppen zu verstärken. Er weist erneut darauf hin, wie wichtig die Lösung des Problems der vermißten und inhaftierten Personen ist, und stellt fest, daß dies eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme wäre. Er begrüßt die ersten Schritte, die die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien diesbezüglich unternommen hat.

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor besorgt über die Sicherheitslage in einigen Ortschaften in Südserbien nach den Gewalthandlungen bewaffneter Gruppen, die der albanischen Volksgruppe angehören. Er begrüßt die am 12. März 2001 unterzeichneten Waffenruhevereinbarungen und fordert ihre strikte Einhaltung. Er betont, daß eine friedliche Beilegung dieser Krise nur auf dem Weg eines substantiellen Dialogs erreicht werden kann. Er würdigt die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und Serbiens nach wie vor geübte Zurückhaltung. Der Sicherheitsrat begrüßt den Plan der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien für Südserbien und unterstützt ihre Initiative, durch einen Prozeß des Dialogs und vertrauensbildender Maßnahmen eine friedliche und dauerhafte Lösung zu finden. Er vertritt die Auffassung, daß die schnelle Durchführung von vertrauensbildenden Maßnahmen ein wichtiges Element einer friedlichen Regelung darstellen könnte, und unterstreicht, wie wichtig die weitere politische und finanzielle Unterstützung dieses Prozesses durch die internationale Gemeinschaft ist.

Der Sicherheitsrat begrüßt den von der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) gefaßten Beschluß, den Kommandeur der KFOR zu ermächtigen, die kontrollierte Rückkehr von Truppen der Bundesrepublik Jugoslawien in die Bodensicherheitszone zu gestatten, die in der am 9. Juni 1999 in Kumanovo unterzeichneten Militärisch-Technischen Vereinbarung definiert ist, auf die in Anlage II der Resolution 1244(1999) Bezug genommen wird, als ersten Schritt einer stufenweisen und an Bedingungen geknüpften Reduzierung der Bodensicherheitszone.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die in der Erklärung seines Präsidenten vom 7. März 2001 (S/PRST/2001/7) zum Ausdruck gebracht wurde. Er verurteilt auf das schärfste die fortgesetzten extremistischen Gewalttaten in Teilen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die von Kräften außerhalb des Landes unterstützt werden und die die Stabilität und Sicherheit der gesamten Region bedrohen, und unterstreicht, wie wichtig die Aufrechterhaltung der territorialen Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und aller anderen Staaten der Region ist. Er unterstützt die Bemühungen der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, mit der NATO und anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um diese Gewalt auf eine Weise zu beenden, welche die Herrschaft des Rechts achtet.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Terroristische Aktivitäten in bestimmten Teilen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. – Resolution 1345(2001) vom 21. März 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199(1998) vom 23. September 1998, 1203(1998) vom 24. Oktober 1998, 1239(1999) vom 14. Mai 1999 und 1244(1999) vom 10. Juni 1999 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 19. Dezember 2000 (S/PRST/2000/40), 7. März 2001 (S/PRST/2001/7) und 16. März 2001 (S/PRST/2001/8),
 - mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ergriffen hat, um innerhalb ihrer Grenzen eine multiethnische Gesellschaft zu konsolidieren, und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für den Fortgang dieses Prozesses,
 - sowie mit Genugtuung über den von der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien vorgelegten Plan, die Krise in einigen Ortschaften in Südserbien auf friedlichem Wege zu lösen, und die Durchführung politischer und wirtschaftlicher Reformen befürwortend, die die Wiedereingliederung der Angehörigen der albanischen Volksgruppe als vollwertige Mitglieder der Zivilgesellschaft zum Ziel haben,
 - mit Genugtuung über die internationalen Anstrengungen, namentlich der Übergangsverwaltungsmision der Vereinten Nationen im Kosovo, der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo (KFOR), der Europäischen Union, der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), in Zusammenarbeit mit den Regierungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Bundesrepublik Jugoslawien und anderer Staaten, um die Eskalation der ethnischen Spannungen in dem Gebiet zu verhüten,
 - ferner mit Genugtuung über den Beitrag der Europäischen Union zu einer friedlichen Lösung der Probleme in einigen Ortschaften in Südserbien, ihren Beschluß, die dortige Präsenz der Überwachungsmission der Europäischen Union auf der Grundlage des bestehenden Mandats der Mission zu verstärken, sowie ihren umfassenderen Beitrag zugunsten der Region,
 - mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien zur Bewältigung der Sicherheitsprobleme in Teilen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und einigen Ortschaften in Südserbien,
1. verurteilt nachdrücklich die extremistischen Gewalthandlungen, namentlich die terroristischen Aktivitäten, in bestimmten Teilen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und bestimmten Ortschaften in Südserbien (Bundesrepublik Jugoslawien) und stellt fest, daß diese Gewalthandlungen von extremistischen Angehörigen der albanischen Volksgruppe außerhalb dieser Gebiete unterstützt werden und eine Bedrohung der Sicherheit und Stabilität der gesamten Region darstellen;
 2. bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der anderen Staaten der Region, wie dies in der Schlußakte von Helsinki zum Ausdruck kommt;
 3. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die volle Durchführung der Resolution 1244(1999);

4. verlangt, daß alle diejenigen, die derzeit an bewaffneten Handlungen gegen die Behörden dieser Staaten beteiligt sind, diese Handlungen sofort einstellen, ihre Waffen niederlegen und an ihre Heimstätten zurückkehren;
5. unterstützt die Anstrengungen, welche die Regierungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien unternehmen, um die Gewalt unter Achtung der Herrschaft des Rechts zu beenden;
6. unterstreicht, daß alle Meinungsverschiedenheiten im Wege eines Dialogs zwischen allen legitimen Parteien beigelegt werden müssen;
7. unterstreicht ferner, daß alle Parteien Zurückhaltung üben und das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in vollem Umfang achten müssen;
8. begrüßt die Anstrengungen, die die Regierung Albaniens unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern und die gegen den Frieden arbeitenden Extremisten zu isolieren, und ermutigt sie und alle Staaten, alle möglichen konkreten Maßnahmen zu ergreifen, um jede Unterstützung für die Extremisten zu verhindern, und dabei auch die Resolution 1160(1998) zu berücksichtigen;
9. fordert die politischen Führer der Kosovo-Albaner und die Führer der albanischen Gemeinschaften in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, in Südserbien und anderswo auf, die Gewalthandlungen und die ethnische Intoleranz öffentlich zu verurteilen und ihren Einfluß geltend zu machen, um Frieden zu gewährleisten, und fordert alle diejenigen, die mit den extremistischen bewaffneten Gruppen in Verbindung stehen, auf, ihnen klar zu machen, daß sie von keiner Seite der internationalen Gemeinschaft Unterstützung erhalten;
10. begrüßt die Anstrengungen, die die KFOR unternimmt, um die Resolution 1244(1999) in Zusammenarbeit mit den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien durchzuführen, und fordert die KFOR auf, weitere verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um nicht autorisierte Grenzübertritte und illegale grenzüberschreitende Waffenlieferungen in der Region zu verhüten, im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) Waffen zu beschlagnahmen und den Rat auch weiterhin im Einklang mit Resolution 1160(1998) unterrichtet zu halten;
11. fordert die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen auf zu prüfen, wie sie die in der Region unternommenen Anstrengungen, demokratische und multiethnische Gesellschaften im Interesse aller weiter zu stärken und bei der Rückkehr der Vertriebenen in die betreffenden Gebiete behilflich zu sein, am besten praktisch unterstützen können;
12. fordert alle Staaten in der Region auf, ihre jeweilige territoriale Unversehrtheit zu achten und bei den Maßnahmen zusammenzuarbeiten, welche die Stabilität und die regionale politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, den wesentlichen Grundsätzen der OSZE und dem Stabilitätspakt für Südosteuropa fördern;
13. beschließt, die Entwicklungen vor Ort sorgfältig zu verfolgen und aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. März 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/11)

Auf der 4304. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. März 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Hohen Beauftragten für die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens über den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als ›das Friedensübereinkommen‹ bezeichnet, S/1995/999, Anlage) über die Situation in Bosnien und Herzegowina und würdigt seine Bemühungen um die Durchführung dieses Übereinkommens.

Der Sicherheitsrat spricht sich für eine weitere regionale politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit aus, unter Einhaltung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit und der Unverletzlichkeit der Grenzen Bosniens und Herzegowinas und der anderen Staaten der Region.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Bildung neuer Regierungen auf gesamtstaatlicher Ebene und auf Ebene der Gebietseinheiten nach den allgemeinen Wahlen vom 11. November 2000 und fordert diese Regierungen auf, aktive Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Fortschritte bei der Rückkehr der Flüchtlinge, der Konsolidierung der staatlichen Institutionen und der Wirtschaftsreform zu erzielen. Er begrüßt die Fortschritte bei der Schaffung einer gesamtstaatlichen Verteidigungsidentität unter voller Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Friedensübereinkommens und legt der Präsidentschaft Bosniens und Herzegowinas nahe, die noch ungelösten Einzelfragen unverzüglich zu regeln.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß zum Schutz der grundlegenden Interessen der Teilmölder Verfassungskommissionen geschaffen wurden, die die Durchführung der ›Entscheidung über die Teilmölder‹ des Verfassungsgerichtshofs von Bosnien und Herzegowina vom 1. Juli 2000 erleichtern sollen, und fordert die Parlamente der Gebietseinheiten auf, im Lichte der von den Verfassungskommissionen geprüften Vorschläge eine Debatte über die erforderlichen Änderungen ihrer jeweiligen Verfassungen zu führen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem vor kurzem geschlossenen Abkommen über besondere Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republika Srpska und fordert den Hohen Beauftragten nachdrücklich auf, die Durchführung dieses Abkommens und etwaiger Änderungen zu überwachen, um sicherzustellen, daß es mit der territorialen Unversehrtheit und Souveränität Bosniens und Herzegowinas insgesamt und mit dem Friedensübereinkommen vereinbar bleibt.

Der Sicherheitsrat verurteilt die jüngsten einseitigen Schritte des sogenannten Kroatischen Nationalkongresses zur Einrichtung einer kroatischen Selbstregierung, die in offenem Widerspruch zu den Bestimmungen des Friedensübereinkommens stehen, und fordert alle Parteien auf, innerhalb der gesetzlichen Institutionen und des Verfassungsrahmens Bosniens und Herzegowinas und der Gebietseinheiten zu arbeiten. Er unterstützt den Hohen Beauftragten in seinen Maßnahmen gegen Amtsträger, von denen festgestellt wird, daß sie gegen rechtliche Verpflichtungen aus dem Frie-

densübereinkommen oder gegen dessen Durchführungsbestimmungen verstoßen haben.

Der Sicherheitsrat begrüßt die im Jahre 2000 erzielten Fortschritte bei der Rückkehr der Flüchtlinge und beim Vollzug der Eigentumsgesetzgebung, bleibt jedoch besorgt über die nur langsam erfolgende Rückkehr der Flüchtlinge, vor allem in städtischen Gebieten. Der Rat verweist nachdrücklich auf die Verantwortung der örtlichen Behörden für die Beschleunigung der Rückkehr und den Vollzug der Eigentumsgesetzgebung.

Der Sicherheitsrat fordert alle politischen Parteien in Bosnien und Herzegowina und ihre jeweiligen Führer nachdrücklich auf, sich in konstruktiver Weise im Rahmen der rechtlichen Institutionen des Landes für die vollständige Durchführung des Friedensübereinkommens einzusetzen.«

Friedenskonsolidierung

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. Februar 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/5)

Auf der 4278. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Februar 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Friedenskonsolidierung: Der Weg zu einem umfassenden Ansatz‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf die auf seiner 4274. Sitzung am 5. Februar 2001 abgehaltene öffentliche Aussprache über ›Friedenskonsolidierung: Der Weg zu einem umfassenden Ansatz‹. Der Rat verweist außerdem auf die Erklärungen seines Präsidenten zu der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit. Der Sicherheitsrat begrüßt die Einberufung des Vierten Treffens auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen durch den Generalsekretär und nimmt mit Interesse von den dabei erzielten Ergebnissen Kenntnis, insbesondere von dem ›Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Friedenskonsolidierung‹, den der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. Februar 2001 (S/2001/138) dem Präsidenten des Sicherheitsrats übermittelt hat.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Der Rat betont, daß die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts voll geachtet werden müssen, insbesondere diejenigen, die sich auf die Verhütung von bewaffneten Konflikten und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beziehen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß das Streben nach Frieden einen umfassenden, abgestimmten und entschlossenen Ansatz erfordert, der sich mit den tieferen Ursachen der Konflikte auseinandersetzt, namentlich ihren wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung häufig eng miteinander verbunden sind. Der Rat betont, daß diese Querverbindungen einen umfassenden Ansatz erfordern, um die erzielten Ergebnisse zu bewahren und das

Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern. In dieser Hinsicht verweist der Rat erneut darauf, daß es von Nutzen sein kann, in das Mandat von Friedenssicherungseinsätzen gegebenenfalls auch Elemente der Friedenskonsolidierung aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß die Friedenskonsolidierung darauf abzielt, den Ausbruch, das Wiederaufleben oder die Fortdauer bewaffneter Konflikte zu verhindern und daß sie daher ein breites Spektrum von politischen, entwicklungsbezogenen, humanitären und menschenrechtlichen Programmen und Mechanismen umfaßt. Dies erfordert kurz- und langfristige Maßnahmen, die den besonderen Bedürfnissen von Gesellschaften angepaßt sind, die vor dem Ausbruch eines Konflikts stehen oder die dabei sind, einen Konflikt zu überwinden. Diese Maßnahmen sollten sich darauf konzentrieren, in Bereichen wie der nachhaltigen Entwicklung, der Beseitigung von Armut und Ungleichheit, der transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung, der Förderung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit und der Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zukunftsfähige Institutionen und Prozesse zu fördern.

Der Sicherheitsrat bekräftigt ferner, daß eine umfassende und integrierte Strategie der Friedenskonsolidierung alle maßgeblichen in diesem Bereich tätigen Akteure einbeziehen und dabei die jeweiligen besonderen Umstände jeder Konfliktsituation berücksichtigen muß. Der Rat betont, daß eine gut geplante und koordinierte Friedenskonsolidierungsstrategie eine bedeutende Rolle bei der Konfliktverhütung spielen kann. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat, daß die internationalen Bemühungen um Friedenskonsolidierung die wesentliche Rolle des selbst betriebenen Landes ergänzen und nicht ersetzen sollen.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Erfahrungen der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen sowie anderer Akteure mit der Friedenskonsolidierung die Notwendigkeit erkennen lassen, die friedenskonsolidierenden Tätigkeiten durch die Ausarbeitung einer Strategie zu stärken, die auf der Interdependenz zwischen nachhaltigem Frieden, nachhaltiger Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung in all ihren Dimensionen beruht.

Der Sicherheitsrat betont, daß eine solche Strategie der Friedenskonsolidierung, wenn sie erfolgreich sein soll, unter anderem die folgenden grundlegenden Kriterien erfüllen muß: Relevanz, Kohärenz und Geschlossenheit der Programme und Maßnahmen; Einverständnis und Kooperationsbereitschaft der Behörden des betroffenen Staates, sofern solche vorhanden sind; Kontinuität und Vollendung des Prozesses; Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Organisationen und den anderen beteiligten Akteuren; und die Kosteneffektivität der gesamten Friedenskonsolidierungsmaßnahmen.

Der Sicherheitsrat legt dem System der Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen, den Geberländern und den internationalen Finanzinstitutionen eindringlich nahe, die Durchführung beispielsweise der folgenden Initiativen zu erwägen: Nutzung des Mechanismus der konsolidierten Beitragsappelle, gemeinsame Veranstaltung von Beitragsankündigungskonferenzen, um rasch internationale politische Unterstützung und die unbedingt erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren; Gewährleistung der umgehenden Finanzierung von schnell anlaufenden Projekten der Friedenskonsolidierung sowie Stärkung von Mechanismen, die durch Verbesserun-

gen beim Kapazitätsaufbau Entwicklung und Eigenständigkeit fördern.

Der Sicherheitsrat unterstreicht außerdem, daß die Voraussetzung für eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung eine wirksame und eindeutige Arbeitsteilung, je nach dem komparativen Vorteil der verschiedenen durchführenden Organe, zwischen allen internationalen Partnern ist, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen, der regionalen und subregionalen Organisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft im weiteren Sinn. In dieser Hinsicht ermutigt der Rat all diese Akteure nachdrücklich zu einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit in Bereichen wie der frühzeitigen Benennung von Situationen, die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen notwendig machen; der Definition von Zielen und vorrangigen Bereichen der Friedenskonsolidierung; der Herbeiführung einer integrierten Reaktion auf operativer Ebene mit Hilfe wechselseitiger Konsultationen; der gemeinsamen Überwachung friedenskonsolidierender Tätigkeiten und der Aufstellung eines Katalogs der besten Verfahrensweisen und der gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, in Friedensabkommen und Friedenskonsolidierungsstrategien eine Geschlechterperspektive zu integrieren und die Frauen in alle Friedenskonsolidierungsmaßnahmen einzubeziehen.

Der Sicherheitsrat legt ferner den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen nahe, Konsultationsprozesse einzurichten, um sicherzustellen, daß die unter Vermittlung dieser Organisationen ausgehandelten Friedensregelungen und -abkommen auch Verpflichtungen der Konfliktparteien zu einem abgestimmten Vorgehen in den verschiedenen Bereichen der Friedenskonsolidierung enthalten, und betont, daß solche Bereiche bereits im Frühstadium von Verhandlungen über Friedensabkommen benannt werden müssen.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß die Rückführung und Wiederansiedlung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern im Kontext eines breiter angelegten Strebens nach Frieden, Stabilität und Entwicklung durchzuführen sind, mit besonderem Nachdruck auf der Neubelebung der Wirtschaftstätigkeit und der Wiederherstellung der sozialen Struktur.

Der Sicherheitsrat hält es für unverzichtbar, für die außergewöhnlichen und vordringlichen Bedürfnisse von Ländern, in denen ein Konflikt gerade zu Ende gegangen ist oder kurz vor dem Ausbruch steht, rasche operative Lösungen durch innovative und flexible Mittel bereitzustellen, zu denen auch schnell wirkende Programme gehören, die zu konkreten und sichtbaren Verbesserungen im täglichen Leben der örtlichen Bevölkerung führen.

Mit dem Ziel, die wirksame Auseinandersetzung der Vereinten Nationen mit Konflikten in allen Phasen von der Verhütung über die Beilegung bis zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu verbessern, bekundet der Sicherheitsrat erneut seine Bereitschaft, Wege zur Verbesserung seiner Zusammenarbeit mit anderen unmittelbar mit der Friedenskonsolidierung befaßten Gremien und Organen der Vereinten Nationen zu prüfen, insbesondere der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, denen in diesem Bereich eine vorrangige Rolle zukommt.

Der Sicherheitsrat verweist auf die wichtige Rolle

des Generalsekretärs bei der Friedenskonsolidierung, insbesondere bei der Festlegung diesbezüglicher Strategien und bei deren Durchführung, und erkennt an, daß die Koordinierungs- und Analysekapazität des Sekretariats gestärkt werden muß, um dem Generalsekretär die Wahrnehmung seiner Aufgaben in diesem Bereich zu ermöglichen.

Der Sicherheitsrat ist sich der Notwendigkeit bewußt, die Akteure der Friedenskonsolidierung möglichst frühzeitig vor Ort mit einzubeziehen und dafür zu sorgen, daß sie ihre Aufgaben in geordneter Weise übernehmen können. Zu diesem Zweck und zur Vermeidung jedweder Lücke zwischen Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung bekundet der Rat seine Entschlossenheit, gegebenenfalls in den verschiedenen Phasen eines Friedenssicherungseinsatzes, der friedenskonsolidierende Elemente enthält, insbesondere bei der Einrichtung der Mission, Konsultationen mit dem betroffenen Staat und mit den maßgeblichen Akteuren zu führen, die die Hauptverantwortung für die Koordinierung und Durchführung bestimmter Aspekte der friedenskonsolidierenden Tätigkeiten tragen, wie etwa der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, den Regionalorganisationen und den wichtigsten Geberländern.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß die truppenstellenden Länder an friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligt sein können und daß diese Tätigkeiten im Rahmen des bestehenden Systems der Konsultationen mit diesen Ländern erörtert werden sollten.

Der Sicherheitsrat befürwortet eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden des betroffenen Staates und der internationalen Gemeinschaft bei der Ausarbeitung von Programmen friedenskonsolidierender Tätigkeiten, wobei die Zusagen der Parteien in schriftlichen Mitteilungen formell geregelt werden könnten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig die Präsenz von Sonderbeauftragten des Generalsekretärs oder anderen geeigneten Koordinierungsmechanismen der Vereinten Nationen wie etwa des Systems der residierenden Koordinatoren ist, um die Ausarbeitung und Durchführung von Friedenskonsolidierungsprogrammen durch internationale Organisationen und Geberländer in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden abzustimmen und dabei die laufenden Tätigkeiten zu berücksichtigen. Der Rat betont, daß jedwede Friedenskonsolidierungspräsenz der Vereinten Nationen über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats verfügen sollte.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, daß er regelmäßig über die erzielten Fortschritte und über die auftretenden Schwierigkeiten bei der Friedenskonsolidierung in Ländern, in denen ein Friedenssicherungseinsatz auf Grund eines Mandats des Sicherheitsrats erfolgt, unterrichtet wird.

Der Sicherheitsrat verweist erneut darauf, daß die Bemühungen um die Sicherstellung dauerhafter Konfliktlösungen und die Aufrechterhaltung der Friedensdynamik in einem Land oder in einer Region mehr Solidarität, nachhaltigen politischen Willen und die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Mittel durch die internationale Gemeinschaft erfordern.

Der Sicherheitsrat verweist auf den Beschluß des Generalsekretärs, den Exekutivausschuß für Frieden und Sicherheit anzuweisen, einen Plan zur Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen zur Entwicklung von Friedenskonsolidierungsstrategien und zur Durchführung von sie stützenden Pro-

grammen auszuarbeiten, und er sieht mit Interesse den Empfehlungen entgegen, die der Generalsekretär auf der Grundlage dieses Planes dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung vorlegen wird.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Friedenssicherung

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. März 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/10)

Auf der 4302. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. März 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika – Schreiben des Amtierenden Ständigen Vertreters der Ukraine bei den Vereinten Nationen vom 28. Februar 2001 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2001/185)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an die Beschlüsse und Empfehlungen in der Erklärung über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika, die er auf seiner Sitzung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs im Rahmen des Millenniumsgipfels verabschiedet hat (Resolution 1318(2000) vom 7. September 2000, Anlage), und an die am 7. März 2001 abgehaltene öffentliche Aussprache zur Überprüfung ihrer Durchführung. Der Rat nimmt mit Interesse von den wichtigen Auffassungen Kenntnis, die bei dieser Debatte von Nichtmitgliedern des Rates geäußert wurden.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die bei der Umsetzung der auf dem Gipfeltreffen eingegangenen Verpflichtungen in praktische Ergebnisse erzielt worden sind, und bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck, die diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken. Der Rat unterstreicht die Bedeutung der Erklärung als Beitrag zur Entwicklung einer zielgerichteten Strategie und einer gemeinsamen Vision für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Vertiefung und Erweiterung des Engagements der Mitgliedstaaten und der gesamten internationalen Gemeinschaft auf diesem Gebiet.

Der Sicherheitsrat wird den bevorstehenden Bericht des Generalsekretärs über Konfliktprävention, seine Empfehlungen über die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung von Friedenskonsolidierungsstrategien, den Bericht der Arbeitsgruppe des Rates über allgemeine Sanktionsfragen und die von der Arbeitsgruppe des Rates für Friedenssicherungseinsätze auszuarbeitenden Empfehlungen über die Verbesserung der dreiseitigen Beziehungen zwischen dem Rat, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat prüfen und geeignete Maßnahmen ergreifen, und er bekundet erneut seine Absicht, die Durchführung seiner Resolution 1327(2000) vom 13. November 2000 über die Stärkung der Friedenssicherungseinsätze regelmäßig zu überprüfen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und eines engeren Zusammenwirkens innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Her-

ausforderungen für den Frieden und die Sicherheit, namentlich bei der Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen von Konflikten, und er beabsichtigt, weiterhin konkrete Schritte zu unternehmen, um die Verwirklichung dieses Ziels voranzubringen. Der Rat erklärt außerdem seine Bereitschaft, auch weiterhin produktive Arbeitsbeziehungen mit regionalen und subregionalen Organisationen zur Bewältigung von Konflikten aufzubauen.

Der Sicherheitsrat beschließt, unter aktiver Beteiligung von Nichtmitgliedern des Rates eine weitere Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen vorzunehmen, die auf seiner Sitzung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs eingegangen wurden.«

Guinea

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 21. Dezember 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/41)

Auf der 4252. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. Dezember 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Guinea nach den jüngsten Angriffen entlang seiner Grenzen zu Liberia und Sierra Leone‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Entwicklungen an den Grenzen Guineas zu Liberia und Sierra Leone.

Der Sicherheitsrat verurteilt aufs schärfste die jüngsten Einfälle in Guinea durch aus Liberia und Sierra Leone kommende Rebellengruppen, von denen Dörfer und Städte entlang der gesamten guineischen Grenze betroffen waren, namentlich Gueckedou am 6. Dezember 2000 und Kissidougou am 10. Dezember 2000. Der Rat beklagt, daß bei diesen Angriffen viele Menschen ums Leben gekommen sind, vor allem Zivilpersonen, und daß sie zu einem Exodus von Einheimischen und Flüchtlingen geführt haben, so daß sich die ohnehin sehr ernste humanitäre Lage weiter verschlimmert hat. Der Rat verurteilt außerdem die jüngste Plünderung der Einrichtungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen. Der Rat verlangt, daß allen Gewalttaten, insbesondere gegen Zivilpersonen, sowie der Infiltration der Vertriebenenlager durch bewaffnete Elemente sofort ein Ende gesetzt wird und daß diejenigen, die für die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Guineas. Er verleiht in dieser Hinsicht seiner ersten Besorgnis über Berichte Ausdruck, wonach diesen Rebellengruppen militärische Unterstützung aus dem Ausland gewährt wird. Er fordert alle Staaten, insbesondere Liberia, auf, die Gewährung jeglicher militärischer Unterstützung dieser Art sowie alle Maßnahmen, die zur weiteren Destabilisierung der Situation an den Grenzen zwischen Guinea, Liberia und Sierra Leone beitragen könnten, zu unterlassen. Der Rat fordert ferner alle Staaten in der Region auf zu verhindern, daß bewaffnete Personen von ihrem Hoheitsgebiet aus Angriffe auf benachbarte Länder vorbereiten und durchführen.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Interesse von den ge-

meinsamen Verpflichtungen Kenntnis, die Guinea, Liberia und Sierra Leone auf der am 15. und 16. Dezember 2000 in Bamako abgehaltenen Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) eingegangen sind (S/2000/1201, Anlage), und fordert sie auf, diese Verpflichtungen uneingeschränkt und ohne Verzögerung zu erfüllen. Er würdigt erneut den gegenwärtigen Vorsitzenden der ECOWAS und die Organisation selbst für die wichtige Rolle, die sie bei der Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in den drei Ländern der Mano-Fluß-Union übernehmen. Der Rat ersucht den Generalsekretär zu prüfen, welche Unterstützung die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Vereinten Nationen der ECOWAS gewähren könnten, um die Sicherheit an den Grenzen Guineas zu Liberia und Sierra Leone zu gewährleisten, und dem Rat in diesem Zusammenhang so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten. Der Rat unterstützt den Aufruf der Staats- und Regierungschefs der ECOWAS, dringend ein Treffen der Staatschefs Guineas, Liberias und Sierra Leones unter der Schirmherrschaft der ECOWAS und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) anzuberaumen. Der Sicherheitsrat spricht der Regierung Guineas seinen tiefempfundenen Dank für die Aufnahme einer großen Zahl von Flüchtlingen aus. Der Rat ist besorgt über die zunehmend feindselige Einstellung der örtlichen Bevölkerung gegenüber den Flüchtlingen und fordert die Regierung Guineas nachdrücklich auf, umgehende Maßnahmen gegen eine weitere Ausbreitung der flüchtlingsfeindlichen Einstellungen zu ergreifen. Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis über das Los aller derjenigen Ausdruck, die nach wie vor in einem Zustand der Unsicherheit leben, insbesondere der örtlichen Bevölkerung und der Zehntausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen. Er fordert alle zuständigen Organisationen nachdrücklich auf, die Fortsetzung der humanitären Hilfe sicherzustellen, und unterstreicht, wie wichtig ein integriertes Vorgehen der Organisationen der Vereinten Nationen in Abstimmung mit der Regierung Guineas und mit Unterstützung der ECOWAS ist. Der Rat ist der Auffassung, daß humanitäre Hilfe an sicheren Orten nicht nur vertriebenen Flüchtlingen und Guineern, sondern auch den nach Sierra Leone zurückkehrenden Flüchtlingen gewährt werden muß. Der Rat fordert den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf, dafür zu sorgen, daß geeignete Wiedereingliederungs- und Hilfsprogramme vorhanden sind und daß sie verstärkt werden, wo immer die Sicherheitslage in Sierra Leone dies zuläßt. Er erkennt außerdem die wichtige Rolle der internationalen Gemeinschaft und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen an, wenn es darum geht, die örtliche Bevölkerung, die Flüchtlinge und die Vertriebenen mit der so dringend benötigten humanitären Hilfe zu versorgen. Der Rat ist besorgt über die Sicherheit des gesamten in Sierra Leone und Guinea tätigen humanitären Personals. Er fordert alle beteiligten Parteien auf, die Arbeit der humanitären Organisationen zu erleichtern. Er fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten. Der Rat bekräftigt außerdem, daß der zivile Charakter der Flüchtlingslager geachtet werden muß. Der Sicherheitsrat begrüßt die vorgesehene Entsendung einer interinstitutionellen multidisziplinären Mission nach Westafrika, unterstützt ihre

möglichst baldige Abreise in die Region und sieht mit Interesse ihrem Bericht und ihren Empfehlungen entgegen.«

Guinea-Bissau

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. November 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/37* v. 1.12.2000)

Auf der 4239. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. November 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Guinea-Bissau« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Unterstützung für die demokratisch gewählte Regierung Guinea-Bissaus und unterstreicht, daß alle beteiligten Parteien, insbesondere die Mitglieder der ehemaligen Militärjunta, die Ergebnisse der Wahlen und die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung der Menschenrechte und der Zivilherrschaft in dem Land auch weiterhin unterstützen müssen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Wiederherstellung des Friedens, der Demokratie und der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea-Bissau und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, im Geiste der Zusammenarbeit und der Aussöhnung auf die Konsolidierung des Friedens hinzuwirken.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den politischen Fortschritten, die in Guinea-Bissau bisher erzielt worden sind, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß alle Parteien auch weiterhin im Hinblick auf die Konsolidierung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau zusammenarbeiten. Der Rat fordert die Mitglieder der ehemaligen Militärjunta auf, sich ohne Einschränkungen den zivilen Institutionen zu unterstellen und sich aus dem politischen Prozeß zurückzuziehen. Der Rat unterstreicht, daß die Hauptverantwortung für die Konsolidierung des Friedens bei allen Parteien und dem Volk Guinea-Bissaus liegt, und ist darüber besorgt, daß die erneuten politischen Unruhen der Konsolidierung des Friedens und der Entschlossenheit der Geber, den Wiederaufbau Guinea-Bissaus zu unterstützen, abträglich sein könnten.

In diesem Zusammenhang unterstreicht der Sicherheitsrat, wie wichtig es ist, den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozeß energisch weiterzuführen, und daß es dringend notwendig ist, eine genaue Zählung aller Militärfürkräfte durchzuführen. Er erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 23. März 2000 (S/PRST/2000/10) und unterstreicht, daß eine rechtzeitige Finanzierung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung für die erfolgreiche Durchführung des Friedensprozesses in Guinea-Bissau von maßgeblicher Bedeutung ist. Der Rat lobt die Bretton-Woods-Institutionen für ihre Unterstützung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses in Guinea-Bissau und betont, wie wichtig die koordinierte Unterstützung dieser Tätigkeiten durch die Mitgliedstaaten ist.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Dezember 1998 (S/PRST/1998/38) und ist sich dessen bewußt, daß angesichts der Herausforderungen der Situation in Guinea-Bissau in der Konfliktfolgezeit alle Akteure, namentlich das System der Vereinten Nationen,

die Weltbank und der Internationale Währungsfonds sowie die bilateralen Geber, einen integrierten und konsolidierten Ansatz zur Unterstützung der Regierung Guinea-Bissaus verfolgen müssen. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat abermals, wie wichtig es ist, einen reibungslosen Übergang von der Konfliktbewältigung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und zum Wiederaufbau sicherzustellen, was durch eine angemessene Koordinierung der von allen Seiten unternommenen Bemühungen erheblich erleichtert werden kann. Der Rat hebt die besondere Stellung hervor, die das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (UNOGBIS) in dieser Hinsicht einnimmt.

Der Sicherheitsrat anerkennt und würdigt die wichtige Rolle, die dem UNOGBIS bei der Festigung des Friedens, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, namentlich bei der Stärkung der demokratischen Institutionen, zukommt, und dankt dem Büro für seine Tätigkeit. Damit die Bemühungen des UNOGBIS auf optimale Weise zum Tragen kommen, bedarf es auf Seiten der Geber und der Finanzinstitutionen eines gewissen Maßes an Flexibilität im Zusammenhang mit Fragen wie beispielsweise der Schuldenerleichterung, der Handelspolitik und der internen Haushaltsbeschränkungen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß die wirtschaftliche Normalisierung und der Wiederaufbau zu den wichtigsten Aufgaben gehören, denen sich Guinea-Bissau nach überstandem Konflikt gegenübersehen wird, und daß eine maßgebliche internationale Unterstützung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in dem Land unerlässlich ist. Der Rat unterstreicht, daß Guinea-Bissau einen integrierten und koordinierten Ansatz benötigt, der die Konsolidierung eines dauerhaften Friedens in der Konfliktfolgezeit sowie Wirtschafts- und Entwicklungsfragen abdeckt.

Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der für Februar 2001 in Genf angesetzten nächsten Rundtischkonferenz großzügige Unterstützung zu gewähren.

Der Sicherheitsrat anerkennt die Bedeutung der regionalen Dimension. Er begrüßt die Initiativen, die der Präsident Guinea-Bissaus und der Präsident Senegals im Hinblick auf die Stabilisierung ihrer gemeinsamen Grenzregion ergriffen haben. Der Rat legt beiden Regierungen nahe, weitere Möglichkeiten zur Herbeiführung von Frieden und Stabilität entlang der regionalen Grenzen zu prüfen. Er spricht der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der Portugiesischsprachigen Länder seine Anerkennung für den Beitrag aus, den sie auch weiterhin zur Wiederherstellung des Friedens und der Demokratie in Guinea-Bissau leisten.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Absicht, die Situation in Guinea-Bissau regelmäßig zu überprüfen und sich mit allen Akteuren im Prozeß der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit abzustimmen.«

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9. Februar 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/4)

Auf der 4275. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. Februar 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des

Punktes ›Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Äthiopien und Eritrea mit Genugtuung Kenntnis von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 12. Januar 2001 (S/2001/45) und der anschließenden Aktualisierung betreffend diese Angelegenheit.

Der Sicherheitsrat bekräftigt das Eintreten aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Eritreas und Äthiopiens und bekräftigt ferner, daß er auch weiterhin für eine friedliche, endgültige Regelung des Konflikts eintritt.

Mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für das am 18. Juni 2000 von den Parteien in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten (S/2000/601) begrüßt und unterstützt der Sicherheitsrat nachdrücklich das am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete anschließende Friedensabkommen zwischen der Regierung des Staates Eritrea und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien (›Abkommen von Algier‹) (S/2000/1183). Er würdigt die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit, des Präsidenten Algeriens und seines Sonderabgesandten sowie den Beitrag der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union zur Herbeiführung des Abkommens von Algier.

Der Sicherheitsrat legt beiden Parteien nahe, auch weiterhin auf die volle und rasche Durchführung des Abkommens von Algier hinzuarbeiten. In diesem Zusammenhang begrüßt er ferner die am 6. Februar 2001 von den Parteien getroffene Vereinbarung, mit der Schaffung der vorübergehenden Sicherheitszone am 12. Februar 2001 fortzuführen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für den Beitrag, den der Generalsekretär weiterhin zur Durchführung des Abkommens von Algier leistet, namentlich durch seine Guten Dienste, für die Bemühungen seines Sonderbeauftragten und für die Beiträge der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß das Abkommen von Algier Mechanismen für die Festlegung und Markierung des Verlaufs der gemeinsamen Grenze und die Behandlung von Schadensersatzansprüchen und Entschädigung enthält und daß die Parteien in diesen Angelegenheiten mit dem Generalsekretär gemäß dem vereinbarten Zeitplan zusammenarbeiten. Er weist die Mitgliedstaaten dringlich darauf hin, daß die bislang über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen nach Resolution 1177(1998) vom 26. Juni 1998 bereitgestellten Mittel für die Festlegung und Markierung der Grenze eindeutig nicht ausreichen, um die Kosten der Grenzkommision für die ihr nach dem Abkommen von Algier übertragene Arbeit zu decken. Der Rat dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits finanzielle Beiträge geleistet haben, und fordert die Mitgliedstaaten auf zu erwägen, weitere Unterstützung zugunsten des Friedensprozesses zu gewähren, insbesondere durch Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds, um den Parteien dabei behilflich zu sein, den Verlauf der gemeinsamen Grenze im Einklang mit der Resolution 1312(2000) vom 31. Juli 2000 und dem Abkommen von Algier rasch festzulegen und zu markieren.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der raschen Dislozierung der Mission der

Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE), die es den Parteien ermöglicht, ihre Streitkräfte wie vorgesehen rückzuverlegen und neu zu ordnen. Er dankt den truppenstellenden Staaten und denjenigen Mitgliedstaaten, die der UNMEE zusätzliches Material zur Verfügung gestellt haben.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien nachdrücklich auf, mit der UNMEE bei der Erfüllung ihres Mandats uneingeschränkt und zügig zusammenzuarbeiten, namentlich durch die vollständige Rückverlegung der Streitkräfte gemäß dem Abkommen von Algier, die Schaffung eines direkten Luftkorridors zwischen Addis Abeba und Asmara, um Bewegungsfreiheit für die Flüge der UNMEE zu gewährleisten, und den Abschluß der notwendigen Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, einschließlich der Bestimmung angemessener Unterkünfte für die UNMEE.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien ferner nachdrücklich auf, in Abstimmung mit dem Dienst für Antiminenprogramme der Vereinten Nationen die Minenbekämpfung zu erleichtern, namentlich indem sie Landkarten und jegliche weiteren einschlägigen Informationen austauschen und den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen. Er stellt mit Besorgnis fest, daß Minen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel nach wie vor die größte Bedrohung für die Sicherheit der Truppen der UNMEE und die Bevölkerung in der künftigen vorübergehenden Sicherheitszone und in deren Umkreis darstellen. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, nichtstaatliche Organisationen mit Ressourcen, Kenntnissen und Sachverstand auf dem Gebiet der Minenräumung großzügig zu unterstützen, damit sie beiden Regierungen in Abstimmung mit der UNMEE und den Landteams der Vereinten Nationen bei diesem Unterfangen behilflich sein können.

Der Sicherheitsrat legt beiden Parteien nahe, auch weiterhin Zurückhaltung zu üben und vertrauensbildende Maßnahmen durchzuführen, die Freilassung und die freiwillige und geordnete Rückkehr der noch internierten Zivilpersonen unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) fortzusetzen, die verbleibenden Kriegsgefangenen freizulassen und ihre Rückkehr unter der Schirmherrschaft des IKRK zu erleichtern und ihrer im Abkommen von Algier eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, den Angehörigen des anderen Staates sowie den aus dem anderen Staat stammenden Personen eine humane Behandlung angedeihen zu lassen.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, auch weiterhin den sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu allen Notleidenden sicherzustellen, die Sicherheit des gesamten Personals der UNMEE und des IKRK sowie des sonstigen humanitären Personals zu gewährleisten und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts strikt zu achten.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß die Auswirkungen des Krieges unter der Zivilbevölkerung Äthiopiens und Eritreas einen hohen Preis gefordert haben, namentlich Binnenvertreibungen und den Exodus von Flüchtlingen. Er fordert beide Regierungen nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen weiter in Richtung auf den Wiederaufbau und die Entwicklung beider Volkswirtschaften zu lenken, auf eine Aussöhnung hinzuwirken, um ihre Beziehungen zu normalisieren, und eine konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Nachbarstaaten am Horn von Afrika einzugehen, um Stabilität in der Subregion herbeizuführen. Er fordert ferner die internationale Gemeinschaft, namentlich die Organisationen der Vereinten Nationen

und die internationalen Finanzinstitutionen, nachdrücklich auf, Beiträge zur Unterstützung der Wiederaufbaubemühungen beider Länder zu leisten. Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE). – Resolution 1344(2001) vom 15. März 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000, 1308(2000) vom 17. Juli 2000, 1312(2000) vom 31. Juli 2000 und 1320(2000) vom 15. September 2000, die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2001 (S/PRST/2001/4) und alle einschlägigen früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend den Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas,
- ferner in Bekräftigung dessen, daß beide Parteien alle ihre Verpflichtungen auf Grund des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts erfüllen müssen,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für das von der Regierung des Staates Eritrea und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten (S/2000/601) und für das spätere, von den Parteien am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete Umfassende Friedensabkommen (S/2000/1183),
- mit Genugtuung über die bisher erzielten Fortschritte bei der Durchführung dieser Abkommen,
- mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Rolle des Generalsekretärs, der weiter bei der Durchführung der Abkommen behilflich ist, namentlich durch seine Guten Dienste, für die kontinuierlichen Bemühungen seines Sonderbeauftragten und für die Beiträge der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen,
- sowie mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) bei der Wahrnehmung ihres Auftrags,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. März 2001 (S/2001/202),
 1. beschließt, das Mandat der UNMEE mit der in seiner Resolution 1320(2000) genehmigten Truppenstärke und Zahl der Militärbeobachter bis zum 15. September 2001 zu verlängern;
 2. fordert die Parteien auf, weiter auf die volle und umgehende Durchführung ihrer Abkommen hinzuarbeiten, namentlich auf den raschen Abschluß der noch ausstehenden Schritte, insbesondere die Neuordnung der für die Einrich-

tung der vorübergehenden Sicherheitszone notwendigen Truppen, und die folgenden Verpflichtungen zu erfüllen:

- a. Gewährleistung der Bewegungsfreiheit und des freien Zugangs der UNMEE;
 - b. Schaffung eines direkten Luftkorridors zwischen Addis Abeba und Asmara im Interesse der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen;
 - c. Abschluß von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär;
 - d. Erleichterung der Minenbekämpfung in Abstimmung mit dem Dienst für Antiminenprogramme der Vereinten Nationen, insbesondere indem sie vorhandene Landkarten und alle weiteren einschlägigen Informationen austauschen und den Vereinten Nationen zur Verfügung stellen;
3. betont, daß die Abkommen die Beendigung der Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen an den Abschluß des Prozesses der Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea knüpfen, der ein Kernelement des Friedensprozesses ist;
4. stellt fest, daß die Parteien nach dem Umfassenden Friedensabkommen die Hauptverantwortung für die Finanzierung der Grenzkommission tragen, und fordert sie nachdrücklich auf, ihren diesbezüglichen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
5. betont die Wichtigkeit enger Beziehungen zwischen der UNMEE und der Grenzkommission und, Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in den Ziffern 50 und 53 des Berichts des Generalsekretärs, legt der UNMEE nahe, die Grenzkommission angemessen zu unterstützen;
6. beschließt, die Empfehlungen in den Ziffern 50 und 53 des Berichts des Generalsekretärs nach Erhalt eingehenderer Informationen zu prüfen;
7. fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, die Gewährung weiterer Unterstützung für den Friedensprozeß in Erwägung zu ziehen, namentlich in Form von Beiträgen an den freiwilligen Treuhandfonds, um die rasche Festlegung und Markierung des Verlaufs der gemeinsamen Grenze zu erleichtern und um bei den längerfristigen Aufgaben des Wiederaufbaus und der Entwicklung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Normalisierung Äthiopiens und Eritreas behilflich zu sein und daran mitzuwirken;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationale Gerichte

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda. – Resolution 1329(2000)* vom 30. November 2000

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 827(1993) vom 25. Mai 1993 und 955(1994) vom 8. November 1994,
- nach wie vor überzeugt, daß die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien ver-

antwortlich sind, zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens im ehemaligen Jugoslawien beiträgt,

- sowie nach wie vor überzeugt, daß unter den besonderen Umständen in Rwanda die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zu dem Prozeß der nationalen Aussöhnung sowie zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens in Rwanda und in der Region beiträgt,
 - nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 7. September 2000 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2000/865) sowie der beigefügten Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien an den Generalsekretär vom 12. Mai 2000 und des Präsidenten des Internationalen Gerichts für Rwanda vom 14. Juni 2000,
 - überzeugt, daß es notwendig ist, eine Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien einzurichten und die Zahl der Richter in den Berufungskammern der Internationalen Gerichte zu erhöhen, damit die Gerichte ihre Arbeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt abschließen können,
 - feststellend, daß bei der Verbesserung der Verfahren der Internationalen Gerichte bedeutende Fortschritte erzielt worden sind, und davon überzeugt, daß ihre Organe auch künftig bestrebt sein müssen, weitere Fortschritte zu fördern,
 - Kenntnis nehmend von der von den Internationalen Gerichten zum Ausdruck gebrachten Auffassung, wonach vorzuziehen ist, daß die zivilen, militärischen und paramilitärischen Führer vor Gericht gestellt werden anstatt der nachgeordneten Beteiligten,
 - unter Hinweis darauf, daß die Internationalen Gerichte und die einzelstaatlichen Gerichte konkurrierende Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung von Personen wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht besitzen, und feststellend, daß die Verfahrensordnung und die Beweisregeln des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien vorsehen, daß eine Strafkammer die Aufhebung einer Anklage beschließen kann, um einem einzelstaatlichen Gericht die Möglichkeit zu geben, sich mit dem betreffenden Fall zu befassen,
 - mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, welche die Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien entsprechend der Anlage I des Schreibens des Generalsekretärs vom 7. September 2000 unternehmen, damit die zuständigen Organe der Vereinten Nationen beginnen können, sich eine verhältnismäßig genaue Vorstellung von der Dauer des Mandats des Gerichts zu machen,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, eine Gruppe von Ad-litem-Richtern am Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien einzurichten und die Zahl der Mitglieder der Berufungskammern des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Gerichts für Rwanda zu erhöhen, und beschließt zu diesem Zweck, die Artikel 12, 13 und 14 des Statuts des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien zu ändern und durch die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu

ersetzen, und beschließt außerdem, die Artikel 11, 12 und 13 des Statuts des Internationalen Gerichts für Rwanda zu ändern und durch die in Anlage II dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

2. beschließt, daß so bald wie möglich zwei zusätzliche Richter für das Internationale Gericht für Rwanda gewählt werden, und beschließt außerdem, unbeschadet des Artikels 12 Absatz 4 des Statuts dieses Gerichts, daß diese Richter nach ihrer Wahl ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit der bereits tätigen Richter ausüben werden und daß der Sicherheitsrat für diese Wahl unbeschadet des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c des Statuts aus den eingegangenen Benennungen eine Liste von mindestens vier und höchstens sechs Kandidaten aufstellen wird;
3. beschließt, daß, sobald zwei Richter nach Ziffer 2 gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben, der Präsident des Internationalen Gerichts für Rwanda im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 des Statuts des Internationalen Gerichts für Rwanda und mit Artikel 14 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien so bald wie möglich die notwendigen Maßnahmen ergreift, um zwei der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Gerichts für Rwanda gewählten oder ernannten Richter den Berufungskammern der Internationalen Gerichte zuzuteilen;
4. ersucht den Generalsekretär, praktische Vorkehrungen für die in Ziffer 2 genannten Wahlen, für die möglichst baldige Wahl der siebenundzwanzig Ad-litem-Richter im Einklang mit Artikel 13^{ter} des Statuts des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und für die rechtzeitige Bereitstellung von Personal und Einrichtungen für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien und das Internationale Gericht für Rwanda, insbesondere für die Ad-litem-Richter und die Berufungskammern sowie die damit verbundenen Büros des Anklägers, zu treffen, und ersucht ihn ferner, den Sicherheitsrat über die dabei erzielten Fortschritte laufend unterrichtet zu halten;
5. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit den Internationalen Gerichten und ihren Organen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den Resolutionen 827(1993) und 955(1994) und den Statuten der Internationalen Gerichte voll zusammenzuarbeiten, und begrüßt die Kooperation, die den Gerichten bei der Wahrnehmung ihres Auftrags bereits gewährt wird;
6. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich einen Bericht vorzulegen, der eine Bewertung sowie Vorschläge betreffend das Datum enthält, an dem die zeitliche Zuständigkeit des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien endet;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE I

Artikel 12

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf,

sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens neun im Einklang mit Artikel 13^{ter} Absatz 2 des Statuts ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.

2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens sechs Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.

3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.

Artikel 13

Voraussetzungen für das Richteramt

Die ständigen und die Ad-litem-Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, gebührend Rechnung zu tragen.

Artikel 13^{bis}

Wahl der ständigen Richter

1. Vierzehn der ständigen Richter des Internationalen Gerichts werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

- a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter für das Internationale Gericht zu benennen;
- b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Artikel 13 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben und von denen keiner dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie ein Richter, der ein Mitglied der Berufungskammer ist und der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Rwandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie rwandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (im folgenden als das »Internationale Gericht für Rwanda« bezeichnet) zu einem Richter des genannten Gerichts gewählt oder ernannt wurde;
- c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt

der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens achtundzwanzig und höchstens zweiundvierzig Kandidaten auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt gebührend zu berücksichtigen ist;

- d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung vierzehn ständige Richter des Internationalen Gerichts. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.
2. Wird in den Kammern ein Sitz unter den ständigen Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernannt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllt.
3. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten ständigen Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichtshofs. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13^{ter}

Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter

1. Die Ad-litem-Richter des Internationalen Gerichts werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

- a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Ad-litem-Richter für das Internationale Gericht zu benennen;
- b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu vier Kandidaten benennen, welche die in Artikel 13 genannten Voraussetzungen erfüllen, wobei die Wichtigkeit einer fairen Vertretung weiblicher und männlicher Kandidaten zu beachten ist;
- c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens vierundfünfzig Kandidaten auf, unter gebührender Berücksichtigung der angemessenen Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt und eingedenk der Wichtigkeit einer ausgewogenen geographischen Verteilung;
- d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung die siebenundzwanzig Ad-litem-Richter des Internationalen Gerichts. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt;
- e) die Ad-litem-Richter werden für eine Amtszeit

von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Während ihrer Amtszeit werden die Ad-litem-Richter vom Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Internationalen Gerichts dazu ernannt, für einen Gesamtzeitraum von insgesamt weniger als drei Jahren in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden. Wenn der Präsident des Internationalen Gerichts um die Ernennung eines bestimmten Ad-litem-Richters ersucht, berücksichtigt er die in Artikel 13 festgelegten Kriterien betreffend die Zusammensetzung der Kammern und der Sektionen der Strafkammern, die Erwägungen in Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie die Anzahl der Stimmen, die der Ad-litem-Richter in der Generalversammlung erhalten hat.

Artikel 13^{quater}

Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, für den die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Gericht ernannt werden,

- a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Internationalen Gerichts;
 - b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Internationalen Gerichts;
 - c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Internationalen Gerichts.
2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Gericht ernannt werden,
- a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichts oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 14 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;
 - b) sind sie nicht dazu ermächtigt,
 - i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 15 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;
 - ii) eine Anklageschrift nach Artikel 19 zu prüfen;
 - iii) mit dem Präsidenten im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 14 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 28 Konsultationen zu führen;
 - iv) in Vorverfahren zu entscheiden.

Artikel 14

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die ständigen Richter des Internationalen Gerichts wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten.

2. Der Präsident des Internationalen Gerichts ist Mitglied der Berufungskammer, in der er auch den Vorsitz führt.

3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Gerichts teilt der Präsident vier der im Einklang mit Artikel 13^{bis} gewählten oder ernannten ständigen Richter der Berufungskammer und neun den Strafkammern zu.

4. Zwei der im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Gerichts für Rwanda gewählten oder ernannten Richter werden von dem Präsidenten des genannten Gerichts nach Absprache mit dem Präsidenten des Internationalen Gerichts zu Mitgliedern der Berufungskammer und zu ständigen Richtern des Internationalen Gerichts ernannt.

5. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Internationalen Gerichts teilt der Präsident die Ad-litem-Richter, die von Zeit zu Zeit für die Tätigkeit beim Internationalen Gericht ernannt werden, den Strafkammern zu.
6. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.
7. Die ständigen Richter jeder Strafkammer wählen aus ihren eigenen Reihen einen Richter zum Vorsitzenden, der die gesamte Tätigkeit der betreffenden Kammer leitet.

ANLAGE II

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

Die Kammern setzen sich aus sechzehn unabhängigen Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:

- a) drei Richter in jeder Strafkammer;
- b) sieben Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.

Artikel 12

Voraussetzungen für das Richteramt und Wahl der Richter

1. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, gebührend Rechnung zu tragen.

2. Elf der Richter des Internationalen Gerichts für Rwanda werden von der Generalversammlung auf Grund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

- a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter zu benennen;
- b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Kandidaten benennen, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben und von denen keiner dieselbe Staatsangehörigkeit hat wie ein Richter, der ein Mitglied der Berufungskammer ist und der im Einklang mit Artikel 13^{bis} des Statuts des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im folgenden als »das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien« bezeichnet) zu einem ständigen Richter des genannten Gerichts gewählt oder ernannt wurde;
- c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Auf Grund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens zweiundzwanzig und höchstens dreiunddreißig Kandidaten auf, wobei die angemessene Ver-

tretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt im Internationalen Gericht für Rwanda gebührend zu berücksichtigen ist;

- d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Kandidaten an den Präsidenten der Generalversammlung. Auf Grund dieser Liste wählt die Generalversammlung elf Richter des Internationalen Gerichts für Rwanda. Diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Kandidaten mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.
3. Wird in den Kammern ein Sitz unter den Richtern, die im Einklang mit diesem Artikel gewählt oder ernannt wurden, frei, ernannt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.
4. Die im Einklang mit diesem Artikel gewählten Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

1. Die Richter des Internationalen Gerichts für Rwanda wählen einen Präsidenten.
2. Der Präsident des Internationalen Gerichts für Rwanda ist Mitglied einer seiner Strafkammern.
3. Nach Absprache mit den Richtern des Internationalen Gerichts für Rwanda ernannt der Präsident zwei der im Einklang mit Artikel 12 dieses Statuts gewählten oder ernannten Richter zu Mitgliedern der Berufungskammer des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und acht zu Mitgliedern der Strafkammern des Internationalen Gerichts für Rwanda. Ein Richter wird nur in der Kammer tätig, der er zugeteilt worden ist.
4. Die Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien werden auch als Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Gerichts für Rwanda tätig.
5. Die Richter jeder Strafkammer wählen einen Richter zum Vorsitzenden, der alle Verfahren vor der betreffenden Kammer leitet.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats und Rückführung der Truppenstärke der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1337(2001) vom 30. Januar 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982 und 1310 (2000) vom 27. Juli 2000 sowie alle seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Libanon,

- ferner unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,
 - sowie unter Hinweis auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel im Einklang mit Resolution 425(1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat,
 - unter Betonung des Interimscharakters der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL),
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 5. Januar 2001 (S/2001/14) stattgebend,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 22. Januar 2001 (S/2001/66) und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;
 2. beschließt, das derzeitige Mandat der UNIFIL um weitere sechs Monate bis zum 31. Juli 2001 zu verlängern;
 3. beschließt, das Militärpersonal der UNIFIL bis zum 31. Juli auf die in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 2001 genannte Einsatzstärke zurückzuführen, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Beschluß, namentlich unter Berücksichtigung der bevorstehenden turnusmäßigen Ablösung von Bataillonen, im Benehmen mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern umzusetzen;
 4. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
 5. fordert die Regierung Libanons auf, für die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität und Präsenz im Süden zu sorgen und insbesondere die Dislozierungsrate der libanesischen Streitkräfte zu erhöhen;
 6. begrüßt die Einrichtung von Kontrollpunkten in dem geräumten Gebiet durch die Regierung Libanons und legt der Regierung Libanons nahe, im gesamten Süden für ein ruhiges Umfeld zu sorgen, namentlich durch die Überwachung aller Kontrollpunkte;
 7. fordert die Parteien zur Einhaltung der von ihnen gemachten Zusagen auf, die von den Vereinten Nationen benannt und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) festgelegten Rückzugslinien voll zu achten, äußerste Zurückhaltung walten zu lassen und uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL zusammenzuarbeiten;
 8. verurteilt alle Gewalthandlungen, bekundet seine Besorgnis über die ernstesten Verletzungen der Rückzugslinie und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihnen ein Ende zu setzen und die Sicherheit des UNIFIL-Personals zu achten;
 9. lobt die UNIFIL dafür, daß sie ihren Auftrag zur Verifikation des israelischen Rückzugs erfüllt hat, und unterstützt die Bemühungen, die sie weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch Patrouillen und Beobachtung aus festen

Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und die Eskalation von Zwischenfällen zu verhindern;

10. begrüßt den Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, befürwortet, daß die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei der Minenbekämpfung gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Minenbekämpfungskapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, und fordert die Geberländer auf, diese Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge zu unterstützen;
11. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten;
12. sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Interesse entgegen;
13. billigt das in Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 2001 beschriebene allgemeine Neugliederungskonzept für die UNIFIL und ersucht den Generalsekretär, dem Rat am 30. April 2001 einen ausführlichen Bericht über die Pläne zur Neugliederung der UNIFIL und über die möglicherweise von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrzunehmenden Aufgaben vorzulegen;
14. beschließt, die Situation bis Anfang Mai 2001 zu überprüfen und sich auf der Grundlage dieses Berichts mit den von ihm für angemessen befundenen Schritten bezüglich der UNIFIL und der UNTSO zu befassen;
15. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten. – Resolutionsantrag S/2001/270 vom 26. März 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Notwendigkeit eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973 sowie in Bekräftigung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen, einschließlich seiner Resolution 1322(2000) vom 7. Oktober 2000,
- tief besorgt über die nach wie vor anhaltenden tragischen und gewalttätigen Ereignisse, die seit September 2000 zahlreiche Tote und Verwundete, hauptsächlich unter den Palästinensern, gefordert haben,
- erneut darauf hinweisend, daß alle Zivilpersonen geschützt werden müssen, wie dies in seinen Resolutionen 1265(1999) und 1296(2000) zum Ausdruck gebracht wird,
- mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, zur Beendigung der Gewalt, zum Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in den besetzten Gebieten und zur Förderung des Dialogs zwi-

schen der israelischen und der palästinensischen Seite beizutragen,

- mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs und des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozeß,
- erneut darauf hinweisend, daß die Besatzungsmacht Israel sich strikt an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten hat,
- tief besorgt über die schlimme wirtschaftliche und humanitäre Situation, die in Folge der Abriegelung der besetzten palästinensischen Gebiete und der dort gelegenen Städte und Dörfer entstanden ist,
 1. fordert die sofortige Einstellung aller Akte der Gewalt, der Provokation und der kollektiven Bestrafung sowie die Rückkehr zu den Positionen und Abmachungen, die vor September 2000 bestanden;
 2. fordert die Regierung Israels und die Palästinensische Selbstregierungsbehörde auf, die Vereinbarungen, die auf dem Gipfeltreffen am 17. Oktober 2000 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) erzielt wurden, sofort und ohne Vorbedingungen umzusetzen;
 3. fordert nachdrücklich eine Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage, unter Berücksichtigung der früheren positiven Entwicklungen bei den Verhandlungen zwischen den beiden Seiten, und fordert sie auf, auf der Grundlage ihrer früheren Vereinbarungen eine endgültige Vereinbarung über alle Fragen zu treffen mit dem Ziel, seine Resolutionen 242(1967) und 338(1973) durchzuführen;
 4. bekundet seine ernste Besorgnis über die Siedlungstätigkeit der letzten Zeit, insbesondere den jüngsten Beschluß, die Siedlung am Dschebel Abu Ghneim auszuweiten, und fordert die vollständige Einstellung der Siedlungstätigkeit;
 5. fordert die Parteien auf, sofort die folgenden Schritte zu unternehmen:
 - a) Wiederaufnahme der Kontakte auf allen Ebenen in bezug auf die Erfüllung der zuvor von beiden Seiten eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich auf dem Gebiet der Sicherheit;
 - b) Beendigung der Abriegelung der besetzten palästinensischen Gebiete, um die volle Wiederaufnahme der normalen Tätigkeiten des täglichen Lebens zu ermöglichen;
 - c) Überweisung aller im Einklang mit dem Pariser Protokoll über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994 geschuldeten Einnahmen an die Palästinensische Selbstregierungsbehörde durch Israel;
 - d) zusätzliche vertrauensbildende Maßnahmen auf beiden Seiten, namentlich eindeutige öffentliche Erklärungen zur Unterstützung aller in Scharm esch-Scheich eingegangenen Verpflichtungen sowie dieser Resolution;
 6. bringt ihre volle Unterstützung für die Arbeit des in Scharm esch-Scheich eingerichteten Ermittlungsausschusses zum Ausdruck, fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten, und sieht mit Interesse seinem Bericht entgegen;
 7. appelliert an die internationale Bebergemeinschaft, dem palästinensischen Volk so schnell und so großzügig wie möglich wirtschaftliche

und finanzielle Hilfe zu gewähren, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht der Ad-hoc-Verbindungsausschuß ist;

8. ersucht den Generalsekretär, die Parteien über sofortige und substantielle Schritte zur Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und dem Rat binnen eines Monats nach Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und erklärt die Bereitschaft des Rates, nach Erhalt dieses Berichts tätig zu werden, um einen geeigneten Mechanismus zum Schutz der palästinensischen Zivilpersonen zu schaffen, einschließlich durch die Einsetzung einer Beobachtertruppe der Vereinten Nationen;
 9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis vom 27. März 2001: + 9; – 1: Vereinigte Staaten; = 4: Frankreich, Großbritannien, Irland, Norwegen. Ukraine nahm an der Abstimmung nicht teil. Wegen der ablehrenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Abzug aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo. – Resolution 1341(2001) vom 22. Februar 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234(1999) vom 9. April 1999, 1258(1999) vom 6. August 1999, 1265(1999) vom 17. September 1999, 1273(1999) vom 5. November 1999, 1279(1999) vom 30. November 1999, 1291(2000) vom 24. Februar 2000, 1296(2000) vom 19. April 2000, 1304(2000) vom 15. Juni 2000, 1323(2000) vom 13. Oktober 2000 und 1332(2000) vom 14. Dezember 2000 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 13. Juli 1998 (S/PRST/1998/20), 31. August 1998 (S/PRST/1998/26), 11. Dezember 1998 (S/PRST/1998/36), 24. Juni 1999 (S/PRST/1999/17), 26. Januar 2000 (S/PRST/2000/2), 5. Mai 2000 (S/PRST/2000/15), 2. Juni 2000 (S/PRST/2000/20) und 7. September 2000 (S/PRST/2000/28),
- in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,
- ferner in Bekräftigung dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
- sowie in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und besorgt über Berichte über die illegale Ausbeutung der Ressourcen des Landes und über die möglichen Folgen dieser Aktivitäten für die Sicherheitsbedingungen und die Fortsetzung der Feindseligkeiten,
- mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung über die tragischen Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere über die Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen, und betonend, daß die kongolesische

- Bevölkerung dringend umfangreiche humanitäre Hilfe benötigt,
- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verletzungen der Menschenrechte und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Greuelthaten, die insbesondere in den östlichen Provinzen begangen werden,
 - tief besorgt über das Ansteigen der Infektionsrate mit HIV/Aids, insbesondere unter Frauen und Mädchen, als Folge des Konflikts,
 - in erster Besorgnis über die weiter anhaltende Anwerbung und den weiteren Einsatz von Kindersoldaten durch bewaffnete Kräfte und Gruppen, namentlich auch die grenzüberschreitende Anwerbung und die Entführung von Kindern,
 - in Bekräftigung dessen, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,
 - in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) sowie den Plan von Kampala und die Unterpläne von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung,
 - betonend, wie wichtig es ist, dem Friedensprozeß neue Impulse zu verleihen, um den vollständigen und endgültigen Abzug aller ausländischen Truppen aus der Demokratischen Republik Kongo herbeizuführen,
 - sowie betonend, wie wichtig es ist, den in der Waffenruhevereinbarung von Lusaka geforderten politischen Prozeß voranzubringen und die nationale Aussöhnung zu erleichtern,
 - daran erinnernd, daß es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) zu kooperieren, und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den jüngsten Erklärungen des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo und von seinen Zusicherungen, die Dislozierung der MONUC zu unterstützen,
 - mit Genugtuung über die Teilnahme der Mitglieder des Politischen Ausschusses der Waffenruhevereinbarung von Lusaka an seinen Sitzungen vom 21. und 22. Februar 2001 und betonend, daß die Parteien der von ihnen eingegangenen Verpflichtung nachkommen müssen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Friedensprozeß voranzubringen,
 - in Würdigung der hervorragenden Arbeit des Personals der MONUC unter schwierigen Bedingungen und Kenntnis nehmend von der starken Führungsrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs,
 - Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Februar 2001 (S/2001/128) und von seiner Schlußfolgerung, daß die erforderlichen Bedingungen betreffend die Einhaltung der Waffenruhe, einen tragfähigen Entflechtungsplan und die Zusammenarbeit mit der MONUC erfüllt werden,
 - feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. nimmt Kenntnis von den jüngsten Fortschritten im Hinblick auf die Einhaltung der Waffenruhe und fordert alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka nachdrücklich auf, die Feindseligkeiten nicht wieder aufzunehmen und diese Vereinbarung sowie die Vereinbarungen

- von Kampala und Harare und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchzuführen;
2. fordert abermals den Abzug der ugandischen und rwandischen Truppen sowie aller sonstigen ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo in Befolgung von Ziffer 4 seiner Resolution 1304(2000) und der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und fordert diese bewaffneten Kräfte nachdrücklich auf, rasch Maßnahmen zur Beschleunigung des Abzugs zu ergreifen;
 3. verlangt, daß die Parteien den Plan von Kampala und die Unterpläne von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung der bewaffneten Kräfte vorbehaltlos innerhalb der in der Vereinbarung von Harare festgelegten und am 15. März 2001 beginnenden Frist von 14 Tagen vollständig umsetzen;
 4. begrüßt es, daß sich die rwandischen Behörden in ihrem Schreiben vom 18. Februar 2001 (S/2001/147) verpflichtet haben, ihre Truppen gemäß der Vereinbarung von Harare aus Pweto abzuziehen, fordert sie auf, dieser Verpflichtung nachzukommen, und fordert die anderen Parteien auf, diesen Abzug zu achten;
 5. begrüßt es außerdem, daß sich die ugandischen Behörden verpflichtet haben, die Stärke ihrer Truppen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sofort um zwei Bataillone zu reduzieren, fordert die ugandischen Behörden auf, dieser Verpflichtung nachzukommen, und fordert die MONUC auf, dies zu verifizieren;
 6. fordert die Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka nachdrücklich auf, bis spätestens 15. Mai 2001 in enger Abstimmung mit der MONUC einen genauen Plan samt Zeitplan auszuarbeiten und zu beschließen, der im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka zum Abschluß des geordneten Abzugs aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo führt, und ersucht den Generalsekretär, ihm bis zum 15. April 2001 über den Fortschritt dieser Bemühungen Bericht zu erstatten;
 7. verlangt, daß alle Parteien während des Prozesses der Entflechtung und des Abzugs der ausländischen bewaffneten Kräfte alle offensiven militärischen Maßnahmen unterlassen;
 8. fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, bis zum 15. Mai 2001 in enger Abstimmung mit der MONUC Pläne mit festgelegten Prioritäten für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Rückführung oder Umsiedlung aller in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen zur sofortigen Ausführung auszuarbeiten, und verlangt, daß alle Parteien alle Formen der Unterstützung und Zusammenarbeit mit diesen Gruppen einstellen und ihren Einfluß nutzen, um diese Gruppen nachdrücklich zur Einstellung ihrer Aktivitäten aufzufordern;
 9. verurteilt die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker und Greuelthaten und verlangt abermals, daß alle beteiligten Parteien den Verletzungen der Menschenrechte und den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen;
 10. verlangt, daß alle beteiligten bewaffneten Kräfte und Gruppen der Rekrutierung, der Ausbildung und dem Einsatz von Kindern in ihren Reihen wirksam ein Ende setzen, fordert sie auf, mit der MONUC, dem Kinderhilfswerk

- der Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um die rasche Demobilisierung, Rückkehr und Wiedereingliederung dieser Kinder sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte damit zu betrauen, diese Ziele mit Vorrang zu verfolgen;
11. fordert alle Parteien auf, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Hilfspersonals zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, und erinnert daran, daß die Parteien auch Garantien im Hinblick auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Hilfspersonals geben müssen;
 12. fordert alle Parteien außerdem auf, bei der Auslieferung von Hilfsgütern die Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit zu achten;
 13. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die humanitären Hilfsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo und den von der Krise in der Demokratischen Republik Kongo betroffenen Nachbarländern verstärkt zu unterstützen;
 14. erinnert alle Parteien an die Verpflichtungen, die ihnen das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten hinsichtlich der Sicherheit der Zivilbevölkerung auferlegt, und betont, daß die Besatzungstruppen für Verletzungen der Menschenrechte in dem unter ihrer Kontrolle stehenden Gebiet verantwortlich zu machen sind;
 15. begrüßt es, daß die Behörden der Demokratischen Republik Kongo ihre Bereitschaft bekundet haben, unter der Schirmherrschaft des neutralen Moderators, Sir Ketumile Masire, mit dem kongolesischen nationalen Dialog fortzufahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verlautbarung des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo auf dem Gipfeltreffen in Lusaka am 15. Februar 2001, daß der Moderator nach Kinshasa eingeladen wurde, und fordert alle kongolesischen Parteien auf, sofortige konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den kongolesischen nationalen Dialog voranzubringen;
 16. erklärt erneut, daß die MONUC eng mit dem Moderator des kongolesischen nationalen Dialogs zusammenarbeiten, ihm Unterstützung und technische Hilfe gewähren und die dies-bezüglichen Tätigkeiten der anderen Organisationen der Vereinten Nationen koordinieren soll;
 17. fordert alle Konfliktparteien auf, bei der Dislozierung und dem Einsatz der MONUC voll zu kooperieren, namentlich durch die volle Anwendung der Bestimmungen und Grundsätze des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, und erklärt erneut, daß alle Parteien dafür verantwortlich sind, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen sowie des beigeordneten Personals zu gewährleisten;
 18. ersucht die Parteien, als Folgemaßnahme zu den auf dem Gipfeltreffen von Lusaka am 15. Februar 2001 geführten Beratungen zu dieser Frage die Gemeinsame Militärkommission nach Kinshasa zu verlegen und sie auf allen Ebenen an den gleichen Standorten unterzubringen wie die MONUC, und fordert die Behörden der Demokratischen Republik Kongo auf, die Sicherheit aller Mitglieder der Gemeinsamen Militärkommission zu gewährleisten;

19. bekräftigt die in der Resolution 1291(2000) enthaltene Genehmigung und das in seiner Resolution festgelegte Mandat zur Erweiterung und Dislozierung der MONUC und billigt das von dem Generalsekretär in seinem Bericht vom 12. Februar 2001 vorgelegte aktualisierte Einsatzkonzept zur Dislozierung des gesamten Zivil- und Militärpersonals, das für die Überwachung und Verifikation der Einhaltung der Waffenruhe und der Durchführung der Entflechtungspläne durch die Parteien erforderlich ist, unter Betonung dessen, daß diese Entflechtung ein erster Schritt auf dem Weg zum vollständigen und endgültigen Rückzug aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo ist;
20. betont, daß er bereit ist, zu gegebener Zeit und in Anbetracht der Entwicklung der Lage eine weitere Überprüfung des Einsatzkonzepts für die MONUC zu erwägen, um den Abzug der ausländischen bewaffneten Kräfte und die Durchführung des in Ziffer 8 genannten Plans zu überwachen und zu verifizieren und in Abstimmung mit den bestehenden Mechanismen die Sicherheitslage an der Grenze der Demokratischen Republik Kongo zu Rwanda, Uganda und Burundi zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;
21. bekräftigt seine Bereitschaft, den Generalsekretär zu unterstützen, wenn er es für notwendig hält und der Rat feststellt, daß die Bedingungen es zulassen, in den Grenzgebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo, möglicherweise auch in Goma oder Bukavu, Truppen zu dislozieren;
22. begrüßt den zwischen den Behörden der Demokratischen Republik Kongo und Burundis eingeleiteten Dialog, legt ihnen eindringlich nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und betont in diesem Zusammenhang, daß die Regelung der Krise in Burundi positiv zur Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo beitragen würde;
23. begrüßt außerdem die jüngsten Treffen der Parteien, namentlich das Treffen der Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas, ermutigt sie, ihren Dialog zu intensivieren, mit dem Ziel, regionale Sicherheits-

- strukturen herbeizuführen, die auf dem gemeinsamen Interesse und der beiderseitigen Achtung der territorialen Unversehrtheit, der nationalen Souveränität und der Sicherheit beider Staaten gründen, und betont in diesem Zusammenhang, daß die Entwaffnung und Demobilisierung der ehemaligen Rwandischen Streitkräfte und der Interahamwe-Kräfte sowie die Einstellung jeglicher Unterstützung an diese Gruppen die Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo erleichtern werden;
24. bekundet seine volle Unterstützung für die Arbeit der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo und fordert die Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo und die anderen beteiligten Parteien erneut nachdrücklich auf, mit ihr voll zusammenzuarbeiten;
25. erklärt erneut, daß er der Beendigung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo höchste Bedeutung beimißt, erklärt, daß er bereit ist, die notwendigen Maßnahmen zu prüfen, um dieser Ausbeutung ein Ende zu setzen, und erwartet in diesem Zusammenhang mit Interesse die endgültigen Schlußfolgerungen der Sachverständigengruppe, einschließlich der Schlußfolgerungen betreffend den Grad der Zusammenarbeit der Staaten mit der Sachverständigengruppe;
26. erklärt außerdem erneut, daß zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen beteiligten Parteien eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet veranstaltet werden soll, mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und die Bedingungen festzulegen, die es allen erlauben, das Recht auf ein friedliches Leben innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zu genießen;
27. bekundet seine Absicht, genau zu überwachen, welche Fortschritte die Parteien bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution

- erzielen, und möglicherweise im Mai 2001 eine Mission in die Region zu entsenden, um die Fortschritte zu überwachen und die weiteren Schritte zu erörtern;
28. bekundet seine Bereitschaft, die mögliche Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung und seinen Pflichten nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, falls es die Parteien verabsäumen, diese Resolution vollinhaltlich zu befolgen;
29. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Rwanda

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für Rwanda. – Resolution 1347(2001) vom 30. März 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165(1998) vom 30. April 1998 und 1329(2000) vom 30. November 2000,
- nach Prüfung der beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für Rwanda,
- > leitet gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Liste der benannten Personen an die Generalversammlung weiter:
 - Mouinou Aminou (Benin)
 - Frederick Mwela Chomba (Sambia)
 - Winston Churchill Matanzima Maqutu (Lesotho)
 - Harris Michael Mtegha (Malawi)
 - Arlette Ramaroson (Madagaskar)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Buchbesprechungen

Jones, John R.W.D.: The Practice of the International Criminal Tribunals for the Former Yugoslavia and Rwanda. Second Edition

Ardley, N.Y.: Transnational Publishers 1999
690 S., 125,- US-Dollar

Die Errichtung der beiden internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Rwanda durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen stellt vielleicht die wichtigste völkerrechtliche Entwicklung des vergangenen Jahrzehnts dar. Was in Nürnberg mit dem Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher des nationalso-

zialistischen Deutschland begann und in Tokyo sogleich eine Fortsetzung fand, schien nach über 40 Jahren, wo das Völkerstrafrecht zu einem bloßen Merkposten in den Lehrbüchern verkümmerte, an einem toten Punkt angelangt zu sein. Nur durch eine erstaunliche Verkettung von Umständen konnte der Gedanke der internationalen Strafgerichtsbarkeit wieder belebt werden. Eine Schlüsselrolle spielten dabei bekanntlich die Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien wie auch die Erkenntnis, daß man den irakischen Diktator Saddam Hussein, wäre man denn seiner habhaft geworden, wegen seines Überfalls auf Kuwait gar nicht vor Gericht hätte stellen können – da es vor zehn Jahren

kein funktionsfähiges internationales Strafgericht gab.

Die Praxis der beiden vom Sicherheitsrat geschaffenen Gerichtsinstanzen ist nicht nur für sich allein bedeutsam, sondern wird auch in weitem Umfang die Weichen für die spätere Tätigkeit des nach dem Statut von Rom zu errichtenden Internationalen Strafgerichtshofs stellen. Bisher hat es zwar schon eine Fülle von Aufsätzen zu Einzelaspekten der damit aufgeworfenen Rechtsprobleme gegeben, doch fehlte dem Leser ein Hilfsmittel, das ihm den raschen Zugang zu der einschlägigen Rechtsprechung vermittelt hätte. Wohl hat das Internet mittlerweile die Möglichkeit geschaffen, auf die

Urteile und auch die Anklageschriften zuzugreifen. Aber eine solche Internetsuche ist mühsam; sie vermag auch nicht die systematischen Zusammenhänge zu klären.

Es ist diese Lücke, die durch das Werk von Jones in vorbildlicher Weise geschlossen wird. Mit einem Nachtrag (Update) umspannt es den Zeitraum bis zum Juli 1999, erfaßt also alle in den Anfangsjahren ergangenen Grundsatzentscheidungen. In erster Linie verfolgt der Verfasser die Absicht, den Leser über die bisherige Praxis der beiden Instanzen präzise zu unterrichten, anstatt umfangreiche eigene Überlegungen kritischer oder lobender Art mitzuteilen. Demzufolge ist ein Handbuch von höchstem Informationswert entstanden, das den Leser in verlässlicher Weise mit dem Stand der Rechtsentwicklung vertraut macht.

In einem ersten Teil werden mit den wichtigsten Einzelheiten in Kurzform der Sachverhalt und die Prozeßgeschichte jedes bisher von den beiden Gerichten behandelten Einzelfalls wiedergegeben. Den zweiten Teil bildet eine nach Art des deutschen Kommentars aufbereitete Erläuterung der einzelnen Artikel des Statuts des Jugoslawien-Gerichtshofs sowie der Bestimmungen der Verfahrensordnung. Zu jeder der Vorschriften finden sich zunächst zweckentsprechende knappe Hinweise auf die Entstehungsgeschichte. In der Hauptsache zieht der Verfasser sodann vor allem die bisher ergangenen Entscheidungen wie auch die Anklageschriften heran, wobei er es in der Regel nicht bei einem dünnen Verweis bewenden läßt. Vielmehr werden meist die wichtigsten Abschnitte dieser Dokumente zitiert. Gerade dadurch gewinnt das Werk an Wert für den Benutzer, dem nicht zugemutet wird, den Texten nachzujagen, wo immer er sie auch finden mag, sondern der sogleich mit der entsprechenden Originaläußerung konfrontiert wird. Verbleiben Zweifel, so ist es dem Benutzer ja stets unbenommen, diese anhand des im Internet verfügbaren Wortlauts des jeweiligen Rechtsakts zu klären. Der Verfasser verzichtet im übrigen nicht durchweg auf weitergehende Erläuterungen, sondern versucht, soweit notwendig, die Regeln des Statuts in den Kontext der Entwicklung des Völkerstrafrechts einzubetten und insoweit dann auch die wichtigsten Stimmen aus der Literatur zu Wort kommen zu lassen.

Im dritten Teil wird das gleiche Verfahren auf das Statut des Rwanda-Gerichtshofs und dessen Verfahrensordnung angewendet. Eine sorgfältig zusammengestellte Bibliographie, in der auch zahlreiche deutsche Abhandlungen erscheinen, sowie ein ausführlicher Index runden den Band ab.

Dem Verfasser ist eine hervorragende Leistung gelungen. Das Werk wird nicht nur von denjenigen geschätzt werden, die als Richter, Mitglieder der Anklagebehörde oder Anwälte an Strafverfahren vor den beiden internationalen Gerichten beteiligt sind, sondern ist auch für die wissenschaftliche Arbeit von hohem Nutzen, weil sich der Benutzer stets mit einem kurzen Blick über den Stand der Rechtsentwicklung zu informieren vermag. Es bleibt zu hoffen, daß im Laufe der Jahre durch Neuaufgaben der Anschluß an die Rechtsentwicklung sichergestellt wird.

CHRISTIAN TOMUSCHAT □

Conlon, Paul: United Nations Sanctions Management: A Case Study of the Iraq Sanctions Committee, 1990-1994

Ardsley, N.Y.: Transnational Publishers 2000
220 S., 115,- US-Dollar

Starck, Dorothee: Die Rechtmäßigkeit von UNO-Wirtschaftssanktionen in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. Grenzen der Kompetenzen des Sicherheitsrates am Beispiel der Maßnahmen gegen den Irak und die Bundesrepublik Jugoslawien

Berlin: Duncker & Humblot 2000
476 S., 184,- DM

Mehr als zehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs beherrschen seine Auswirkungen immer noch die internationale Politik. Die Frage der Sanktionen gegen Irak nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. Immer wieder hat sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit ihnen beschäftigt, sie bestätigt oder modifiziert und weiterentwickelt. Viel wurde im vergangenen Jahrzehnt über Sanktionen nachgedacht, diskutiert und veröffentlicht. Doch noch immer ist dies ein junges Instrument der internationalen Praxis. Jeder Beitrag, der hilft, seine Möglichkeiten und Grenzen besser zu verstehen, ist willkommen. Paul Conlon und Dorothee Starck liefern solche Beiträge.

Conlon läßt uns einen Blick auf die ersten Jahre des Irak-Sanktionsregimes werfen, der einzigartig ist. Er war Mitarbeiter des Sekretariats des Irak-Sanktionsausschusses von 1990 bis Anfang 1995; seine Untersuchung stützt er in breitem Umfang auf interne Dokumente und Kenntnisse. Das, was dem UN-Sekretariat, Mitgliedstaaten und Datenschützern Sorge bereiten muß, nämlich die umfassende Verwertung vertraulichen Insider-Wissens, gerät zum einzigartigen Gewinn für den Leser. Conlon öffnet die Tür zu einer verschlossenen Welt. Wenige UN-Gremien halten ihre Arbeit so exzessiv abgeschottet wie die Sanktionsausschüsse. Und dies, obwohl viele Staaten unmittelbare wirtschaftliche Interessen mit dieser Arbeit verbinden. Nach der Lektüre kann man Conlon nur zustimmen, daß diese Besessenheit mit der Geheimhaltung dem Irak-Ausschuß letztlich schadete. Transparenz deckt Schwächen auf, zwingt zur Rechenschaftslegung und ermöglicht die rechtzeitige Korrektur von Fehlentwicklungen. Conlons Buch schafft solche Transparenz und wird damit zur Pflichtlektüre für jeden, der sich mit der Frage beschäftigt, wie die Sanktionsregime der Vereinten Nationen verwaltet werden sollten.

Conlon kommt zu dem Ergebnis, daß der Irak-Sanktionsausschuß versagt hat. Den Grund dafür sieht er letztlich im Desinteresse der Sicherheitsratsmitglieder und des UN-Sekretariats. Zu oft hätten in der Entscheidungspraxis sachfremde Erwägungen der politischen Taktik und der Exportförderung überwogen. Systematisch führt er den Leser zu diesem Resümee, indem er die Schwächen im organisatorischen Bereich, bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung und bei der Durchsetzung der Entscheidungen offenlegt.

Als wesentliche Kritikpunkte im Organisations-

bereich führt er auf: Identität der Mitgliedschaft im Sicherheitsrat und im Sanktionsausschuß; dadurch Besetzung mit als Generalisten in der bilateralen Diplomatie geprägten Staatenvertretern ohne Verständnis und Qualifikation für die oft sehr komplizierten, technischen Fragen im Ausschuß; unzureichende personelle und materielle Ausstattung des UN-Sekretariats sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht (auch hier diplomatische Generalisten statt Sachkenner); Einstimmigkeitsprinzip mit der Folge einer schwerfälligen und langwierigen Entscheidungsfindung mit mitunter nichtssagenden oder widersprüchlichen Ergebnissen; umfassende Geheimhaltung aller Teile der Ausschubarbeit, die zu Miß- und Unverständnis geführt, Spekulation und Frustration über eine nicht nachvollziehbare, vermeintlich willkürliche Entscheidungspraxis verursacht und damit die Akzeptanz seiner Arbeit unterlaufen habe. Bei der inhaltlichen Arbeit stellt Conlon die Dominanz der westlichen Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats USA, Großbritannien und Frankreich – der sogenannten P-3 – heraus. Diese bestimmten im wesentlichen die Arbeit des Ausschusses und folgten dabei auch Zielen ihrer jeweiligen nationalen politischen Agenda. Vor allem im Bereich der humanitären Ausnahmegenehmigungen, der mit Abstand Schwerpunkt der Ausschubarbeit sei, bilde sich Widerstand anderer Delegationen insbesondere aus dem Kreis der Blockfreien gegen diese Vorherrschaft. Er manifestiere sich in einem exzessiven Genehmigungsverlangen, das teilweise kontraproduktiv und absurd sei. Conlon nennt als Beispiele etwa Anträge auf Einzellieferungen von 4 Millionen Bleistiften, 10 Millionen Kugelschreibern, 36 Tonnen Graphit zur Bleistift-Herstellung oder 40 Millionen Bleistiftspitzern. Letztlich gehe es weniger um die humanitäre Sache als um den Ausdruck des politischen Unbehagens mit dem Sanktionsregime und seiner Verwaltung. Andere Aufgaben des Sanktionsausschusses seien dagegen zurückgetreten. Bei Staatenanfragen nach Interpretation der Resolutionen und Unterstützungsbitten gemäß Artikel 50 der UN-Charta – der den nicht unmittelbar am Konflikt beteiligten, aber durch die Durchführung von Zwangsmaßnahmen geschädigten Staaten Erleichterung verschaffen soll – sei der Ausschuß nicht wirklich hilfreich gewesen.

Die größte Schwachstelle sieht Conlon jedoch im Bereich der Durchsetzung des Sanktionsregimes. Auch wenn die konkrete Umsetzung Aufgabe der Staaten sei, komme dem Ausschuß eine leitende und koordinierende Rolle zu; die aber habe er vollständig ignoriert. Vor offensichtlichem Mißbrauch humanitärer Anträge habe man die Augen verschlossen. Hinweisen auf Sanktionsverletzungen sei man nur widerwillig und ohne entschiedenen Aufklärungswillen nachgegangen. Der Ausschuß sei von einem sehr primitiven bilateralen Verständnis der Handelsbeziehungen ausgegangen und habe an der Realität der komplexen Verflechtungen der Weltwirtschaft vorbei gearbeitet. Seine Beobachtungen führen Conlon zu einer Reihe konkreter Empfehlungen, wie in Zukunft Sanktionsregime ausgestaltet sein sollten.

Das Buch Conlons ist kompakt, spannend und gut lesbar. Konkrete Beispiele veranschauli-

chen die Darstellung. Der bisher mit Sanktionsfragen nicht vertraute Leser hätte allerdings von einer kurzen Vorstellung der einschlägigen Regelungen der Resolutionen des Sicherheitsrats sowie von erläuterndem Anschauungsmaterial im Anhang (zum Beispiel Antragsformulare für humanitäre Lieferungen, Muster-Genehmigungsschreiben) profitiert. Bedauerlich ist das Fehlen eines Ausblicks auf die Entwicklung seit 1994. Hier gab es gerade in den vom Autor bemängelten Feldern erfreuliche Fortschritte. Angesichts des Abschlusses der Arbeit im Jahre 2000 wäre ein solcher Ausblick erforderlich gewesen. So entsteht ein statischer Eindruck. Bereits unmittelbar nach dem Ausscheiden Conlons aus dem UN-Sekretariat gab es jedoch Bewegung. Mit konkreten Maßnahmen wurde die Transparenz der Ausschubarbeit verbessert. Die Verabschiedung des Export-Import-Kontrollmechanismus für den Zeitpunkt nach der Aufhebung der Sanktionen ist ein höchst konkreter Beitrag zur Ausbalancierung der Bedürfnisse des Handelsflusses und der Verhinderung unzulässiger Aufrüstung. Die Erarbeitung von Verfahrensregeln zur Umsetzung der Resolution 986 (Oil for food) war ein Meilenstein auf dem Weg der humanitären Versorgung der Zivilbevölkerung. Dies zeigt, daß der Ausschuß in gewissem, wenn auch sehr beschränkten Umfang lernfähig ist.

Im Kern beeinträchtigt dieses Manko allerdings nicht den Wert der Ausführungen von Conlon. Sein Buch ist ein Leuchtturm an präziser Sachkenntnis und nüchterner Faktenpräsentation in einer Diskussion, die häufig genug durch Spekulationen, Mutmaßungen, politische Wunschvorstellungen und moralisierende Verurteilungen geprägt ist – wofür der Sanktionsausschuß wegen der fehlenden Transparenz seiner Arbeit Mitverantwortung trägt.

Im Vergleich zu der lebendigen und frischen Präsentation Conlons bleibt Dorothee Starck in der Darstellungsweise ihrer Düsseldorfer Dissertation konventionell. Sie sucht die rechtlichen Schranken für den Erlass von Wirtschaftssanktionen und erläutert ihre Untersuchungsergebnisse an den Beispielen der Sanktionen gegen Irak und die Bundesrepublik Jugoslawien. Ihrer Arbeit fehlt das, was die Stärke Conlons ausmacht: der Praxisbezug. Dies ist im Rahmen der juristischen Analyse vertretbar, wird aber problematisch, wenn Tatsachen präsentiert und bewertet werden.

Die juristische Untersuchung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil lotet allgemein die Grenzen der Kompetenzen des Sicherheitsrats aus. Starck leitet sie aus den Zielen des Art. 1 der UN-Charta ab. Zentral sind für sie die im dritten Absatz aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten, zu denen sie nicht nur die Menschenrechte im eigentlichen Sinn, sondern auch das humanitäre Völkerrecht zählt. Daneben hält sie das in Ziffer 2 angesprochene Selbstbestimmungsrecht für einschlägig. Den Zielkonflikt mit der Aufgabe der Wahrung des Weltfriedens unter Ziff. 1, zu deren Erfüllung Wirtschaftssanktionen erlassen werden, löst sie dadurch, daß sie verlangt, daß die genannten Rechtssätze den Stellenwert von »ius cogens«, also einer zwingenden Vorschrift, haben müssen, um dem Sicherheitsrat Schranken setzen zu können. Solche Grenzen sieht sie schließlich

auch in gewohnheitsrechtlichen Normen mit Ius-cogens-Charakter.

Im zweiten Teil ihrer juristischen Untersuchung überträgt Starck diese Ergebnisse auf die Verhängung von Wirtschaftssanktionen durch den Sicherheitsrat. Hier stellt sie die richtigen Fragen. Bei den Antworten kann man ihr oft, aber nicht immer folgen. Gewagt ist etwa ihre Ansicht, nicht nur unmittelbare Beeinträchtigungen der Versorgung der Zivilbevölkerung mit Hilfsgütern, sondern auch mittelbare Auswirkungen von Sanktionen seien geeignet, gegen das Menschenrecht auf Leben zu verstoßen. Zu weit geht sie, wenn sie das Durchlaßgebot humanitärer Lieferungen nach Art. 70 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Rotkreuz-Konventionen (ZP 1) als gewohnheitsrechtliches »ius cogens« klassifiziert. Insgesamt jedoch ist die Lektüre ihrer Ausführungen bereichernd, ihre Ergebnisse sind sorgfältig begründet. Beschränkungen für Wirtschaftssanktionen ergeben sich für Starck aus analoger Anwendung des Verbots des Aushungerns der Zivilbevölkerung (Art. 54 ZP I) und der Regelungen für den Durchlaß humanitärer Güter in internationalen Konflikten (Art. 23 der Vierten Genfer Rotkreuz-Konvention, Art. 70 ZP 1) sowie aus dem Menschenrecht auf Leben.

Mit beeindruckendem Fleiß hat Starck die einschlägige Literatur ausgewertet und sich dabei auch mit exotischen Meinungen ausführlich auseinandergesetzt. In ihrem Bemühen um umfassende Behandlung des Themas ist sie mitunter der Versuchung erlegen, bereits geklärte oder für den Untersuchungsgegenstand nicht relevante Fragen aufzuwerfen. Dadurch gerät die Darstellung breit und verlangt dem Leser viel Geduld und Ausdauer ab. So problematisiert sie etwa, ob der Sicherheitsrat an die UN-Charta gebunden sei, räumt dann allerdings selbst ein, daß es sich dabei um einen »Allgemeinplatz« handle, und kommt im Ergebnis zu der für eine juristische Arbeit kuriosen Formulierung, daß die Charta »ernst zu nehmen« sei. 18 Seiten widmet sie der Frage, ob der Sicherheitsrat mit Wirtschaftssanktionen gegen das Verbot des Völkermords verstößt. Dabei ist es bei allem, was man dem Sicherheitsrat unterstellen kann, abwegig, bei ihm die für den Völkermord zentrale Absicht zu vermuten. Dafür sind 18 Seiten zu viel.

Starcks Verdienst ist die Systematisierung der juristischen Aspekte der humanitären Folgen von Wirtschaftssanktionen. Damit leistet sie einen nützlichen Beitrag in der heftigen, auf verschiedensten Gebieten geführten Debatte um dieses in der Praxis junge Instrument der Friedenssicherung. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß sie selbst ohne Not den Wert ihrer Arbeit schmälert, indem sie den Rahmen der juristischen Analyse verläßt und sich auf das ungesicherte Terrain der Bewertung von Tatsachen gibt, ohne über die dafür erforderliche Grundlage an Faktenkenntnis zu verfügen. In ihrem Kapitel über die Auswirkungen der Sanktionen auf die Zivilbevölkerungen in Irak und Jugoslawien räumt sie selbst das Fehlen zuverlässiger Daten über die Wirtschaftslage und die Praxis der Sanktionsausschüsse ein, fegt diese Einwände jedoch mit dem Argument weg, daß es ihr nicht um »eine eigene, wissenschaftlich fundierte Evaluation«, sondern »nur« um einen

»notwendig unvollständigen ... Eindruck« gehe. Die Anerkennung dieser Defizite hindert sie dann dennoch nicht, diesen »Eindruck« zur Grundlage weitreichender juristischer Bewertungen bis hin zur Verurteilung der UN-Sanktionen als rechtswidrig zu machen. Sie legt diesen »Eindruck« nämlich als Sachverhalt der Subsumtion der Sanktionsregime zu Jugoslawien und Irak unter die Ergebnisse ihrer rechtlichen Analyse zugrunde und löst das Problem der Zurechnung dieses Sachverhalts zu den UN durch die kühne Behauptung, daß die Verschlechterung der Lebensverhältnisse »dem Sicherheitsrat ... als einheitlicher Sachverhalt ganz zugerechnet werden« müsse. Dabei erkennt sie durchaus an, daß eine Vielzahl von Faktoren für die Wirtschaftslage verantwortlich ist. In den beiden Beispielfällen benennt sie etwa Auswirkungen vorangegangener Kriege, Ausbeutung des Landes durch den herrschenden Diktator und seine Clique oder makroökonomische Veränderungen. Sie stellt auch fest, daß es keine Methodik zur Abwägung dieser Faktoren gibt. Dennoch lehnt sie es ab, sich mit den Einwänden des Mangels an zuverlässigen Daten sowie des Fehlens einer Methodik auseinanderzusetzen. An deren Stelle setzt sie ihre »unbefangene Betrachtung«. Diese führt sie zu dem Schluß, daß es rechtlich ausreiche, wenn »überhaupt eine kausale Beziehung zwischen dem Sanktionsbeschuß des Sicherheitsrates und der Verschlechterung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung in den Zielstaaten bestehe«. Andere Verursacher wie etwa die Regierung des Ziellandes treten konkurrierend neben die Vereinten Nationen, stellten jedoch nicht in Frage, daß »die UNO für sich genommen in vollem Maße« verantwortlich sei.

Mit diesen gewagten Prämissen fällt es Starck dann nicht mehr schwer, die Sanktionsregelungen in den Resolutionen 661, 666, 687 und 757 des Sicherheitsrats – zum Teil unter verschiedenen Gesichtspunkten – für rechtswidrig zu erklären. Daß umfangreiche humanitäre Ausnahmeregelungen vorgesehen und in der Folgezeit ausgebaut wurden, sieht Starck, hält es aber für unbeachtlich. Allein auf die tatsächliche Situation der Zivilbevölkerung komme es an. Bei einer Prüfung der Sanktionen etwa auf Vereinbarkeit mit dem Menschenrecht auf Leben sei es »unwesentlich, auf welche Ursachen im einzelnen die fehlende Wirksamkeit der vom Sicherheitsrat zum Schutz der Zivilbevölkerung ergriffenen Maßnahmen zurückzuführen« sei. Damit macht Starck es sich zu leicht. Für die Beurteilung einer möglichen Rechtswidrigkeit sind die humanitären Ausnahmeregelungen essentiell. Ihre Formulierung, Anwendung und vor allem ihr Wirkungspotential hätten sorgfältig, differenziert und systematisch untersucht werden müssen. Daß dies Starck nicht möglich war, liegt am Fehlen der erforderlichen Daten. Über dieses Manko kann sie sich nicht mit apodiktischen Behauptungen hinwegsetzen. Es ist schade, daß Starck den Wert ihrer Arbeit durch diese Passagen herabsetzt. Ein Verzicht darauf hätte dem Werk besser getan. Deutlich wird dadurch jedenfalls, wie groß noch der Bedarf an einer Sachaufklärung ist, wie sie uns die Arbeit Conlons für einen kleinen Ausschnitt der komplexen Sanktionsmaterie liefert.

GUIDO HILDNER □